



**KÄRNTNER
LANDESFEUERWEHRVERBAND**

Wiederverlautbarung

VERORDNUNGEN & RICHTLINIEN 2005

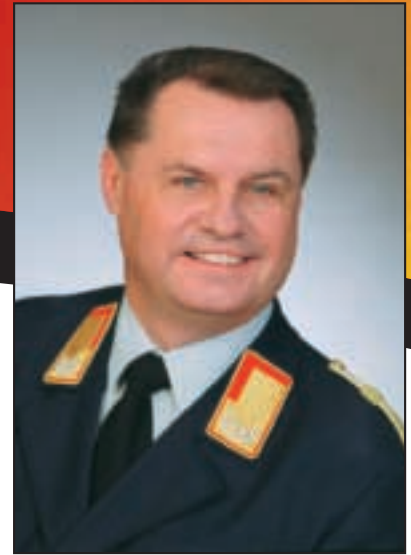
der Kärntner Feuerwehren

zum Kärntner Feuerwehrgesetz K-FWG, LGBl. Nr. 48/1990,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002,
beschlossen durch den Landesfeuerwehrausschuss am 25. Mai 2005

Die Bestimmungen dieser Verordnungen und Richtlinien treten mit dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift BLAULICHT folgenden Monatsersten in Kraft, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.



VORWORT



Als Landesfeuerwehrkommandant freue ich mich, Ihnen nach einstimmiger Beschlussfassung im Landesfeuerwehrausschuss die nunmehr vorliegende Wiederverlautbarung der Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in größerem Format und zeitgemäßem Design zur Verfügung stellen zu können.

Die inhaltlich überarbeitete sowie neu strukturierte Verordnung ist praxisnahe gestaltet und soll den Funktionären und Verantwortungsträgern der Kärntner Feuerwehren als Grundlage und Entscheidungshilfe dienen. Besonders hervorheben möchte ich, dass die aufgrund der Gesetzesnovelle zum Kärntner Feuerwehrgesetz notwendig gewordenen rechtlichen Anpassungen in ständiger Abstimmung mit dem Land Kärnten als Aufsichtsbehörde, dem Kärntner Gemeindebund und dem Städtebund erfolgten. Der durch das Gesetz vorgegebenen Liberalisierung auf dem Ausrüstungssektor wird mit dieser Verordnung vollinhaltlich Rechnung getragen. Die Bekleidung betreffend, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass viele Wünsche der Kärntner Feuerwehren berücksichtigt werden konnten. Bei der Einsatzbekleidung der Feuerwehren sind europaweit in Bezug auf die Farbgebung verschiedenste Richtungsströmungen zu erkennen. Vorerst ist aber noch kein eindeutiger Trend absehbar, weshalb es zum momentanen Zeitpunkt verfrüht wäre, eine farbliche Festlegung zu treffen. So erscheint die Beibehaltung der Einsatzbekleidung in der derzeitigen Form einerseits aus wirtschaftlichen Überlegungen durchaus sinnvoll, andererseits sind wir auch gegenüber den Gemeinden zur Sparsamkeit angehalten.

Bei den Mitgliedern des Schulausschusses, im Besonderen beim Vorsitzenden und bei den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsgruppen, darf ich mich an dieser Stelle für die inhaltliche Gestaltung und Ausformulierung sowie für das weit über das Normalausmaß hinausgegangene Engagement herzlichst bedanken.

Für die Unterstützung bei der Umsetzung möchte ich den Entscheidungsträgern der Politik und den Organen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sowie den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung meinen Dank aussprechen.

Klagenfurt, im Juli 2005

LBD Josef Meschik
Landesfeuerwehrkommandant

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINER TEIL	6
1. Begriffsbestimmung	7
2. Feuerwehrdienst	7
3. Rechte und Pflichten	7
4. Gelöbnis	7
5. Feuerwehrmitglieder	8
5.1 Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen	8
5.2 Mitglieder auf Probe	8
5.3 Aktive Mitglieder	8
5.4 Nicht aktive Mitglieder	9
5.4.1 Altmitglieder	9
5.4.2 Mitglieder der Reserve	9
5.4.3 Sonstige nicht aktive Mitglieder	9
5.5 Ehrenmitglieder	9
6. Mitgliedschaft	10
6.1 Aufnahme	10
6.2 Vordienstzeiten	10
6.3 Ruhen der Mitgliedschaft	10
6.4 Dienstfreistellung	11
6.5 Dienstfreistellung / Mutterschutz	11
6.6 Austritt / Ausschluss	11
7. Ortsfeuerwehrausschuss	12
7.1 Mitglieder	12
7.2 Aufgaben	13
7.2.1 Ortsfeuerwehrkommandant	13
7.2.2 Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter	14
7.2.3 Zugs- und Gruppenkommandanten	14
7.2.4 Kameradschaftsführer	14
7.2.5 Schriftführer	14
7.2.6 Kassier	14
7.2.7 Gerätewart	14
7.2.8 Hauptmaschinist	15
7.2.9 Funkbeauftragter	15
7.2.10 Atemschutzbeauftragter	15
8. Feuerwehrjugend	16
9. Gliederung der Feuerwehr	17
9.1 Taktische Einheit	17
9.2 Löschgruppe	17
9.2.1 Tanklöschgruppe	17
9.2.2 Anzahl der Löschgruppen	17
9.2.3 Gruppenkommandant	17
9.3 Löschzug	18
9.3.1 Zugskommandant	18
9.4 Sonderfunktionen	18
9.4.1 Sonderfunktionen im Rahmen des Landesfeuerwehrkommandos	18
9.4.2 Sonderfunktionen im Rahmen des Bezirksfeuerwehrkommandos	18

	Seite
10. Feuerwehrabschnitte	19
11. Stützpunktfeuerwehren	24
12. Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren	26
13. Richtlinien für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehren	27
13.1 Förderungsvoraussetzungen	27
13.2 Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung	28
14. Betriebsfeuerwehren und Brandschutzgruppen	29
14.1 Allgemeines	29
14.2 Mitgliedschaft	29
14.3 Einsatzbekleidung	29
14.4 Aus- und Weiterbildung	29
II. BESONDERER TEIL	30
15. Bekleidungs Vorschrift	31
15.1 Allgemeines	31
15.2 Dienstbekleidung (Ausgehuniform)	31
15.3 Einsatzbekleidung	36
15.4 Bekleidung Feuerwehrjugend	41
16. Dienstgrade – Beförderungsrichtlinien	42
16.1 Allgemeines	42
16.2 Mannschaftsdienstgrade	42
16.3 Verwaltungsdienstgrade	43
16.4 Chargendienstgrade	44
16.5 Offiziersdienstgrade	45
16.6 Höhere Offiziersdienstgrade	47
16.7 Staboffiziersdienstgrade	49
16.8 Dienstgrade für Sonderfunktionen im Rahmen des KLFV	50
16.9 Dienstgrade im Rahmen des ÖBFV	50
16.10 Ehrendienstgrade	50
16.11 Funktionsabzeichen	51
16.12 Dienstaltermabzeichen /Ärmelstreifen	53
17. Auszeichnungsvorschrift des KLFV	54
17.1 Auszeichnungen	54
17.1.1 Trageweise von Auszeichnungen	54
17.1.2 Rangordnung der Auszeichnungen	55
17.1.3 Allgemeine Hinweise für das Tragen von Auszeichnungen	56
17.2 Abzeichen	56
17.2.1 Allgemeine Hinweise für das Tragen von Abzeichen	57
17.3 Auszeichnungen des KLFV	57
17.3.1 Arten der Auszeichnungen	57
17.4 Auszeichnungen des Landes Kärnten für Verdienste im Feuerwehrwesen	59
17.5 Abzeichen des KLFV bzw. des ÖBFV	60
17.6 Besondere Hinweise für das Tragen der im Feuerwehrdienst am häufigsten getragenen Auszeichnungen und Abzeichen	61

	Seite
18. Ausbildung	63
18.1 Allgemeines	63
18.2 Grundsätze und Arten der Ausbildung	63
19. Feuerwehfunk	65
19.1 Allgemeines	65
19.2 Bezeichnung der Funkstellen	65
19.3 Führung von Dienstbüchern	66
19.4 Funk-, Sprech- und Übermittlungsverkehr	66
19.5 Nachrichteninhalte	68
19.6 Behördliche Genehmigung	69
19.7 SMS-Benachrichtigung	69
19.8 Technische Vorschriften für Hand-, Mobilfunksprechgeräte und Funkfixstationen	69
19.9 Personenrufempfänger	69
20. Hilfsschatz des KLFV	70
III. SONSTIGES	73
21. Festlichkeiten und Veranstaltungen	74
21.1 Feuerwehrveranstaltungen	74
21.1.1 Begrüßung	74
21.1.2 Liturgisch-kirchlicher Teil	74
21.1.3 Ansprachen – Verleihungen – Ehrungen	74
21.1.4 Unterhaltungsteil	75
21.2 Kirchliche Veranstaltungen	75
21.2.1 Verhalten in der Kirche	75
21.2.2 Kommandos bei kirchlichen Feiern	75
22. Richtig kommandieren	76
22.1 Allgemeines	76
22.2 Marsch	79
22.3 Gruppe	80
22.4 Zug	81
22.5 Feuerwehr	81
22.6 Defilierung	82
22.7 Flaggenparade	82
23. Großübungen, Leistungsbewerbe und Veranstaltungen	84
24. Abhaltung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen sowie Jahreshauptversammlungen	85
24.1 Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtag	85
24.2 Jahreshauptversammlung	85
25. Verwendung von Stampiglien	87
26. Verwendung einheitlicher Briefköpfe	88
27. Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge und der Gerätehäuser	89
28. Drucksorten und Lernbehelfe des KLFV und des ÖBFV	89
IV. ANHÄNGE	90
Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG)	Anhang A
Wahlordnung des KLFV	Anhang B
Richtlinie für die Feuerwehrjugend	Anhang C



I. ALLGEMEINER TEIL

	Seite
1. Begriffsbestimmung	7
2. Feuerwehrdienst	7
3. Rechte und Pflichten	7
4. Gelöbnis	7
5. Feuerwehrmitglieder	8
6. Mitgliedschaft	10
7. Ortsfeuerwehrausschuss	12
8. Feuerwehrjugend	16
9. Gliederung der Feuerwehr	17
10. Feuerwehrabschnitte	19
11. Stützpunktfeuerwehren	24
12. Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren	26
13. Richtlinien für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehren	27
14. Betriebsfeuerwehren und Brandschutzgruppen	29

1. Begriffsbestimmung

Bei den in dieser Verordnung und diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Feuerwehrdienst

Unter Feuerwehrdienst sind alle Verrichtungen zu verstehen, die mit den Obliegenheiten der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Feuerwehren im Wesentlichen dazu bestimmt, die Gefahren abzuwenden, die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit bei Bränden und sonstigen Notständen verschiedenster Art drohen.

3. Rechte und Pflichten

Das Feuerwehrmitglied hat die von ihm freiwillig übernommenen Pflichten jederzeit zu erfüllen und alles zu vermeiden, was das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Feuerwehr setzt, schmälern könnte. Anständiges Benehmen soll das Feuerwehrmitglied in allen Situationen auszeichnen.

Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sind das einigende Band, das alle Feuerwehrmitglieder verbindet. Sowohl das religiöse Bekenntnis wie auch die weltanschauliche Einstellung des einzelnen Feuerwehrmitgliedes sind Dinge, die innerhalb der Feuerwehr stets unangetastet zu bleiben haben. Wer sich für den Dienst am Nächsten verschreibt, darf nicht fragen, welcher Religion, Rasse oder Weltanschauung der Hilfebedürftige angehört.

Das Benehmen der Feuerwehrmitglieder untereinander sei zuvorkommend, kameradschaftlich und verantwortungsbewusst. Gegenüber allen Mitmenschen sei es stets hilfsbereit.

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr (aktives Mitglied oder Mitglied der Reserve) genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes ihre Dienstkleidung tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt.

Die Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, im Dienst die nach der Bekleidungsvorschrift vorgeschriebene Bekleidung sowie die der Funktion entsprechenden Dienstgradabzeichen zu tragen.

4. Gelöbnis

Ich gelobe, während meiner Dienstzeit in der Feuerwehr den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

5. Feuerwehrmitglieder

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind aktive Mitglieder, nicht aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve, Mitglieder auf Probe und Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen.

5.1 Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen

In die Feuerwehrjugendgruppe, sofern eine solche von einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, dürfen Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür körperlich und geistig geeignet sind und die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3a–3c des K-FWG erfüllen. Ebenso bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (siehe auch Punkt 6.1).

5.2 Mitglieder auf Probe

Die erstmalige Mitgliedschaft und eine auf eine Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe folgende Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme auf Probe. Der Zeitraum vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dient der Ausbildung und Schulung. Die Heranziehung zu Einsätzen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist nicht gestattet. Das Mitglied auf Probe wird nach Ablauf eines Jahres und erfolgter Angelobung in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters zum aktiven Mitglied, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet und die für Mitglieder auf Probe vorgesehene Ausbildung absolviert hat. Mitglieder auf Probe, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn und soweit sie hierzu bereits ausgebildet worden sind.

5.3 Aktive Mitglieder

Aktiven Feuerwehrdienst können Personen versehen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und zwar bis zum Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie hierzu körperlich und geistig geeignet sind und keine Tatsachen vorliegen, die ihren Ausschluss aus der Feuerwehr erforderlich machen würden (§ 8 Abs. 6 K-FWG).

Aktiver ist jenes Feuerwehrmitglied, welches im letzten Kalenderjahr an mindestens der Hälfte der laut Übungsplan angeordneten Übungen – ausgenommen Übungen für Leistungsbewerbe – aktiv teilgenommen hat. Dies ist auch Grundlage für das Wahlrecht in der Freiwilligen Feuerwehr, welches ausschließlich aktiven Mitgliedern zukommt, wobei die Probezeit in die aktive Dienstzeit einzurechnen ist.

5.4 Nicht aktive Mitglieder

Zu den nicht aktiven Mitgliedern zählen Altmitglieder, Mitglieder der Reserve sowie sonstige nicht aktive Mitglieder. Den nicht aktiven Mitgliedern kommt weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Sie behalten jedoch das Recht zum Tragen der Feuerwehruniform mit dem zuletzt innegehabten Dienstgrad (bis HBM).

5.4.1 Altmitglieder

Die Zugehörigkeit zur Gruppe der aktiven Mitglieder, zur Gruppe der Mitglieder der Reserve sowie zur Gruppe der sonstigen nicht aktiven Mitglieder endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Feuerwehrmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

5.4.2 Mitglieder der Reserve

Mitglieder der Reserve sind nicht aktive Mitglieder, die bereit und in der Lage sind, im Bedarfsfall leichtere Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen. Die Überstellung von aktiven Mitgliedern in den Reservestand durch den Ortsfeuerwehrkommandanten kann auf eigenes Ersuchen eines aktiven Mitgliedes nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen. Durch die Überstellung in die Gruppe der Mitglieder der Reserve wird die Feuerwehrdienstzeit nicht unterbrochen.

5.4.3 Sonstige nicht aktive Mitglieder

Wenn ein Mitglied der Reserve nicht mehr bereit oder in der Lage ist, leichtere Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen, obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten die Überstellung dieses Mitgliedes in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder.

Aktive Feuerwehrmitglieder, die einerseits körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu verrichten (ärztliche Feststellung), und andererseits noch nicht die Voraussetzungen für die Überstellung in die Gruppe der Altmitglieder erfüllen, sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten ebenfalls in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder zu überstellen.

5.5 Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses kann ein Feuerwehrmitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es behält das Recht zum Tragen der Feuerwehruniform. Auch Nicht-Feuerwehrangehörige können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden, wobei diese kein Dienstkleid tragen.

6. Mitgliedschaft

6.1 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied auf Probe darf nur erfolgen, wenn der Bewerber die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzt, das 15. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3a–3c des K-FWG erfüllt sind.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme jedenfalls der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die körperliche und geistige Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Dies gilt sowohl für die Aufnahme als Mitglied in eine Feuerwehrjugendgruppe als auch für die Aufnahme als Mitglied auf Probe.

Weibliche Bewerber haben bei ihrer Aufnahme gegenüber dem Kommandanten schriftlich (Formblatt des KLFV) zu bestätigen, dass sie unterwiesen wurden, dass das Mutterschutzgesetz auch auf werdende Mütter im Feuerwehrdienst anzuwenden ist, und sich zu verpflichten, eine eingetretene Schwangerschaft unverzüglich dem Kommandanten mitzuteilen.

Die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.2 Vordienstzeiten

Einem Feuerwehrmitglied sind bei Eintritt in eine Feuerwehr folgende Vordienstzeiten anzurechnen:

- Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren;
- der ordentliche Präsenz- oder Zivildienst, soweit durch ihn der Feuerwehrdienst unterbrochen wurde.

6.3 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr ruht während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Das Feuerwehrmitglied ist verpflichtet, den Kommandanten von der Einleitung eines derartigen Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

6.4 Dienstfreistellung

Bei Verhinderung eines Feuerwehrmitgliedes, die die Dauer von acht Wochen überschreitet, hat dieses beim Kommandanten um Dienstfreistellung anzusuchen. Der Kommandant kann eine solche Dienstfreistellung in ununterbrochener Dauer bis zu längstens einem Jahr gewähren.

Abschnitts-, Bezirks- und Landesfunktionären, die aufgrund ihrer Funktion nicht ausübend in der Feuerwehr tätig sein können, kann über Antrag vom KLFV für die Dauer dieser Funktion Dienstfreistellung gewährt werden.

6.5 Dienstfreistellung / Mutterschutz

Weibliche Feuerwehrmitglieder haben den Kommandanten von einer Schwangerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie sind vom Kommandanten für den Zeitraum von der Meldung der Schwangerschaft bis zur Rückmeldung der vollen Einsatzbarkeit im Übungs- bzw. Einsatzdienst dienstfrei zu stellen. Die Rückmeldung kann frühestens nach den im Mutterschutzgesetz festgelegten Fristen erfolgen. Nach der Geburt kann Dienstfreistellung maximal für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

6.6 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft zu einer Freiwilligen Feuerwehr endet mit dem Austritt. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Feuerwehrmitgliedes an den Kommandanten.

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe endet jedenfalls mit der Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ein Mitglied darf aus der Freiwilligen Feuerwehr nur ausgeschlossen werden, wenn Ausschließungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 6 K-FWG vorliegen.

7. Ortsfeuerwehrausschuss

7.1 Mitglieder

Die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, mit Ausnahme des Ortsfeuerwehrkommandantenstellvertreters, werden vom Ortsfeuerwehrkommandanten bestellt. Die Funktionsdauer beginnt mit der Bestellung und endet auf eigenen Wunsch, durch Enthebung oder unterbliebene Wiederbestellung. Die Enthebung hat zu erfolgen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben erheblich vernachlässigt. Nach durchgeführter Wahl im Sinne des 6. Abschnittes des K-FWG hat der Kommandant die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses mit Ausnahme seines Stellvertreters neu oder wieder zu bestellen. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben über Auftrag des Ortsfeuerwehrkommandanten und handeln in Eigenverantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Verordnungen und Richtlinien sowie den Anweisungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Ortsfeuerwehrkommandanten
- dem Ortsfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- den Zugkommandanten
- den Gruppenkommandanten
- dem Kameradschaftsführer
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Gerätewart
- dem Hauptmaschinisten
- dem Funkbeauftragten
- dem Atemschutzbeauftragten

Sind weitere Sachbereiche (feuerwehrmedizinischer Dienst, Seelsorge, Feuerwehrjugend, Strahlenschutz/Gefahrgut, Wasserdienst, Öffentlichkeitsarbeit) in der Feuerwehr eingerichtet und Beauftragte bestellt, können diese vom Ortsfeuerwehrkommandanten in den Ortsfeuerwehrausschuss aufgenommen werden.

Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Ortsfeuerwehrkommandant als Vorsitzender stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

7.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Ortsfeuerwehrausschusses zählen insbesondere:

- Unterstützung und Beratung des Ortsfeuerwehrkommandanten
- Mitwirkung bei der Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe (§ 6 Abs. 3a K-FWG)
- Mitwirkung beim Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern (§ 6 Abs. 3 lit. e K-FWG)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz-, Übungs- und Alarmplänen
- Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Voranschlags
- Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsplänen
- Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen
- Vorbereitung und Abwicklung der jährlichen Jahreshauptversammlung

Den einzelnen Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

7.2.1 Ortsfeuerwehrkommandant

- Leitung der Feuerwehr
- Vertretung der Feuerwehr nach außen
- Verantwortlichkeit für die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehr
- Bestellung der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses mit Ausnahme des Ortsfeuerwehrkommandantenstellvertreters und deren Enthebung
- Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern
- Unterweisung von weiblichen Bewerbern hinsichtlich der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Formblatt des KLFV)
- Beförderung von Feuerwehrmitgliedern
- Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern mit Zustimmung des Ortsfeuerwehrausschusses (einfache Stimmenmehrheit)
- Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder
- Erstellung eines den Bedürfnissen der jeweiligen Feuerwehr angepassten Aus- und Weiterbildungsplanes
- Überstellung eines aktiven Mitgliedes in die Gruppe der Mitglieder der Reserve; Überstellung eines Mitgliedes der Reserve in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder und Überstellung eines aktiven Mitgliedes in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder
- Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss
- Fachliche Aufsicht über die Feuerwehrjugendgruppe
- Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie Verordnungen, Anweisungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes
- Durchführung der Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses
- Einberufung von Jahreshauptversammlungen, Ortsfeuerwehrausschusssitzungen, Dienstbesprechungen und Übungen
- Abwicklung des Schriftverkehrs unter Wahrung von Fristen und Einhaltung des Dienstweges sowie Führung von Mitgliederverzeichnissen gemeinsam mit dem Schriftführer
- Überwachung der Durchführung der angeordneten Tätigkeiten (Dienstaufsicht)

Der Ortsfeuerwehrkommandant gilt neben dem Gemeindefeuerwehrkommandanten als fachkundige Person im Sinne des § 35 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und der Stadtrechte der Städte mit eigenem Statut.

7.2.2 Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter

- Vertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung, wobei dessen Agenden auf den Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter übergehen
- Ständige Unterstützung des Ortsfeuerwehrkommandanten in allen Bereichen

7.2.3 Zugs- und Gruppenkommandanten

- Führung der jeweiligen taktischen Einheiten
- Durchführung der angeordneten Gruppen- und Zugsübungen
- Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten

7.2.4 Kameradschaftsführer

- Kameradschaftspflege
- Organisation von Veranstaltungen, Festlichkeiten, Ausflügen etc.

7.2.5 Schriftführer

- Führung und Erstellung sämtlicher Protokolle
- Abwicklung des Schriftverkehrs unter Verwendung der vom KLFV vorgeschriebenen Drucksorten, Formulare etc. sowie Führung der Mitgliederverzeichnisse im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten
- Führung bestimmter Dienstbücher, Aufzeichnungen, Berichte und der Ablage (Archiv)

7.2.6 Kassier

- Führung und Verwahrung einer allenfalls vorhandenen Kameradschaftskasse
- Führung von Aufzeichnungen über sämtliche Kassaein- und -ausgänge (Kassabuch)

Sofern eine Kameradschaftskasse vorhanden ist, sind alljährlich vor der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Gruppe der aktiven Feuerwehrmitglieder durch den Ortsfeuerwehrausschuss zu bestellen, denen die Überprüfung der Kameradschaftskasse auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit obliegt. Sie haben anlässlich der Jahreshauptversammlung entsprechend zu berichten. Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses dürfen nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.

7.2.7 Gerätewart

- Bedachtnahme auf die ständige (ganzjährige) Einsatzbereitschaft aller Feuerwehrgerätschaften und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, wobei Mängel, welche Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft haben, sofort dem Ortsfeuerwehrkommandanten zu melden sind
- Ordnung und Sauberkeit im Feuerwehrhaus
- Vorschläge für Nach- und Neuanschaffungen

7.2.8 Hauptmaschinist

- Gewährleistung der ständigen (ganzjährigen) Einsatzbereitschaft der technischen Geräte, insbesondere der Fahrzeuge und Pumpen sowie deren Wartung
- Beschaffung der Betriebsmittel (Treibstoffe, Schmiermittel etc.)
- Weiterbildung der Maschinisten und Kraftfahrer und Durchführung von Übungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen

7.2.9 Funkbeauftragter

- Überprüfung und Wartung aller nachrichtentechnischen Einrichtungen
- Weiterbildung der Funker und Durchführung von Übungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen

7.2.10 Atemschutzbeauftragter

- Überprüfung und Wartung der Atemschutzgeräte und aller Atemschutzeinrichtungen sowie deren ordnungsgemäße Lagerung
- Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine
- Evidenzhaltung und Überwachung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungstermine
- Weiterbildung der Atemschutzträger und Durchführung von Übungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen

8. Feuerwehrjugend

Die Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe und die Stellung des Antrages an den Gemeinderat auf Bewilligung der Führung obliegen dem Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.

Die Mitglieder einer Feuerwehrjugendgruppe (mindestens sieben) sind Mitglieder jener Feuerwehr, die die Gruppe bildet.

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe ist für Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr möglich (siehe Punkt 5.1).

Eine Feuerwehrjugendgruppe darf nur geführt werden, wenn dies zur Nachwuchssicherung in der Freiwilligen Feuerwehr nötig ist.

Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe bedarf der Genehmigung des Gemeinderates, der vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören hat, welcher seine Stellungnahme auch dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten zu übermitteln hat.

Die Bewilligung darf unter anderem nur erteilt werden, wenn die Freiwillige Feuerwehr über entsprechende Führungskräfte verfügt (zwei hierfür geeignete und ausgebildete aktive Feuerwehrmitglieder), die die Feuerwehrjugendgruppe gemeinsam zu leiten haben. Weiters muss die Freiwillige Feuerwehr für die Führung einer Jugendgruppe entsprechend eingerichtet und ausgestattet sein.

Der Gemeinderat hat die Bewilligung zu widerrufen, wenn die Zahl der Mitglieder in der Feuerwehrjugendgruppe durch mehr als sechs Monate nur mehr vier beträgt oder wenn die Freiwillige Feuerwehr nicht mehr über die entsprechenden Führungskräfte verfügt.

Hinsichtlich der näheren Regelungen über die Feuerwehrjugend wird auf die Richtlinie für die Feuerwehrjugend (siehe Anhang C) verwiesen.

9. Gliederung der Feuerwehr

9.1 Taktische Einheit

Eine taktische Einheit ist jedes voll ausgerüstete Feuerwehrfahrzeug, welches den einschlägigen Normen und Richtlinien entspricht, mit dem erforderlichen Mannschaftsstand.

9.2 Löschgruppe

Die Löschgruppe ist eine taktische Einheit, die sich aus neun Personen, und zwar dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder, dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (taktische Nummern eins bis sechs) einschließlich voll ausgerüstetem Feuerwehrfahrzeug, zusammensetzt. Sie kann zur Brandbekämpfung sowie zu technischen Einsätzen eingesetzt werden.

9.2.1 Tanklöschgruppe

Die Tanklöschgruppe ist eine taktische Einheit, die sich aus sieben Personen, und zwar dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder, dem Angriffs- und dem Wassertrupp (taktische Nummern eins bis vier) einschließlich voll ausgerüstetem Tanklöschfahrzeug, zusammensetzt. Sie kann zur Brandbekämpfung sowie zu technischen Einsätzen eingesetzt werden.

9.2.2 Anzahl der Löschgruppen

- bei Ortsfeuerwehren mindestens zwei Löschgruppen (Fahrzeugstand laut Mindestausrüstungsverordnung);
- bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III sowie bei Ortsfeuerwehren mit überörtlichen Aufgaben mindestens drei Löschgruppen (Fahrzeugstand laut Mindestausrüstungsverordnung);
- bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung II mindestens drei Löschgruppen (Fahrzeugstand laut Mindestausrüstungsverordnung);
- bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I mindestens vier Löschgruppen (Fahrzeugstand laut Mindestausrüstungsverordnung).

9.2.3 Gruppenkommandant

Der Gruppenkommandant führt eine (Tank-)Löschgruppe. Ohne Miteinbeziehung des Kommandanten, seines Stellvertreters und der Zugkommandanten kann nach dem vorhandenen Mannschaftsstand für jeweils neun Feuerwehrmitglieder (Aktive, Mitglieder auf Probe und Mitglieder der Reserve) ein Gruppenkommandant vom Kommandanten ernannt werden (Planposten).

9.3 Löschzug

Der Löschzug ist eine taktische Einheit, die sich aus zumindest zwei Gruppen zusammensetzt.

9.3.1 Zugskommandant

Der Zugskommandant führt einen Löschzug. Ohne Miteinbeziehung des Kommandanten und seines Stellvertreters sowie allfälliger weiterer Zugskommandanten kann nach dem vorhandenen Mannschaftsstand für jeweils achtzehn Feuerwehrmitglieder (Aktive, Mitglieder auf Probe und Mitglieder der Reserve) ein Zugskommandant vom Kommandanten ernannt werden (Planposten).

9.4 Sonderfunktionen

9.4.1 Sonderfunktionen im Rahmen des Landesfeuerwehrkommandos

Der Landesfeuerwehrkommandant kann neben seinem Stellvertreter bei Bedarf geeignete Feuerwehrmitglieder aus den jeweiligen Sachbereichen zu weiteren Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos ernennen. Bei Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Landesfeuerwehrkommandos sind sie dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt.

9.4.2 Sonderfunktionen im Rahmen des Bezirksfeuerwehrkommandos

Neben den Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrausschusses gemäß der Satzung des KLFV kann der Bezirksfeuerwehrkommandant mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten bei Bedarf geeignete Feuerwehrmitglieder aus den jeweiligen Sachbereichen zu weiteren Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrkommandos ernennen. Bei Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Bezirksfeuerwehrkommandos sind sie dem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

10. Feuerwehrabschnitte

Die Feuerwehrabschnitte werden wie folgt festgelegt:

Politischer Bezirk **Hermagor** (01)

- Feuerwehrabschnitt **Oberes Gailtal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Dellach
Kirchbach
Kötschach-Mauthen
Lesachtal

- Feuerwehrabschnitt **Unteres Gailtal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Gitschtal
Hermagor-Pressegger See
St. Stefan im Gailtal

Politischer Bezirk **Spittal an der Drau** (02)

- Feuerwehrabschnitt **Oberes Drautal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Berg im Drautal
Dellach im Drautal
Greifenburg
Irschen
Kleblach-Lind
Oberdrauburg
Steinfeld
Weißensee

- Feuerwehrabschnitt **Oberes Mölltal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Großkirchheim
Heiligenblut
Mörtschach
Rangersdorf
Stall
Winklern

- Feuerwehrabschnitt **Unteres Mölltal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Flattach
Mallnitz
Mühldorf
Obervellach
Reißeck

- Feuerwehrabschnitt **Lieser-Maltatal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Gmünd in Kärnten
Krems in Kärnten
Malta
Rennweg am Katschberg
Trebesing

- Feuerwehrabschnitt **Millstatt-Radenthein**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Bad Kleinkirchheim Radenthein
 Millstatt

- Feuerwehrabschnitt **Spittal-Lurnfeld**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Baldramsdorf Sachsenburg
 Lendorf Seeboden
 Lurnfeld Spittal an der Drau

Politischer Bezirk **Villach-Stadt** (03)

Diesem politischen Bezirk sind die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Villach zugeordnet.

Politischer Bezirk **Villach-Land** (04)

- Feuerwehrabschnitt **Dreiländerecke**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Arnoldstein Finkenstein am Faaker See
 Bad Bleiberg Hohenthurn
 Feistritz an der Gail Nötsch im Gailtal

- Feuerwehrabschnitt **Gegendtal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Afritz am See Feld am See
 Arriach Treffen am Ossiacher See

- Feuerwehrabschnitt **Unteres Drautal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Ferndorf Stockenboi
 Fresach Weißenstein
 Paternion

- Feuerwehrabschnitt **Wörther See-West**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
 Rosegg Velden am Wörther See
 St. Jakob im Rosental Wernberg

Politischer Bezirk **Klagenfurt-Stadt** (05)

Diesem politischen Bezirk sind die Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Klagenfurt zugeordnet.

Politischer Bezirk **Klagenfurt-Land** (06)

- Feuerwehrabschnitt **Rosental**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden

Feistritz im Rosental

Maria Rain

Ferlach

St. Margareten im Rosental

Köttmannsdorf

Zell

Ludmannsdorf

- Feuerwehrabschnitt **Grafenstein**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden

Ebenthal in Kärnten

Maria Saal

Grafenstein

Poggersdorf

Magdalensberg

- Feuerwehrabschnitt **Wörther See**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden

Krumpendorf am Wörther See

Pörtschach am Wörther See

Keutschach am See

Schiefling am See

Maria Wörth

Techelsberg am Wörther See

Moosburg

Politischer Bezirk **Feldkirchen** (07)

- Feuerwehrabschnitt **Oberes Gurktal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden

Albeck

Reichenau

Gnesau

Steuerberg

Himmelberg

- Feuerwehrabschnitt **Feldkirchen-Ossiacher See**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden

Feldkirchen in Kärnten

St. Urban

Glanegg

Steindorf am Ossiacher See

Ossiach

Politischer Bezirk **St. Veit an der Glan** (08)

- Feuerwehrrabschnitt **Glantal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Frauenstein St. Georgen am Längsee
Liebenfels St. Veit an der Glan

- Feuerwehrrabschnitt **Görtschitztal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Brückl Hüttenberg
Eberstein Klein St. Paul

- Feuerwehrrabschnitt **Gurktal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Deutsch-Griffen Straßburg
Glödnitz Weitensfeld im Gurktal
Gurk

- Feuerwehrrabschnitt **Krappfeld-Metnitztal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Althofen Metnitz
Friesach Micheldorf
Guttaring Mölbling
Kappel am Krappfeld

Politischer Bezirk **Völkermarkt** (09)

- Feuerwehrrabschnitt **Völkermarkt-Wallersberg**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Diex Ruden
Griffen Völkermarkt

- Feuerwehrrabschnitt **Jauntal**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Eberndorf Globasnitz
Eisenkappel-Vellach St. Kanzian am Klopeiner See
Gallizien Sittersdorf

- Feuerwehrrabschnitt **Bleiburg**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden
Bleiburg Neuhaus
Feistritz ob Bleiburg

11. Stützpunktfeuerwehren

Rangordnung I

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Hermagor	Hermagor-Pressegger See	Hermagor
Spittal an der Drau	Spittal an der Drau	Spittal an der Drau
Villach-Stadt	Villach	Hauptfeuerwache
Villach-Land	Arnoldstein	Arnoldstein
Klagenfurt-Stadt	Klagenfurt	Berufsfeuerwehr
Feldkirchen	Feldkirchen in Kärnten	Feldkirchen
St. Veit an der Glan	St. Veit an der Glan	St. Veit an der Glan
Völkermarkt	Völkermarkt	Völkermarkt
Wolfsberg	Wolfsberg	Wolfsberg

Rangordnung II

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Hermagor	Kötschach-Mauthen	Kötschach-Mauthen
Spittal an der Drau	Gmünd in Kärnten Greifenburg Obervellach Radenthein Winklern	Gmünd Greifenburg Obervellach Radenthein Winklern
Villach-Land	Finkenstein am Faaker See Paternion Treffen am Ossiacher See Velden am Wörther See	Gödersdorf Feistritz/Drau Treffen Velden am Wörther See
Klagenfurt-Land	Ferlach Grafenstein	Ferlach Grafenstein
St. Veit an der Glan	Althofen Brückl Friesach	Althofen Brückl Friesach
Wolfsberg	Bad St. Leonhard i. Lavanttal Lavamünd St. Andrä	Bad St. Leonhard Lavamünd St. Andrä im Lavanttal

Rangordnung III

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Spittal an der Drau	Heiligenblut Lurnfeld Oberdrauburg Seeboden	Heiligenblut Möllbrücke Oberdrauburg Seeboden
Villach-Land	Ferndorf Nötsch im Gailtal St. Jakob im Rosental Wernberg	Ferndorf Nötsch St. Jakob im Rosental Wernberg
Klagenfurt-Land	Feistritz im Rosental Krumpendorf a. Wörther See Pörtschach am Wörther See	Feistritz im Rosental Krumpendorf Pörtschach am Wörther See
Feldkirchen	Himmelberg Reichenau Steindorf am Ossiacher See	Himmelberg Patergassen Bodensdorf-Tschöran
St. Veit an der Glan	Hüttenberg Straßburg Weitensfeld im Gurktal	Hüttenberg Straßburg Weitensfeld
Völkermarkt	Bleiburg Eberndorf Eisenkappel-Vellach Griffen Ruden St. Kanzian a. Klopeiner See	Bleiburg Eberndorf Bad Eisenkappel Griffen Ruden Peratschitzen

12. Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

Rechtsgrundlage: § 25a K-FWG

Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I

- 1 TLFA 3000, bei Bedarf 1 TLFA 4000
- 1 RLFA 2000 oder 1 TLFA 2000
- 1 TLFA 1000
- 1 LF oder 1 KLF
- 1 SRF (MZF)
- 1 DLK
- 1 GSF
- 1 KDO oder 1 KRFS
- 1 MTF

Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II

- 1 TLFA 3000, bei Bedarf 1 TLFA 4000
- 1 LF
- 1 KLF
- je nach geografischer Lage:
 - 1 RLFA 2000 oder TLFA 2000 bzw. 1 TLFA 1000
 - 1 DLK

Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung III oder Ortsfeuerwehr, sofern nur eine Feuerwehr in der Gemeinde vorhanden ist

- 1 RLFA 2000 oder 1 TLFA 2000 bzw. 1 TLFA 1000
- 1 LF
- 1 KLF

Ortsfeuerwehr

- 1 KLF oder 1 LF

bei Bedarf – geografische Lage, örtliche Notwendigkeit, Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren, insbesondere jene der Feuerwehren im Gemeindegebiet – mit Sonderlöschanlage, wobei die Normbeladung (einschließlich TS) zwingend im Fahrzeug mitgeführt werden muss.

Bei mehreren Feuerwehren in der Gemeinde ist eine Ortsfeuerwehr zusätzlich auszustatten mit:

- 1 RLFA 2000 oder 1 TLFA 2000 bzw. 1 TLFA 1000

Sämtliche Fahrzeuge sind gemäß der Baurichtlinie des ÖBFV und des KLFV auszurüsten (Normbeladung).

Bei Rüsthausneu-, zu- und -umbauten ist hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Fahrzeugstellplätzen eine Stellungnahme des KLFV einzuholen, welche bei der Einreichplanung zu berücksichtigen ist.

13. Richtlinien für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehren

Rechtsgrundlage: § 25b K-FWG

13.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung der Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten hat auf Antrag der Gemeinde im Dienstweg an den KLFV zu erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die beabsichtigte Anschaffung vor Antragstellung durch die Gemeinde vom Gemeinde-, Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommandanten auf ihre Zweckmäßigkeit sowie Dringlichkeit überprüft wurde, wobei die Notwendigkeit der Anschaffung im Hinblick auf die in der Gemeinde bereits vorhandenen Fahrzeuge und Geräte zu begründen ist;
- der Stand der vorgesehenen Mindestausrüstung (Punkt 12.) nicht überschritten wird;
- das anzuschaffende Fahrzeug oder Gerät hinsichtlich seiner Beschaffenheit, Motorisierung, Aufbau etc. den einschlägigen Richtlinien des ÖBFV und KLFV, den einschlägigen Normen sowie der Ausschreibung entspricht; die Ausschreibungen für geförderte Fahrzeuge und Geräte werden vom KLFV im Auftrag der Gemeinde durchgeführt;
- das auszutauschende Fahrzeug das vom Landesfeuerwehrausschuss festgelegte Mindestalter erreicht hat;
- die feuerwehrtechnische Überprüfung durch den KLFV oder durch eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle die Eignung des anzuschaffenden Fahrzeuges oder Gerätes bestätigt.

Die vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossene Förderungszusage und die damit verbundene Ankaufsgenehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Bestellung vorzunehmen.

Angeschaffte Fahrzeuge und Geräte müssen durch den KLFV einer Abnahme unterzogen werden, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Nach Behebung allfällig vorhandener Mängel durch die Lieferfirma ist der KLFV zu verständigen, welcher sich eine weitere Überprüfung vorbehält.

13.2 Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der vom Landesfeuerwehrausschuss zugesagten Förderung erfolgt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das angeschaffte Fahrzeug oder Gerät der Ankaufsgenehmigung entspricht;
- die Rechnung dem KLFV im Original oder Kopie vorliegt;
- die Gemeinde sowie die Feuerwehr die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeuges oder Gerätes bestätigt;
- bei Austauschfahrzeugen dem KLFV die Abmeldebestätigung vorliegt.

Ergänzend wird hinsichtlich der Anschaffung, feuerwehrtechnischen Überprüfung und Verwendung von nicht geförderten Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen auf § 45 Abs. 2a K-FWG verwiesen.

Demzufolge dürfen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die über den Mindestausrüstungsstand hinausgehen und somit vom KLFV nicht zu fördern sind, nur angeschafft werden, wenn der Landesfeuerwehrausschuss Nachstehendes bestätigt:

- die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf die geographische Lage und Besiedlung im Einsatzbereich;
- die Möglichkeit der gemeinsamen Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände mit der Mindestausrüstung;
- die Verwendung derartiger Ausrüstungsgegenstände das gemeinsame Vorgehen von Feuerwehren bei Einsätzen weder erschwert noch verhindert;
- die feuerwehrtechnische Überprüfung derartiger Ausrüstungsgegenstände durch den KLFV oder durch eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle keine Bedenken ergeben hat.

Werden solche Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge zur Verwendung der Feuerwehr gehalten, ist dies dem Landesfeuerwehrkommandanten mitzuteilen.

14. Betriebsfeuerwehren und Brandschutzgruppen

14.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der Verordnungen des KLFV gelten insbesondere hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung, der Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung und der Dienstgrade sinngemäß auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr, jene hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatzbekleidung auch für Mitglieder einer Brandschutzgruppe.

Im Interesse der betrieblichen Sicherheit haben Betriebsfeuerwehren, Brandschutzgruppen und Brandschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Gewährleistung einer effizienten Brandverhütung, Brandbekämpfung und Abwehr sonstiger Gefahren laufenden Kontakt mit den jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren zu halten. Dies insbesondere im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Übungen und Schulungen sowie die koordinierte Einsatzleitung.

14.2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr bzw. Brandschutzgruppe gelten neben den Bestimmungen der Verordnungen des KLFV die hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere jene des Arbeitnehmer/innenschutzes, wie z. B. das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz, etc.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Betriebsfeuerwehr bzw. Brandschutzgruppe und erlischt jedenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr (Probezeit) dient grundsätzlich der Ausbildung und Schulung. In diesem Zeitraum dürfen Mitglieder zu Einsätzen dann herangezogen werden, wenn und soweit sie hiezu bereits ausgebildet worden sind.

Auf Vorschlag des Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr können mit Zustimmung des Betriebsinhabers aus dem Betrieb ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr als nicht Ausübende im Mannschaftsstand weitergeführt werden. Sie behalten das Recht zum Tragen der Uniform mit dem zuletzt innegehabten Dienstgrad (bis HBM).

14.3 Einsatzbekleidung

Abweichend von den Bestimmungen der Bekleidungs Vorschrift ist es Mitgliedern der Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) – wenn es die Besonderheit der Situation erfordert – gestattet, im Einsatz die Arbeitsbekleidung zu tragen, sofern sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht.

14.4 Aus- und Weiterbildung

Für die Aus- und Weiterbildung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen des KLFV sinngemäß. Die Kommandanten der Betriebsfeuerwehren bzw. die Leiter von Brandschutzgruppen haben entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Betriebes geeignete Übungen und Schulungen in ausreichender Anzahl durchzuführen.



II. BESONDERER TEIL

	Seite
15. Bekleidungs Vorschrift	31
16. Dienstgrade – Beförderungsrichtlinien	42
17. Auszeichnungsvorschrift des KLFV	54
18. Ausbildung	63
19. Feuerwehrfunk	65
20. Hilfsschatz des KLFV	70

15. Bekleidungs Vorschrift

Rechtsgrundlage: § 25 K-FWG

15.1 Allgemeines

Die Mitglieder der Feuerwehren sind verpflichtet, im Dienst und bei sonstigen Tätigkeiten, die mit der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen (wie z. B. Veranstaltungen etc.), die nach der Bekleidungs Vorschrift vorgeschriebene Bekleidung sowie die entsprechenden Dienstgradabzeichen zu tragen.

Das Dienstkleid für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren besteht aus der Dienstbekleidung und der Einsatzbekleidung.

Die Ausführung und die Qualität haben den jeweils gültigen Vorschriften des ÖBFV bzw. des KLFV unter Berücksichtigung der jeweils gültigen EN-Normen zu entsprechen.

Derzeit in Verwendung stehende Bekleidungsstücke, Schutzjacken, Helme etc., die auf Basis früherer Vorschriften des KLFV angeschafft wurden, können ausgetragen werden.

15.2 Dienstbekleidung (Ausgehuniform)

Tragevorschrift Dienstbekleidung:

Die Dienstbekleidung ist vollständig und stets sauber zu tragen. Oberstes Bekleidungsstück sind grundsätzlich entweder die Dienstbluse, die Uniformjacke dunkelblau oder der Dienstmantel.

Bei Beerdigungen, Ehrenwachen sowie Verleihungen von Auszeichnungen gibt es keine Marscherleichterung. In allen anderen Fällen kann der ranghöchste verantwortliche Kommandant eine Marscherleichterung erteilen.

Wird bei Beerdigungen, Ehrenwachen, Veranstaltungen mit Fahnenträgern und Fahnenjunkern oder nach besonderer Anordnung der Kärntner Einsatzhelm DIN 14940 als Traditionshelm zur Dienstbekleidung getragen, ist der Leibriemen über der Dienstbluse zu tragen. Ehrenwachen, Kranz- und Fahnenträger sowie Fahnenjunker tragen zusätzlich weiße Diensthandschuhe.

Der blaue Dienstpullover kann zum einen unter der Dienstbluse und zum anderen bei Tätigkeiten im Innendienst (Schulungen, Vorträge etc.) als oberstes Bekleidungsstück getragen werden.

Die Dienstbekleidung besteht aus:

Dienstmütze – dunkelblau

Die Dienstmütze dunkelblau (Bergmütze) hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Der Nacken- bzw. Ohrenschild ist vorne mit zwei gekörnten Knöpfen fixiert. Die gekörnten Knöpfe haben einen Durchmesser von 13 mm und sind für alle Mannschafts-, Verwaltungs- und Chargendienstgrade silberfarben, für sämtliche Offiziersdienstgrade goldfarben auszuführen.

Darüber, in der Mitte der vorderen Naht, 10 mm vom oberen Rand, ist aus Metall eine Mützenkokarde mit den Kärntner Farben Gelb-Rot-Weiß (von oben nach unten) aufgesteckt. Für die Mannschafts-, Verwaltungs- und Chargendienstgrade ist die Kokarde silberfarben, für die Offiziersdienstgrade BI bis HBI sowie FKUR und FARZT goldfarben und für die Dienstgrade ab ABI goldgestickt auszuführen.

Auf der linken Seite ist ein Edelweiß aus Metall (55 x 38 mm) schräg, mit dem Stängel zum Mützenschild zeigend (10 mm Abstand), aufgenäht.

Ab dem Dienstgrad ABI ist ein Goldpassepoil entlang des oberen Mützenrandes vorzusehen.



Abb. 1

Diensthemd

Das Diensthemd lichtgrau (Lang- bzw. Kurzarm) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Krawatte (Binder)

Die Krawatte (Binder), schwarz ungemustert und ohne Stickereien, hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Dienstpullover – dunkelblau

Der Dienstpullover dunkelblau hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Gemäß der Vorschrift des KLFV ist der Pullover als Strickpullover mit langen Ärmeln und V-Ausschnitt auszuführen.

Die Ellenbogen- und Schulterbereiche sind außen stoffverstärkt. Im Schulterbereich sind Schulterklappen für Aufschiebeschlaufen anzubringen.

Hinsichtlich des Anbringens von Wappen, Ortsnamen und Sonderbezeichnungen wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

Dienstbluse – dunkelblau

Die Dienstbluse dunkelblau hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Wappen und Ortsname: Das Kärntner Landeswappen ist am linken Oberärmel (16 cm unter der Ärmelnaht) aufzunähen (siehe Abb. 3, Punkt 16.12). Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen, dürfen nicht, Staatswappen nur von Funktionären des ÖBFV getragen werden. Der Ortsname (gebogen und in roter, gestickter Schrift, Breite 20 mm) ist unmittelbar oberhalb des Landeswappens anzubringen.

Bei Betriebsfeuerwehren ist an dieser Stelle der Name des Betriebes oder der Firma anzubringen.

Die Ausführungen zum Wappen und Ortsnamen gelten auch für den Einsatzanzug, den Dienstpullover dunkelblau sowie den Pullover grün.

Sonderbezeichnungen: Der LFK, der LFK-Stv., die Vorsitzenden der Fachausschüsse des KLFV und die sonstigen Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos tragen die Bezeichnung „Landesfeuerwehrkommando“.

Die Mitglieder des Bezirksfeuerwehrkommandos, die Vertreter der Bezirke in den Fach- und Unterausschüssen des KLFV sowie die Bezirksbeauftragten tragen anstelle des Ortsnamens die Bezeichnung „BFKdo“ und den Namen des Bezirkes.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter des KLFV tragen anstatt des Ortsnamens die Bezeichnung „Landesfeuerwehrverband“.

Die Sonderbezeichnungen sind in Gelb auszuführen.

Die Ausführungen zu den Sonderbezeichnungen gelten auch für den Einsatzanzug, den Dienstpullover dunkelblau sowie den Pullover grün.

Schulterspange: Auf der linken Schulter entlang der Schulternaht ist diese in die Ärmelnaht eingenäht und durch einen Knopf mit 13 mm Durchmesser (Farbe laut Abb. 3, Punkt 16.12) an der Kragenseite festgehalten. Die Kordelschleife ist in der Mitte der Schulterspange zu befestigen. Für die Mannschaftsdienstgrade ist die Schulterspange in roter Farbe, für Chargendienstgrade in silberner Farbe und für sämtliche Offiziersdienstgrade in goldener Farbe auszuführen. Die Verwaltungsdienstgrade tragen keine Schulterspange.

Hinsichtlich Dienstalters- und Funktionsabzeichen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Punkt 16 „Dienstgrade – Beförderungsrichtlinien“ verwiesen.

Das Tragen von Auszeichnungen und Abzeichen wird in der Auszeichnungsvorschrift des KLFV geregelt.

Dienstbluse für Feuerwehrfrauen

Die Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Diensthose – schwarz

Die Diensthose schwarz hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Die Öffnung der Gürtelschlaufen, durch die der Lederleibriemen durchzuziehen ist, hat 45 mm zu betragen.

Diensthose für Feuerwehrfrauen

Die Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Die Öffnung der Gürtelschlaufen, durch die der Lederleibriemen durchzuziehen ist, hat 45 mm zu betragen.

Dienstrock für Feuerwehrfrauen

Der Dienstrock schwarz für Feuerwehrfrauen, knielang, hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Leibriemen (Leder)

Dieser hat gemäß Vorschrift des KLFV aus schwarz gedecktem Leder zu bestehen. Die Breite hat 45 mm zu betragen.

Ausführung der Schnalle:

Mannschaftsdienstgrade:	Eindornschnalle – verchromt
Chargen- und Verwaltungsdienstgrade:	silberfarbene Zweidornschnalle – gekörnt
sämtliche Offiziersdienstgrade:	goldfarbene Zweidornschnalle – gekörnt

Hosengürtel – schwarz

Der Hosengürtel (Baumwolle oder Chemiefaser) schwarz hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Ausführung der Klemmschnalle und des Spitzenschoners:

Mannschaftsdienstgrade:	schwarz
Chargen- und Verwaltungsdienstgrade:	silber
sämtliche Offiziersdienstgrade:	gold

Socken und Strümpfe

Zur Dienstbekleidung sind schwarze Socken oder schwarze Strümpfe in handelsüblicher Ausführung zu tragen.

Dienstschuhe

Zur Dienstbekleidung sind ausschließlich handelsübliche schwarze glatte Halbschuhe ohne Musterung zu tragen.

Weibliche Feuerwehrmitglieder können auch Dienstschuhe mit halbhochem Absatz tragen.

Dienstmantel – grau

Der Dienstmantel grau hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Uniformjacke – dunkelblau

Die Uniformjacke dunkelblau mit Innenjacke ausgeführt schützt gegen Nässe, Kälte und Wind. Sie ist im Feuerwehrdienst nur eingeschränkt zu verwenden (Innendienst, Inspektionen, Kommissionierungen, Feuerbeschau u. ä.). Sie kann sowohl mit als auch ohne Innenjacke getragen werden. Die Uniformjacke dunkelblau ist als zweilagige Laminatkonstruktion mit atmungsaktiver Membrane wasserdicht auszuführen. An der Uniformjacke sind Schulterklappen für Aufschiebesclaufen, je zwei Brust- und Außentaschen sowie zwei Innentaschen mit Reißverschluss anzubringen. Auf der linken Brusttaschenpatte ist ein Flauschband zur Anbringung eines Namensstreifens vorzusehen. Weiters ist ein innenliegender Kordelzug zur Verstellung der Tailleweite sowie ein Reißverschluss zur Fixierung der Innenjacke einzuarbeiten.

Innenjacke

Die Uniformjacke ist mit einer mittels Reißverschlusses fixierten Innenjacke aus Fleece in ebenfalls dunkelblauer Farbe auszuführen. An der Innenjacke sind Schulterklappen für Aufschiebesclaufen, zwei aufgesetzte Taschen, am rechten Ärmel eine Oberarmtasche mit Reißverschluss für Schreibgeräte sowie Verstärkungen im Ellenbogen- und Schulterbereich anzubringen. Die Ärmelbündchen, der Kragen- und der Jackenbund sind aus elastischem Baumwollstrickstoff zu fertigen. Die Beschriftung ist analog der Beschriftungsweise für Polo- und T-Shirts auszuführen.

Die Innenjacke allein kann nur in Kombination mit dem Einsatzanzug getragen werden.

Diensthandschuhe – grau / schwarz

Die Diensthandschuhe grau oder schwarz haben der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Sie sind bei Bedarf zum Dienstmantel bzw. zur Uniformjacke dunkelblau zu tragen.

Diensthandschuhe – weiß

Bei besonderen Anlässen werden weiße Fünffingerhandschuhe aus Zwirn oder Trikot getragen.

15.3 Einsatzbekleidung

Tragevorschrift Einsatzbekleidung:

Auf eine den Einsatzerfordernissen entsprechende Bekleidung ist grundsätzlich zu achten.

Bei Brand- und technischen Einsätzen ist die Einsatzbekleidung K1 – bei Bedarf in Verbindung mit der Schutzjacke schwarz – beschichtet und der Latzüberhose oder mit der textilen Schutzbekleidung – zu tragen. Die textile Schutzbekleidung kann auch allein getragen werden.

Der Feuerwehrhelm, die Schutzhandschuhe und die Feuerwehrsicherheitsstiefel sind zu tragen.

Die Einsatzbluse wird in der Hose getragen, die Hose über den Stiefeln. Grundsätzlich ist der Feuerwehrgurt mit Beil vom Angriffs- und Atemschutztrupp zu tragen.

Polo- oder T-Shirt können im Einsatzdienst unter der Einsatzbekleidung getragen werden. Über besondere Anordnung können Polo- oder T-Shirts mit der Einsatzhose als oberstes Bekleidungsstück kombiniert werden.

Im Brandsicherheitswachdienst und bei Schulungen kann anstelle des Feuerwehrhelms die Arbeitsbergmütze bzw. die Schirmmütze getragen werden. Der Feuerwehrhelm ist jedoch mitzuführen.

Überwürfe können von Feuerwehrmitgliedern mit besonderen Funktionen getragen werden.

Im Innendienst, bei Inspektionen, Kommissionierungen, Feuerbeschau usw. kann die Einsatzbekleidung K1 sowie die Uniformjacke dunkelblau verwendet werden.

Als Oberbekleidung können sowohl der Innenteil der Uniformjacke dunkelblau als auch der Pullover grün getragen werden.

Im Innendienst können auch schwarze Halbschuhe mit schwarzen Socken verwendet werden.

Bei Dienstfahrten mit Einsatzfahrzeugen (Werkstättenbesuch, Besorgungsfahrt, Fahrten zur Landesfeuerwehrschule etc.) ist der Einsatzanzug zu tragen und die übrige Schutzausrüstung mitzuführen.

Die Einsatzbekleidung besteht aus:

Einsatzbluse K1, Einsatzhose K1 oder Einsatzoverall einteilig K1 – grün

Die Einsatzbluse K1, die Einsatzhose K1 und der Einsatzoverall einteilig K1 – grün haben der Einsatzbekleidungs Vorschrift des KLFV (RL K1) als Ergänzung zur Vorschrift des ÖBFV (RL KS-03) zu entsprechen.

Auf dem Einsatzanzug K1 ist am oberen Rand der linken Brusttaschenpatte ein Namensstreifen aus grünem Band mit schwarzer Schrift (Buchstabengröße 14 mm) zu tragen. Am Hosengürtel kann der Name innen eingenäht werden.

Hinsichtlich des Anbringens von Wappen, Ortsnamen und Sonderbezeichnungen wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

Hosengürtel – grün

Der Hosengürtel grün (Baumwolle oder Chemiefaser) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Hinsichtlich der Ausführung der Klemmschnalle und des Spitzenschoners wird auf die Ausführungen zum Hosengürtel schwarz verwiesen.

Feuerwehrlhelm

Der Feuerwehrlhelm hat grundsätzlich der Richtlinie des ÖBFV (RL KS-01) zu entsprechen. Weiters können sämtliche vom ÖBFV zugelassene Feuerwehrlhelme im Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst getragen werden.

Im Einsatz- und Ausbildungsdienst ist je nach Erfordernis der Nacken- und Gesichtsschutz zu tragen.

Kärntner Einsatzhelm KE-1

Dieser Einsatzhelm hat der Richtlinie des KLFV KE-1 zu entsprechen.

Kärntner Einsatzhelm DIN 14940 (Traditionshelm)

Dieser Einsatzhelm hat der DIN 14940 zu entsprechen. Die Helmschale besteht aus Kunststoff (Duroplast) und ist gelb/grün nachleuchtend mit Kinn- und Nackenschutz, jedoch ohne eingebautem Gesichtsschutz. Der Kinnriemen ist als Kinn- und Nackenriemen auszuführen. Bei Bedarf ist ein Gesichtsschutz, welcher außen am Helm mit abgedecktem Federzug angebracht werden kann, zu tragen.

Helmstreifen

Es kann am Helm ein Helmstreifen aus reflektierendem Material in der Breite von 15 mm getragen werden, wobei von Mannschafts- und Verwaltungsdienstgraden keine Helmstreifen zu tragen sind.

Ausführung:

Chargendienstgrade: silber

sämtliche Offiziersdienstgrade: gelb

Anbringung:

Bei den Kärntner Einsatzhelmen KE 1 und DIN 14940 ist ein Helmstreifen über dem Knick des Helmes anzubringen.

Bei den sonstigen vom ÖBFV zugelassenen Feuerwehrlhelmen ist ein Helmstreifen entlang des unteren Helmrandes anzubringen.

Helmwappen

Bei den Kärntner Einsatzhelmen KE 1 und DIN 14940 ist das Kärntner Landeswappen in Originalfarbe mit einer Größe von $b = 40$ mm, $h = 45$ mm auf der linken Seite der Helmschale mittig über dem Knick des Helmes bzw. über dem Helmstreifen anzubringen.

Bei den sonstigen vom ÖBFV zugelassenen Feuerwehrlhelmen ist das Kärntner Landeswappen am Helm vorne mittig anzubringen.

Helmband für Einsatzleiter

Der Einsatzleiter kann zu seiner Kennzeichnung am Helm ein abnehmbares Helmband tragen. Das Helmband ist 40 mm breit und in den Farben Leuchtorange – Silber – Leuchtorange gefertigt.

Die Breite des Silberstreifens (reflektierend) beträgt 10 mm und ist in der Helmbandmitte anzubringen.

Schutzhaube

Die Schutzhaube hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Sie dient als Hitzeschutz bei Brandeinsätzen sowie auch als Kälteschutz.

Arbeitsbergmütze

Die Arbeitsbergmütze aus schwarzem Diolen oder einem gleichwertigen Stoff hat in ihrer Form der Dienstmütze dunkelblau, jedoch ohne Deckelfütterung, zu entsprechen. Als Schweißband ist Leder zu verwenden.

Hinsichtlich der Kokarde, der Knöpfe und des Edelweiß wird auf die Ausführungen zur Dienstmütze dunkelblau verwiesen.

Winter-Arbeitsbergmütze – grün

Die Winter-Arbeitsbergmütze grün hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Schirmmütze (Baseballmütze)

Die Schirmmütze hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen, wobei jedoch die Schriftzüge „Feuerwehr“ und der Ortsname in Weiß auszuführen sind. Die Schirmmütze ist nur zur Einsatzbekleidung zu tragen.

Polo- und T-Shirt – marineblau

Das Polo- bzw. T-Shirt in der Farbe Marineblau (Lang- bzw. Kurzarm) ist in handelsüblicher Ausführung (Mischgewebe) zu verwenden. Auf der linken Vorderseite in Brusthöhe sind der Schriftzug „Feuerwehr“ und darunter der Name der Feuerwehr anzubringen. Unter dem Schriftzug „Feuerwehr“ und dem Namen der Feuerwehr kann mittig das Feuerwehrkorpsabzeichen zusätzlich angebracht werden.

Am Rückenteil können ebenfalls der Schriftzug „Feuerwehr“ und darunter der Name der Feuerwehr angebracht werden. Die Beschriftung ist geradlinig in Weiß, gestickt oder gedruckt, auszuführen. Die Schrifthöhe auf der Vorderseite darf maximal 12 mm und am Rückenteil maximal 40 mm betragen. Das Feuerwehrkorpsabzeichen ist in einer Breite von 35 mm und in einer Höhe von 40 mm anzubringen. Das Tragen von Dienstgraden sowie das Anbringen von Werbeaufschriften ist nicht gestattet.

Pullover – grün

Der Pullover grün hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Gemäß der Vorschrift des KLFV ist der Pullover als Strickpullover mit langen Ärmeln und Rundkragenschnitt auszuführen. Die Ellenbogen- und Schulterbereiche sind außen stoffverstärkt.

Hinsichtlich des Anbringens von Wappen, Ortsnamen und Sonderbezeichnungen wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

Feuerwehrsicherheitshandschuhe

Die Feuerwehrsicherheitshandschuhe haben der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Feuerwehrsicherheitsstiefel – schwarz

Die Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz haben der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-06) zu entsprechen und können auch in der Ausführung als Schnürstiefel getragen werden.

Feuerwehrgurt und Beil

Der Feuerwehrgurt hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen (ÖNORM F-4030).

Als Beil ist ein Feuerwehrbeil nach DIN-15924 zu verwenden. Die Beiltasche ist aus schwarzem Blankleder gefertigt.

Schutzjacke K2 – schwarz – beschichtet mit Thermofutter

Die Schutzjacke K2 schwarz – beschichtet mit Thermofutter hat der Einsatzbekleidungs Vorschrift des KLFV (RL K2) als Ergänzung zur Vorschrift des ÖBFV (RL KS-04) zu entsprechen.

Textile Schutzjacke – dunkelblau mit Thermofutter

Die textile Schutzjacke dunkelblau mit Thermofutter hat der Bekleidungs Vorschrift des ÖBFV (RL KS-04) zu entsprechen. Der Reißverschluss ist mit einer Paniksicherung auszuführen.

Die textile Schutzjacke und die textile Latzhose können im Einsatz sowohl allein als auch in Kombination mit der Einsatzbekleidung K1 getragen werden, wobei das Tragen einer schweißsaugenden Unterbekleidung empfohlen wird.

Reflexstreifen und Rückenaufschrift auf Schutzjacken

Sowohl auf der Schutzjacke K2 als auch auf der textilen Schutzjacke dunkelblau sind in einem Abstand von 5 mm zueinander ca. 50 mm oberhalb der Jackenunterkante sowie in Brusthöhe auf der Vorder- und Rückseite und 20 cm über dem Ärmelsaum horizontal Reflexstreifen in Silber (unterhalb) und Gelb (oberhalb) jeweils in einer Breite von 50 mm anzubringen.

Auf der Rückseite kann über dem obersten Reflexstreifen die Aufschrift „FEUERWEHR“ in 50 mm hohen Buchstaben einzeilig und zusätzlich darunter in gleicher Ausführung der Name der Feuerwehr angebracht werden.

Latzüberhose K3 – schwarz – beschichtet mit Futter

Die Latzüberhose K3 schwarz – beschichtet mit Futter hat der Einsatzbekleidungs Vorschrift des KLFV (RL K3) zu entsprechen.

Textile Latzhose – dunkelblau

Die textile Latzhose dunkelblau hat in Qualität und Beschaffenheit der textilen Schutzjacke dunkelblau zu entsprechen (EN 469).

Die Ausführungen hinsichtlich der Kombination zur textilen Schutzjacke dunkelblau gelten auch für die Latzhose dunkelblau.

Reflexstreifen auf Latzhosen

Sowohl auf der Latzüberhose K3 als auch auf der textilen Latzhose dunkelblau sind auf beiden Beinen in einem Abstand von 5 mm zueinander mit der oberen Kante des oberen Reflexstreifens 35 cm von der fertigen unteren Länge der Latzhose durchgehend horizontal Reflexstreifen in Silber (unterhalb) und Gelb (oberhalb) jeweils in einer Breite von 50 mm anzubringen.

Überwürfe für besondere Funktionen

Überwürfe für besondere Funktionen haben der Bekleidungs Vorschrift ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Sie können über der Einsatzbekleidung bzw. über der Schutzjacke getragen werden.

Arten und Ausführungen im Besonderen:

Einsatzleiter (Farbe: fluoreszierendes Gelb)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „EINSATZLEITER“ und darunter „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufgedruckt.

Feuerwehrarzt (Farbe: fluoreszierendes Gelb)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „ARZT“ und darunter „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufgedruckt.

Verkehrsregler (Farbe: hochsichtbares Orange oder fluoreszierendes Gelb)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufgedruckt.

Sonderbekleidung

Im Winterdienst und für den Wasserdienst können eine wattierte Latzhose mit Nierenschutz, ein Anorak oder grüner Parka (analog der Bundesheer-Feldjacke) und die Winter-Arbeitsbergmütze grün getragen werden.

Für den Wasserdienst kann eine wasserabweisende Oberbekleidung getragen werden.

Südwester

Der Südwester ist ein breitrempiger Regenhut mit Kinnband in den Farben Blau oder Schwarz.

Bekleidung für Verkehrsregler

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind grundsätzlich einzuhalten. Zur Kennzeichnung der Verkehrsregler ist der Überwurf „Verkehrsregler“ zu tragen.

15.4 Bekleidung Feuerwehrjugend

Die Bekleidung für die Feuerwehrjugend hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-05) zu entsprechen. Auf der linken Brusttasche wird das Emblem der Feuerwehrjugend getragen. Am linken Ärmel sind das Kärntner Landeswappen und der Ortsname anzubringen.

Als Kopfbedeckung dient die Arbeitsbergmütze schwarz bzw. die Schirmmütze (siehe Einsatzbekleidung). Als Schuhwerk sind feste Schuhe, Sportschuhe oder Stiefel vorgesehen.

Als Helm der Feuerwehrjugend ist ein weißer Arbeitshelm zu verwenden, an dessen Vorderseite das Emblem der Feuerwehrjugend anzubringen ist.

Als Regen- und Kälteschutz kann als Überbekleidung eine Jugendjacke (Feuerwehranorak) getragen werden.

Hinsichtlich der näheren Regelungen über die Bekleidung der Feuerwehrjugend wird auf Anhang C Punkt 9. verwiesen.

16. Dienstgrade – Beförderungsrichtlinien

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 u. 2 und § 25 K-FWG

16.1 Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für Beförderungen (Ernennungen) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, wobei die Voraussetzungen Mindestanforderungen darstellen und die Beförderungen im Ermessen des Kommandanten liegen.

Die Dienstgrade (Kragenspiegel bzw. Aufschiebeschlaufen) sind sowohl auf der Dienst- als auch auf der Einsatzbekleidung zu tragen. Es sind ausschließlich jene Dienstgrade zu tragen, die in dieser Verordnung angeführt sind.

Die aus Gewebe hergestellten Aufschiebeschlaufen geben die nachstehend beschriebenen Dienstgrade (Kragenspiegel) in verkleinerter Form wieder.

Die Berechtigung zum Tragen von funktionsabhängigen Dienstgraden erlischt mit Beendigung der jeweiligen Funktion.

Die Bestimmungen dieser Dienstgradordnung gelten nicht für Bedienstete des KLFV.

16.2 Mannschaftsdienstgrade



Probefeuermann (PFM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch

Dienstverwendung: in der Löschgruppe eingeteilt



Feuerwehrmann (FM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Sternrosette aus Aluminium

Dienstverwendung: in der Löschgruppe eingeteilt

Voraussetzung: mindestens einjährige Dienstzeit und Angelobung



Oberfeuerwehrmann (OFM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Sternrosetten aus Aluminium

Dienstverwendung: in der Löschgruppe eingeteilt

Voraussetzung: sechsjährige Dienstzeit einschließlich Probejahr sowie erfolgreich absolvierte Grundausbildung auf Bezirksebene



Hauptfeuerwehrmann (HFM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Sternrosetten aus Aluminium

Dienstverwendung: in der Löschgruppe eingeteilt

Voraussetzung: sechsjährige Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann

16.3 Verwaltungsdienstgrade

Zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben kann der Kommandant nachstehende Verwaltungsdienstgrade einrichten. Anstelle des Verwaltungsdienstgrades kann das Funktionsabzeichen „Verwaltungsfunktion“ getragen werden.

Ab Löschmeister dürfen keine Verwaltungsdienstgrade getragen werden. Die Verwaltungsfunktion wird dann durch das Tragen des Funktionsabzeichens gekennzeichnet.



Verwalter (V)

Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette. Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur.

Dienstverwendung: Schriftführer, Kassier, Kameradschaftsführer, Gerätewart

Voraussetzung: nach Bestellung und speziellem Schulungsnachweis



Oberverwalter (OV)

Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten. Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur.

Voraussetzung: wie Verwalter, jedoch sechsjährige Dienstzeit in einer Verwaltungsfunktion



Hauptverwalter (HV)

Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten. Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur.

Voraussetzung: wie Verwalter, jedoch zwölfjährige Dienstzeit in einer Verwaltungsfunktion

16.4 Chargendienstgrade



Löschmeister (LM)

Zinnroter Blusenauflage aus Tuch mit einer Sternrosette aus Aluminium und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant einer Löschgruppe

Voraussetzung: Planposten, mindestens dreijährige Dienstzeit und erfolgreich besuchter Chargenlehrgang



Oberlöschmeister (OLM)

Zinnroter Blusenauflage aus Tuch mit zwei Sternrosetten aus Aluminium und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant einer Löschgruppe

Voraussetzung: Planposten, sechsjährige Dienstzeit als Gruppenkommandant sowie erfolgreich besuchter Einsatzleiterlehrgang I



Hauptlöschmeister (HLM)

Zinnroter Blusenauflage aus Tuch mit drei Sternrosetten aus Aluminium und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant einer Löschgruppe

Voraussetzung: wie Oberlöschmeister, jedoch zwölfjährige Dienstzeit als Gruppenkommandant



Brandmeister (BM)

Zinnroter Blusenauflage aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette und einer 15 mm breiten und parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant eines Löschzuges

Voraussetzung: Planposten, vorheriger Dienstgrad mindestens Löschmeister, erfolgreich besuchter Einsatzleiterlehrgang I



Oberbrandmeister (OBM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten und einer 15 mm breiten und parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant eines Löschzuges

Voraussetzung: wie Brandmeister, jedoch sechsjährige Dienstzeit als Zugskommandant



Hauptbrandmeister (HBM)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten und einer 15 mm breiten und parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages.

Dienstverwendung: Kommandant eines Löschzuges

Voraussetzung: wie Brandmeister, jedoch zwölfjährige Dienstzeit als Zugskommandant

16.5 Offiziersdienstgrade



Brandinspektor (BI)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer goldgestickten Sternrosette, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

Dienstverwendung:

1. Kommandantstellvertreter einer Ortsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung III
2. Kommandantstellvertreter einer im Feuerwehrbuch eingetragenen Betriebsfeuerwehr

Voraussetzung:

zu Pkt. 1. Wahl gemäß § 32 K-FWG, erfolgreich besuchter Chargenlehrgang und nach der Wahl Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“

zu Pkt. 2. Bestellung durch die Betriebsleitung mit Zustimmung des LFK, erfolgreich besuchter Chargenlehrgang und nach Bestellung Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Brandschutzbeauftragtenlehrgang



Oberbrandinspektor (OBI)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei goldgestickten Sternrosetten, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

Dienstverwendung:

1. Kommandant einer Ortsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung III
2. Kommandantstellvertreter einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II
3. Kommandant einer im Feuerwehrbuch eingetragenen Betriebsfeuerwehr

Voraussetzung:

zu Pkt. 1. und 2. Wahl gemäß § 32 K-FWG, erfolgreich besuchter Chargenlehrgang und nach der Wahl Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“

zu Pkt. 3. Bestellung durch die Betriebsleitung und Zustimmung durch den LFK, erfolgreich besuchter Chargenlehrgang und nach Bestellung Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Brandschutzbeauftragtenlehrgang



Hauptbrandinspektor (HBI)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei goldgestickten Sternrosetten, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

Dienstverwendung:

1. Kommandant einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II
2. Gemeindefeuerwehrkommandant, wenn in der Gemeinde eine Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II besteht
3. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter

Voraussetzung:

zu Pkt. 1. Wahl gemäß § 32 K-FWG, erfolgreich besuchter Chargenlehrgang und nach der Wahl Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“

zu Pkt. 2. Wahl gemäß § 33 K-FWG

zu Pkt. 3. Wahl gemäß § 34 K-FWG, nach der Wahl Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“



Feuerwehrkurat (FKUR)

Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Kreuz, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.



Feuerwehrarzt (FARZT)

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Äskulapstab, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

16.6 Höhere Offiziersdienstgrade



Abschnittsbrandinspektor (ABI)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette auf Goldbrokatfeld.

Dienstverwendung: Kommandant eines Feuerwehrabschnittes

Voraussetzung: Wahl gemäß § 34 K-FWG, nach der Wahl Einsatzleiterlehrgang I und II, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen



Brandrat (BR)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld.

Dienstverwendung:

1. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
2. Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes

Voraussetzung:

zu Pkt. 1. Wahl gemäß § 35 des K-FWG; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen

zu Pkt. 2. Gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 14 K-FWG), Kommandant einer Betriebsfeuerwehr; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen



Oberbrandrat (OBR)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld.

Dienstverwendung:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant
2. Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes

Voraussetzung:

zu Pkt. 1. wie Brandrat

zu Pkt. 2. Gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§14 K-FWG), Kommandant einer Betriebsfeuerwehr; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen



Bezirksfeuerwehrkurat (BFKUR)

Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Kreuz auf Goldbrokatfeld.

Dienstverwendung: Bezirksfeuerwehrkurat

Voraussetzung: Bestellung



Bezirksfeuerwehrarzt (BFARZT)

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Äskulapstab auf Goldbrokatfeld.

Dienstverwendung: Bezirksfeuerwehrarzt

Voraussetzung: Bestellung

16.7 Stabsoffiziersdienstgrade



Landesbranddirektorstellvertreter (LBDSTV)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette, halbkreisförmig mit einem silbergestickten Eichenlaubkranz umgeben auf Goldbrokatfeld und rotem, 1 cm breitem Tuchvorstoß. Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

Dienstverwendung: Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

Voraussetzung: wie Brandrat und Wahl gemäß § 36 K-FWG



Landesbranddirektor (LBD)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten, halbkreisförmig mit einem silbergestickten Eichenlaubkranz umgeben auf Goldbrokatfeld und rotem, 1 cm breitem Tuchvorstoß. Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur.

Dienstverwendung: Landesfeuerwehrkommandant

Voraussetzung: wie Brandrat und Wahl gemäß § 36 K-FWG



Landesfeuerwehrkurat (LFKUR)

Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Kreuz auf Goldbrokatfeld und violetter, 1 cm breitem Samtvorstoß.

Dienstverwendung: Landesfeuerwehrkurat

Voraussetzung: Bestellung



Landesfeuerwehrarzt (LFARZT)

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Äskulapstab auf Goldbrokatfeld und schwarzem, 1 cm breitem Samtvorstoß.

Dienstverwendung: Landesfeuerwehrarzt

Voraussetzung: Bestellung

16.8 Dienstgrade für Sonderfunktionen im Rahmen des KLFV

Feuerwehrmitgliedern, die auf Landes-, Bezirks- oder Abschnittsebene eine Sonderfunktion ausüben, kann vom Landesfeuerwehrkommandanten nach der Geschäftsordnung ein der Funktion entsprechender Dienstgrad verliehen werden.

Diese Feuerwehrmitglieder können den ihnen verliehenen Dienstgrad auch im Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. einer Betriebsfeuerwehr unabhängig von der dort ausgeübten Funktion tragen.

Hinsichtlich der Sonderbezeichnungen (LFKdo bzw. BFKdo) wird auf die Bekleidungsverordnung verwiesen.

16.9 Dienstgrade im Rahmen des ÖBFV

Für Stabsoffiziersdienstgrade sowie für Feuerwehrmitglieder, denen aufgrund ihrer Funktion im Rahmen des ÖBFV ein Dienstgrad verliehen wird, gelten die ÖBFV-einheitlichen Bestimmungen.

16.10 Ehrendienstgrade

Feuerwehrmitgliedern, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, kann vom Landesfeuerwehrkommandanten ein der Funktion entsprechender Ehrendienstgrad verliehen werden.

Dies gilt insbesondere für jene Feuerwehrmitglieder, die aus ihren Funktionen ausscheiden, wobei diese Ehrendienstgrade (ab BI) über Antrag im Dienstweg oder über Veranlassung des Landesfeuerwehrkommandanten von diesem verliehen werden. Bei Weiterbestand der aktiven Mitgliedschaft kann der Ehrendienstgrad nicht verliehen werden.

Wechselt ein Feuerwehrmitglied, welchem ein Ehrendienstgrad verliehen wurde, wiederum in die Gruppe der aktiven Mitglieder, so erlischt der Anspruch auf den Ehrendienstgrad.

Zur Kennzeichnung des Ehrendienstgrades wird unter dem Landeswappen das in Gold gestickte Eichenlaub getragen.



Abb. 2

16.11 Funktionsabzeichen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren, welche im Rahmen des Feuerwehrdienstes für bestimmte Funktionen ausgebildet sind (erfolgreich absolvierter Lehrgang), tragen für die Dauer der entsprechenden Dienstverwendung die nachstehend dargestellten, vom Kommandanten verliehenen Funktionsabzeichen.

Unbeschadet der Anzahl der Funktionen dürfen jeweils nur zwei Funktionsabzeichen auf dem Dienstkleid und der Einsatzbekleidung gleichzeitig getragen werden.

Die Funktionsabzeichen sind aus schwarzem Tuch angefertigt, kreisrund (Durchmesser 45 mm) und mit Futterstoff unterlegt. In das Tuch ist mit Aluminiumgespinst das Verwendungssymbol eingestickt. Das Verwendungssymbol ist von einem 4 mm breiten, aus Aluminiumgespinst gestickten Ring umschlossen, der vom Rand des Funktionsabzeichens 2 mm entfernt ist.

Funktionsabzeichen werden 8 cm vom rechten unteren Ärmelrand getragen, wobei der Abstand zwischen den Funktionsabzeichen 3 mm beträgt (siehe Abb. 3, Punkt 16.12).

Funktionsabzeichen Kärnten

In Silber:



Atemschutz



Strahlenschutz



Funker



Sprengbefugter



Maschinist



Kraftfahrer



Maschinist und
Kraftfahrer



Technischer
Dienst



Feuerwehr-
sanitäter



Schiffsführer



Zillenführer



Taucher



Verwaltungs-
funktion



Jugendbetreuer

In Silber:



Ortsbeauftragter
Atemschutz
Funk
Hauptmaschinist
Jugend



Abchnittsbeauftragter
Atemschutz
Funk
Jugend



Bezirksausbilder
im Bezirk

In Gold:



Gemeinde-FW-
Kommandant



Bezirksmaschinenmeister
Atemschutz
Funk
Strahlenschutz
Wasserdienst
Jugend
Ausbildungsleiter im Bezirk



Landesbeauftragter
Atemschutz
Funk
Strahlenschutz
Wasserdienst
Jugend

16.12 Dienstalterabzeichen/Ärmelstreifen

Zur Kennzeichnung der zurückgelegten Dienstzeit können am linken Ärmel der Bluse Dienstalterabzeichen in Form von Ärmelstreifen mit Zickzackmuster getragen werden.

Diese Ärmelstreifen haben eine Breite von 1 cm und eine Länge von 8 cm und werden 8 cm vom linken unteren Ärmelrand parallel zu diesem mit einem 3-mm-Abstand übereinander getragen (siehe Abb. 3).

5 Dienstjahre	1 Roter	1 cm breit
10 Dienstjahre	2 Rote	1 cm breit
15 Dienstjahre	3 Rote	1 cm breit
20 Dienstjahre	1 Silberner	1 cm breit
25 Dienstjahre	2 Silberne	1 cm breit
30 Dienstjahre	3 Silberne	1 cm breit
35 Dienstjahre	1 Goldener	1 cm breit
40 Dienstjahre	2 Goldene	1 cm breit
45 Dienstjahre	3 Goldene	1 cm breit
50 Dienstjahre	1 Goldener	2 cm breit



Abb. 3

17. Auszeichnungsvorschrift des KLFV

In dieser an die Auszeichnungsvorschrift des ÖBFV angelehnte Vorschrift werden die Trageweise von Auszeichnungen und Abzeichen auf der Feuerwehruniform geregelt sowie die Auszeichnungen und Abzeichen des KLFV festgelegt.

Grundsätzlich nimmt die Verleihung von Feuerwehrauszeichnungen der höchste anwesende Feuerwehrrepräsentant vor.

17.1 Auszeichnungen

17.1.1 Trageweise von Auszeichnungen

Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Verdienstzeichen, Ehrenmedaillen etc.) werden als Band-, Stern-, Hals-, Steck- und Brustdekoration verliehen.

Sie werden je nach Anlass im Original (Volldekoration) oder in Form der kleinen Ordensspange getragen.

Volldekoration

1. Banddekoration

Banddekorationen werden an einem breiten Schulterband, zu dem stets der dazu gehörende Stern angelegt werden muss, getragen. Ob das Schulterband von rechts oben nach links unten oder umgekehrt angelegt werden muss, bestimmt das Ordensstatut.

2. Sterndekoration

Sterndekorationen werden, sofern es das Ordensstatut vorsieht, als Halsdekoration mit Stern getragen. Es darf jeweils nur eine Sterndekoration getragen werden.

3. Halsdekoration

Halsdekorationen werden am Band um den Hals getragen. Es darf jeweils nur eine Halsdekoration getragen werden.

4. Steckdekoration

Steckdekorationen werden an der linken Brusttasche der Dienstbluse getragen. Die ranghöchste Steckdekoration an oberster Stelle, die zweite darunter bzw. die zweite und dritte nebeneinander unter der ersten Steckdekoration.

Es dürfen höchstens drei Steckdekorationen getragen werden (siehe Abb. 5). Dabei ist auf den jeweiligen Anlass des Tragens Rücksicht zu nehmen.

Wird auf der Brusttasche nur eine Steckdekoration getragen, so wird diese in der Mitte der Brusttasche befestigt. Im Ordensstatut ist festgelegt, ob die Steckdekoration mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt oder der Höhe nach in der Mitte der Brusttasche befestigt wird. Werden zwei Steckdekorationen getragen, so sind solche, welche mit dem unteren Brusttaschenrand abschließen sollen, nebeneinander zu tragen. Werden drei Steckdekorationen getragen, welche am unteren Rand der Brusttasche zu befestigen wären, so wird die höherrangige nach oben versetzt in der Mitte der Brusttasche befestigt.

Querspange

Querspangen sind Steckdekorationen, die mehr breit als hoch sind (z. B. Bewerterspange).

Querspangen werden auf der linken Brusttaschenpatte getragen. Der obere Rand schließt mit dem oberen Rand der Brusttasche ab. Es darf nur eine Querspange zugleich mit der kleinen Ordensspanne (Bänder) getragen werden (siehe Abb. 5).

5. Brustdekoration

Brustdekorationen werden auf der linken Brustseite getragen, der obere Rand des zumeist dreieckig gefalteten Bandes befindet sich 22 mm oberhalb der Brusttaschennaht. Brustdekorationen sind in einer Reihe zu tragen und, wenn erforderlich, einander überdeckend anzubringen. Es dürfen nicht mehr als neun Brustdekorationen getragen werden (siehe Abb. 4).

Kleine Ordensspanne

Die unter Punkt 1. bis 5. angeführten Auszeichnungen werden meist in Form der kleinen Ordensspanne getragen. Ist die kleine Ordensspanne nur einreihig, so beträgt der Abstand des untersten Randes der Spanne vom obersten Rand der Brusttaschenpatte 12 mm; bei zwei bis höchstens sechs Reihen beträgt dieser Abstand 2 mm (siehe Abb. 6 bis 10).

Die Breite der einzelnen Dekorationen entspricht der Originalbreite des zumeist dreieckig gefalteten Bandes der Volldekoration, die Höhe beträgt 10 mm.

Die Bänder sind auf schwarzem Filz so aufzunähen, dass die Filzunterlage auf jeder Seite des Bandes 1 mm hinausragt. Die Bänder selbst sind an den Nähstellen unmittelbar aneinanderzufügen, so dass dort die Filzunterlage nicht sichtbar ist.

Die in dieser Form angefertigte kleine Ordensspanne ist mit Häkchen zu versehen, die in Schlaufen aus einem mehrfach gedrehten schwarzen Zwirn auf der Dienstbluse eingehakt wird. Die kleine Ordensspanne kann auch mit einer Nadel mit Sicherheitsverschluss auf der Dienstbluse befestigt werden.

Dem Rang entsprechend sind die Orden von innen nach außen und von oben nach unten zu ordnen. Zur besonderen Kennzeichnung sind manche Ordensbänder mit Rosetten, kleinen Medaillen, Sternen, Aufschriften u. a. versehen. Diese sind jeweils in der Mitte bzw. symmetrisch auf dem Band anzubringen. Kleine Ordensspannen und Brustdekorationen dürfen nicht gleichzeitig getragen werden.

17.1.2 Rangordnung der Auszeichnungen

1. Auszeichnungen der Republik Österreich
2. Auszeichnungen der österreichischen Bundesländer, die nach 1918 geschaffen wurden
3. Auszeichnungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie
4. Auszeichnungen der österreichischen Länder, die vor 1918 geschaffen wurden
5. Auszeichnungen von ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten
6. Auszeichnungen der Gemeinden
7. Auszeichnungen anerkannter kirchlicher Institutionen
8. Auszeichnungen österreichischer Verbände
9. Auszeichnungen von ausländischen Brandschutz- und Rettungsorganisationen

17.1.3 Allgemeine Hinweise für das Tragen von Auszeichnungen

Die unter Punkt 17.1.2 genannten Auszeichnungen sind dem Anlass entsprechend als Volldekoration oder als kleine Ordensspange zu tragen. Volldekoration wird nur zu feierlichen Anlässen getragen, wenn dies befohlen wird. In allen anderen Fällen werden sie nur in der Form der kleinen Ordensspange getragen. Steckdekorationen, für welche keine kleine Ordensspange geschaffen wurde, dürfen im Original zur kleinen Ordensspange getragen werden.

Ausländische Auszeichnungen werden im Allgemeinen nach den österreichischen Richtlinien und in der Reihenfolge ihrer Verleihungsklassen getragen. Bei gleichem Grad richtet sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des französischen Alphabets. Die Reihung nach Punkt 17.1.2 ist dabei zu berücksichtigen.

Für die Reihung österreichischer Auszeichnungen ist die in Punkt 17.1.2 festgelegte Reihenfolge einzuhalten. Ist diese nicht eindeutig (z. B. Auszeichnungen verschiedener Landesfeuerwehrverbände), so erfolgt die Reihung nach dem deutschen Alphabet, wobei das Bundesland (Gemeinde), aus welchem der Uniformträger kommt, zuerst zu reihen ist.

Auszeichnungen dürfen nur in der im jeweiligen Ordensstatut festgelegten Ausführung und Größe getragen werden.

Auszeichnungen dürfen nur auf der Dienstbluse getragen werden (siehe Abb. 5).

17.2 Abzeichen

Abzeichen werden für bestimmte Leistungen oder zur Kennzeichnung einer bestimmten Aufgabe verliehen. Abzeichen werden nur im Original getragen.

1. Dienstabzeichen

Dienstabzeichen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des KLFV getragen.

2. Ausbildungs- und Leistungsabzeichen des österreichischen Bundesheeres und der Exekutive

Diese Abzeichen dürfen gemäß den entsprechenden Vorschriften des österreichischen Bundesheeres bzw. der Exekutive getragen werden.

3. Leistungsabzeichen

Folgende Leistungsabzeichen dürfen in nachstehender Rangordnung auf der österreichischen Feuerwehruniform getragen werden:

- Österreichisches Sport- und Turnabzeichen
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold, Silber oder Bronze
- Wasserwehrleistungsabzeichen in Gold, Silber oder Bronze
- Feuerwehr-Funkleistungsabzeichen in Gold, Silber oder Bronze
- Sprengdienstleistungsabzeichen in Silber und Bronze
- Internationale Wettkampfabzeichen des CTIF
- Sonstige Leistungsabzeichen in- und ausländischer Landesfeuerwehrverbände
- Strahlenschutzleistungsabzeichen der Österreichischen Gesellschaft für Atomenergie
- Österreichisches Wasserrettungsuniformabzeichen
- Blutspenderabzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes
- Zivile Leistungsabzeichen, wie Fliegerabzeichen des Österreichischen AERO-Clubs bzw. FAI, usw.

17.2.1 Allgemeine Hinweise für das Tragen von Abzeichen

Die Dienst- und Leistungsabzeichen werden nach den einschlägigen Verleihungsbestimmungen getragen. Sind die Abzeichen als Steckabzeichen oder in ähnlicher Form ausgeführt, so gelten die Bestimmungen des Punktes 17.1.1, Unterpunkt 4. (Steckdekoration), wobei das Abzeichen in die Anzahl der zu tragen erlaubten Steckdekorationen einzureihen ist.

Besitzt ein Feuerwehrmann mehrere Abzeichen gleicher Art, wird jeweils nur die höchste Stufe getragen.

Abzeichen dürfen nur auf der Dienstbluse getragen werden (siehe Abb. 5).

Auszeichnungen und Abzeichen, welche in diese Vorschrift nicht eingeordnet werden können, dürfen zur Feuerwehruniform nicht getragen werden (z. B. Fitmarschmedaille).

Es ist den Feuerwehren verboten, Auszeichnungen, Abzeichen sowie Medaillen aufzulegen und zu verleihen.

17.3 Auszeichnungen des KLFV

17.3.1 Arten der Auszeichnungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen im Lande Kärnten können vom KLFV nachstehende Auszeichnungen verliehen werden:

Ehrenzeichen:

1. der Großstern
2. das Steckkreuz in Gold
3. das Ehrenzeichen am Band in Gold
4. das Ehrenzeichen am Band in Silber
5. das Ehrenzeichen am Band in Bronze

Medaillen:

6. die Medaille für verdienstvolle Zusammenarbeit
7. die Medaille für mehr als 50-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr

1. Großstern

Der Großstern besteht aus einem achtspeitzigen, mit je fünf Strahlenbündeln gebildeten, bombierten Stern, diagonal 75 mm von Spitze zu Spitze. Auf dem Stern ist ein in roter Farbe eingelegtes 4-Balken-Kreuz, diagonal 50 mm, mit aufgesetztem Kärntner Landeswappen aufgelegt. Der Stern ist hochglanz versilbert, die Auflage vergoldet.

Der Großstern des KLFV ist Persönlichkeiten vorbehalten, die die Funktion eines Landesfeuerwehrkommandanten, eines Präsidenten des ÖBFV, eines Landtagspräsidenten, eines Landeshauptmannes, eines Präsidenten des Nationalrates, eines Mitgliedes der Bundesregierung und des Staatsoberhauptes ausüben oder ausgeübt haben.

Der Großstern kann nur in Abständen von drei Jahren verliehen werden.

2. Steckkreuz in Gold

Das Steckkreuz in Gold ist ein in roter Farbe eingelegtes 4-Balken-Kreuz, diagonal 60 mm, mit aufgesetztem Kärntner Landeswappen. Das Balkenkreuz ist vergoldet.

Das Steckkreuz in Gold kann nur an Personen verliehen werden, deren besondere langjährige Verdienste um das Feuerwehrwesen sich über das ganze Bundesland Kärnten erstrecken.

3. bis 5. Ehrenzeichen am Band in Gold, Silber und Bronze

Das Ehrenzeichen am Band ist ein 4-Balken-Kreuz, diagonal 50 mm. Das Balkenkreuz ist je nach Stufe vergoldet, versilbert oder bronziert.

Das Ehrenzeichen wird an einem 45 mm breiten, dreieckig gefalteten Band montiert. Das Band hat einen 14 mm breiten gelben, 20 mm breiten roten Streifen, der in der Mitte einen 3 mm breiten Metallstreifen je nach Stufe in Gold, Silber oder Bronze hat, und einen 10 mm breiten weißen Streifen.

Das Ehrenzeichen am Band in Gold kann nur an Personen für besondere Verdienste auf Landesebene und darüber hinaus auf Bezirksebene verliehen werden, wenn dem Verdienst eine langjährige überregionale Bedeutung zugrunde liegt.

Das Ehrenzeichen am Band in Silber kann nur an Personen für besondere Verdienste auf Bezirksebene und darüber hinaus auf Gemeindeebene verliehen werden, wenn dem Verdienst eine langjährige überregionale Bedeutung zugrunde liegt.

Das Ehrenzeichen am Band in Bronze kann nur an Personen für besondere langjährige Verdienste auf Gemeindeebene verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrenzeichen, deren Kosten aus den Mitteln des KLFV getragen werden, ist über Antrag eines Mitgliedes des KLFV durch den Landesfeuerwehrkommandanten vorzunehmen.

Als besondere Verdienste um das Kärntner Feuerwehrwesen sind anzusehen:

- die persönliche Initiative und der außergewöhnliche persönliche Einsatz um die Erhaltung und den Ausbau des Kärntner Feuerwehrwesens;
- die Lebensrettung unter besonders schwierigen Umständen, sofern hierfür nicht eine Bundes- oder Landesauszeichnung vorgesehen ist;
- die Rettung von größeren Vermögenswerten unter besonders schwierigen Umständen, sofern hierfür nicht eine Bundes- oder Landesauszeichnung vorgesehen ist;
- die initiative Vorsorge in größerem Umfang für die Katastrophenverhütung;
- für besonders schwierige und außerordentliche technische Leistungen (Erfindungen auf dem Gebiete der Brand- und Katastrophenhilfe).

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt an Persönlichkeiten unabhängig von einer Feuerwehrfunktion und ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Nach dem Tod des Ausgezeichneten verbleibt das nicht übertragbare Ehrenzeichen seinem Rechtsnachfolger.

Von der Verleihung sind ausgenommen:

Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges oder der Beteiligung daran rechtskräftig verurteilt wurden, und zwar für die Dauer der Rechtsfolgen der Verurteilung.

6. Medaille für verdienstvolle Zusammenarbeit

Die Medaille für verdienstvolle Zusammenarbeit ist eine achteckige Medaille. Die Vorderseite beinhaltet das Kärntner Landeswappen mit dem Schriftzug „Kärntner Landesfeuerwehrverband“. Auf der Rückseite ist ein offener Lorbeerkranz mit dem Schriftzug „Für verdienstvolle Zusammenarbeit“ angebracht.

Die Medaille wird an einem 18 mm breiten und 48 mm langen Band mit den Kärntner Landesfarben unter 45 Grad schräg gefaltet getragen.

Die Verleihung der Medaille für verdienstvolle Zusammenarbeit erfolgt über Antrag eines Mitgliedes des KLFV durch den Landesfeuerwehrkommandanten an Feuerwehrfunktionäre außerhalb Kärntens sowie an Funktionäre anderer Einsatzorganisationen. Der Antrag ist im Dienstweg einzubringen.

7. Medaille für mehr als 50-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Die Medaille für mehr als 50-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr ist rund, hochwertig und doppelseitig geprägt. Die Vorderseite beinhaltet das Kärntner Landeswappen mit dem Schriftzug „Kärntner Landesfeuerwehrverband“. Auf der Rückseite ist ein offener Lorbeerkranz mit dem Schriftzug „50 Jahre Feuerwehr“ angebracht.

Die Verleihung der Medaille für mehr als 50-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr erfolgt über Antrag eines Feuerwehrkommandanten durch den Landesfeuerwehrkommandanten an Feuerwehrmitglieder, die mehr als 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr aufweisen. Der Antrag ist im Dienstweg einzubringen.

17.4 Auszeichnungen des Landes Kärnten für Verdienste im Feuerwehrwesen

Gesetzliche Grundlage für die Verleihung der Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen ist das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAG, LGBl. Nr. 104/2001 i. d. g. F.

Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen gelangt in zwei Stufen zur Verleihung, nämlich als

1. Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 25-jährige Betätigung in Bronze und als
2. Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 40-jährige Betätigung in Silber.

Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum (25 bzw. 40 Jahre) ununterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig waren.

Die an das Amt der Kärntner Landesregierung gerichteten Verleihungsvorschläge (Antragsformular) sind vom Kommandanten über den Bürgermeister im Dienstweg bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres dem KLFV vorzulegen. Die Anträge sind keinesfalls direkt beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

17.5 Abzeichen des KLFV bzw. des ÖBFV

1. Bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA)

Die bundeseinheitlichen Feuerwehrleistungsabzeichen werden in den Durchführungsbestimmungen des ÖBFV für die Feuerwehrleistungsbewerbe geregelt. Nach diesen Bestimmungen gelangt das bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen in den Stufen Bronze, Silber und Gold zur Verleihung.

Voraussetzung für die Verleihung ist die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Leistungsbewerb, wobei für die Teilnahme an den Bewerben FLA-Bronze und FLA-Silber in einem anderen Bundesland eine Antretenehmigung des KLFV vorliegen muss. Der Bewerb FLA-Gold ist ein Einzelbewerb, der regelmäßig vom KLFV nach den Bestimmungen des ÖBFV durchgeführt wird.

2. Silbernes Verdienstabzeichen

Das Silberne Verdienstabzeichen des KLFV wird für Verdienste um das Feuerwehrwesen, insbesondere für Verdienste in der Ausbildung der Feuerwehren, ohne Rücksicht auf die Dienststellung des zu Ehrenden verliehen.

Vorschläge für die Verleihung des Silbernen Verdienstabzeichens können nur vom LFK und dem zuständigen BFK oder AFK sowie vom Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrverbandes eingebracht werden.

3. Bewerterspange

Die Bewerterspange gelangt in den Formen Bronze, Silber und Gold zur Verleihung und ist vom BFK im Einvernehmen mit dem Landesbewerbsleiter beim KLFV zu beantragen.

Voraussetzungen:

- Bronze: 5-jährige aktive Tätigkeit als Bewerter
- Silber: 10-jährige aktive Tätigkeit als Bewerter
- Gold: 15-jährige aktive Tätigkeit als Bewerter

4. Maschinistenleistungsabzeichen

Das Maschinistenleistungsabzeichen (mit oder ohne roten Blitzpfeil) für in der Löschgruppe eingeteilte Maschinisten gelangt in den Stufen Eisen, Silber und Gold zur Verleihung.

Verleihungsanträge (Antragsformular) sind vom Kommandanten im Dienstweg an den KLFV zu richten. Die aktive Tätigkeit muss aus den Dienstbüchern nachweisbar sein.

Voraussetzungen:

- Eisen: 10-jährige aktive Tätigkeit als Maschinist nach erfolgreich absolviertem Maschinistenlehrgang
- Silber: wie Eisen, jedoch nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit als Maschinist, wobei der Auszeichnende bereits im Besitz des Maschinistenleistungsabzeichens in Eisen und zwischen den Verleihungen der Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein muss
- Gold: wie Eisen, jedoch nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit als Maschinist, wobei der Auszeichnende bereits im Besitz des Maschinistenleistungsabzeichens in Silber und zwischen den Verleihungen der Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein muss

Maschinisten und Kraftfahrern kann das Maschinistenleistungsabzeichen nach den obigen Voraussetzungen in Eisen, Silber bzw. Gold mit rotem Blitzpfeil verliehen werden.

5. Feuerwehrleistungsabzeichen – KLFV

Die Feuerwehrleistungsabzeichen des KLFV werden in den Durchführungsbestimmungen für die Feuerwehrleistungsbewerbe geregelt und gelangen nach der erfolgreichen Teilnahme am jeweiligen Leistungsbewerb zur Verleihung.

6. Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen – KLFV

Die Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen des KLFV (FJBA) werden in der Richtlinie für die Feuerwehrjugend geregelt und gelangen nach der erfolgreichen Teilnahme am jeweiligen Leistungsbewerb zur Verleihung.

7. Feuerwehrjugendleistungsabzeichen

Die Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) werden in den Durchführungsbestimmungen des ÖBFV für die Feuerwehrjugendleistungsbewerbe geregelt und gelangen nach der erfolgreichen Teilnahme am jeweiligen Leistungsbewerb zur Verleihung.

17.6 Besondere Hinweise für das Tragen der im Feuerwehrdienst am häufigsten getragenen Auszeichnungen und Abzeichen

In diesem Punkt sind die Bestimmungen für das Tragen der im Feuerwehrdienst am häufigsten getragenen Auszeichnungen und Abzeichen zusammengefasst (siehe Abb. 4 bis 10). Im Zweifel gelten die Vorschriften des jeweiligen Ordensstatuts bzw. der jeweiligen Bewerbungsbestimmungen.

1. Ehrenzeichen für 25- bzw. 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens

Diese Auszeichnungen der Bundesländer sind dem Anlass entsprechend als Volldekoration oder als kleine Ordensspange zu tragen.

2. Bewerterspange (Kärnten)

Die Bewerterspange ist ein Abzeichen in Form einer Querspange und wird auf der linken Brusttaschenpatte der Dienstbluse getragen.

3. Feuerwehrleistungsabzeichen

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird auf der linken Brusttasche der Dienstbluse getragen, wobei sich der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche deckt.

4. Funkleistungsabzeichen

Das Funkleistungsabzeichen ist ein Abzeichen in Form einer Querspange und wird auf der linken Brusttaschenpatte der Dienstbluse getragen.

5. Strahlenschutzleistungsabzeichen

Das Strahlenschutzleistungsabzeichen wird auf der linken Brusttasche der Dienstbluse getragen, wobei sich der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche deckt.

6. Wasserwehrleistungsabzeichen

Das Wasserwehrleistungsabzeichen wird auf der linken Brusttasche der Dienstbluse getragen, wobei sich der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche deckt.

7. Österreichisches Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)

Das ÖSTA wird in der Mitte der linken Brusttasche der Dienstbluse getragen

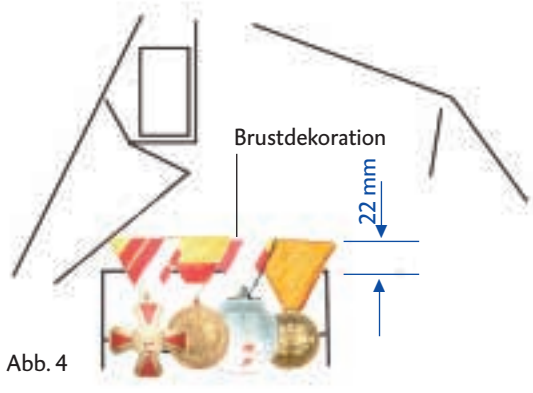


Abb. 4

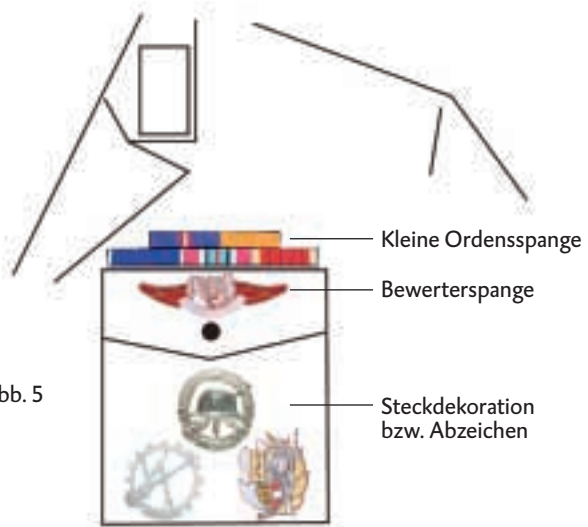


Abb. 5

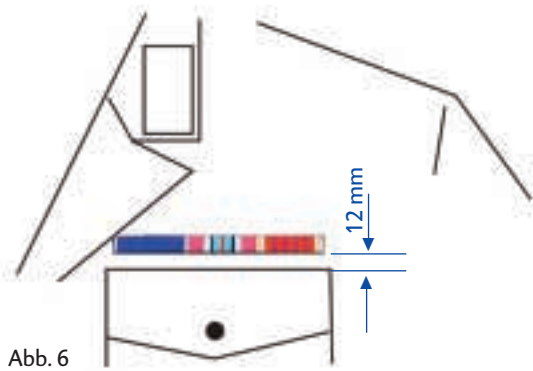


Abb. 6

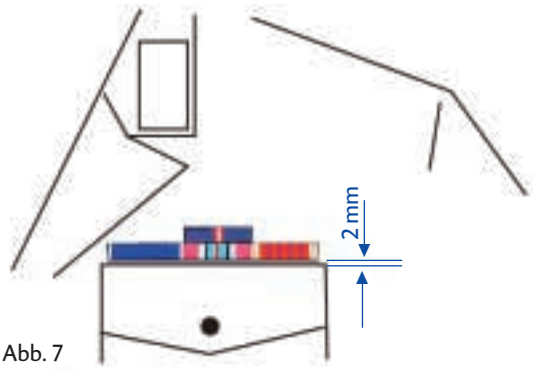


Abb. 7

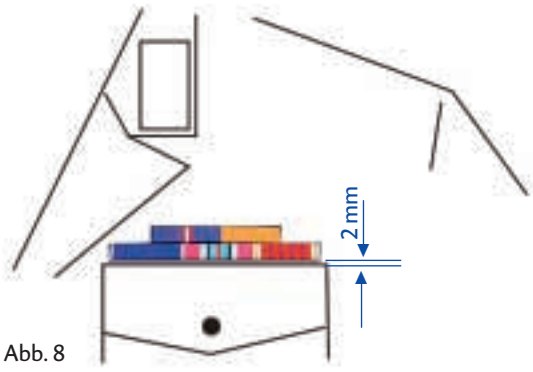


Abb. 8

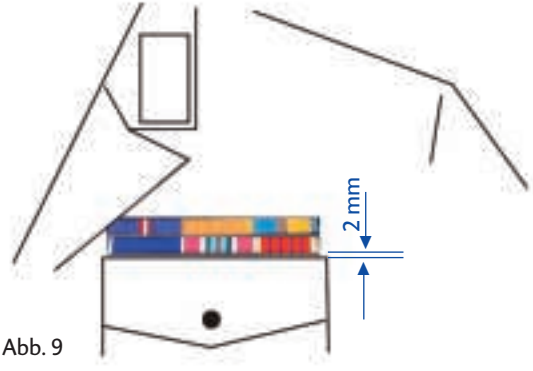


Abb. 9

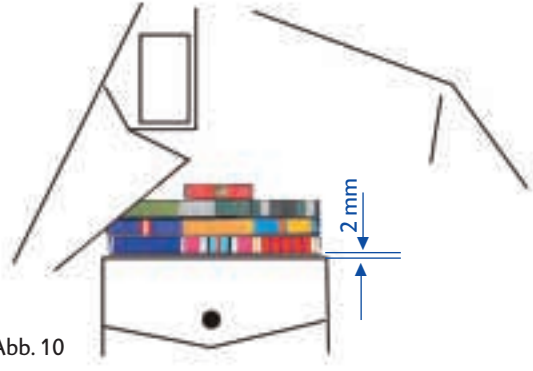


Abb. 10

18. Ausbildung

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 K-FWG

18.1 Allgemeines

Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder besteht aus:

- der Ausbildung im Rahmen der eigenen Feuerwehr
- der Ausbildung auf Abschnitts- und Bezirksebene
- der Ausbildung auf Landesebene (Landesfeuerwehrschule)
- der Ausbildung auf Bundesebene (ÖBFV)

Die Ausbildung hat nach den jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften und Richtlinien zu erfolgen.

Die Dauer der Lehrgänge sowie deren Inhalt richten sich nach den jeweils gültigen Lehrplänen. Der Ausbildungsnachweis muss aus Teilnahmebestätigungen, Zeugnissen etc. hervorgehen.

Die Befähigung für die Ausübung bestimmter Funktionen in der Feuerwehr ist unter anderem an die Absolvierung der hierfür vorgesehenen Lehrgänge gebunden.

18.2 Grundsätze und Arten der Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder umfasst:

- die Jugendausbildung
- die Grundausbildung
- die (erweiterte) Führungsausbildung
- die Funktionsausbildung
- die laufende Aus- und Weiterbildung

Die Jugendausbildung wird nach Aufnahme in die Feuerwehrjugendgruppe, sofern eine solche von einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, durch die Jugendbeauftragten nach den Richtlinien des KLFV für die Feuerwehrjugend durchgeführt. Für die Ausbildung in einzelnen Sachbereichen können dafür geeignete Feuerwehrmitglieder herangezogen werden.

Die Grundausbildung ist das notwendige Mindestmaß an Ausbildung (Mindestbefähigung) für die Verrichtung des Feuerwehrdienstes nach Punkt 2.

Die Grundausbildung wird nach Eintritt in die Feuerwehr (Mitglied auf Probe) bei dieser und durch die Teilnahme an den hierfür vorgesehenen Lehrgängen auf Bezirks- und Landesebene durchgeführt.

Die erweiterte Grundausbildung ist die lehrgangsmäßige Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule mit dem Ziel der Festigung der erlernten praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie deren Erweiterung.

Die Funktionsausbildung richtet sich nach der jeweiligen Funktion des Feuerwehrmitgliedes in der Feuerwehr. Sie ist ebenfalls eine lehrgangsmäßige Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule mit dem Ziel der Erlangung der Befähigung zur Ausübung bestimmter Funktionen und der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten.

Die Führungsausbildung ist die lehrgangsmäßige Ausbildung an der Landesfeuerweherschule mit dem Ziel der Erlangung der Befähigung zum Führen taktischer Einheiten.

Die erweiterte Führungsausbildung ist die lehrgangsmäßige Ausbildung an einer Landesfeuerweherschule bzw. auf Bundesebene mit dem Ziel der Erlangung der Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisatorischer, taktischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht sowie für die Befähigung zum Führen größerer taktischer Einheiten bzw. für die Mitwirkung in Führungsstäben.

Die laufende Aus- und Weiterbildung wird grundsätzlich in der eigenen Feuerwehr durchgeführt und durch zusätzliche Lehrgänge (Seminare) erweitert. Sie richtet sich nach der jeweiligen Funktion des Feuerwehrmitgliedes in der Feuerwehr und ist insbesondere auf die tatsächlichen Erfordernisse abzustimmen.

Zur laufenden Aus- und Weiterbildung gehört auch die regelmäßige Durchführung sowie Teilnahme von (an) Übungen und Schulungen aller Art. Übungen und Schulungen dienen insbesondere der Erhaltung und Erweiterung des Leistungsstandes der Feuerwehr bzw. ihrer Mitglieder. Der Kommandant hat alljährlich einen Übungs- und Schulungsplan nach den Erfordernissen seiner Feuerwehr zu erstellen. Dies bedeutet, dass der Kommandant einer Feuerwehr zur Sicherung der Einsatzbereitschaft verpflichtet ist, nach den tatsächlichen und zu erwartenden Aufgabenstellungen, den persönlichen Erfordernissen der Feuerwehrmitglieder sowie der vorhandenen Ausrüstung geeignete Übungen und Schulungen durchzuführen (anzuordnen), wobei von jeder Feuerwehr pro Kalenderjahr mindestens zwölf Übungen durchzuführen sind. Insbesondere die aktiven Mitglieder einer Feuerwehr sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der laut Übungs-(Ausbildungs-)Plan angeordneten Übungen – hievon ausgenommen sind Übungen für Leistungsbewerbe – teilzunehmen.

Darüber hinaus hat der Kommandant darauf Bedacht zu nehmen, dass die Funktionsausbildung in der Regel vor der Führungsausbildung zu absolvieren ist (Ausbildungsplanung).

19. Feuerwehrfunk

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 K-FWG

Nachfolgende Verordnung regelt die Abwicklung des Funksprechverkehrs bei den Kärntner Feuerwehren, beinhaltet die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausbildung und gilt für alle zwischen Kärntner Feuerwehren geführten Funkgespräche. Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband herausgegebene Dienstvorschrift für den Funksprechverkehr diene als Grundlage für die Erstellung dieser Verordnung.

19.1 Allgemeines

Die Funkgeräte dürfen nur aus dienstlich begründeten Anlässen – dazu gehört auch der Funkverkehr im Rahmen von Veranstaltungen, Sicherheitsdiensten u. ä. – in Betrieb genommen werden. Die Kommandanten sind für Disziplin im Funkverkehr und Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.

Jede Art von Privatgesprächen ist ausnahmslos verboten.

Grundsätzlich ist für den Einsatz- und Übungsdienst nur der Abschnitts- bzw. Arbeitskanal zu verwenden. Die Inanspruchnahme der übrigen Kanäle hat gemäß Punkt 19.4 zu erfolgen.

19.2 Bezeichnung der Funkstellen

Landesalarm- und Warnzentrale	LAWZ
Fixstation des Landesfeuerwehrkommandos	LFKdo
Fahrzeugstation des Landesfeuerwehrkommandanten	LFK
Einsatzleitwagen	ELW
Funkfahrzeug des KLFV	Florian Kärnten
Fixstation des Bezirksfeuerwehrkommandos	BAWZ
Fahrzeugstation des Bezirksfeuerwehrkommandanten	BFK
Fixstation des Funkabschnittes	Florian (Ortsbezeichnung)
Funkgerät des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	AFK
Funkgerät des Gemeindefeuerwehrkommandanten	GFK
Fixstation einer Feuerwehr	Feuerwehr
Fahrzeugstation einer Feuerwehr	Rüsttanklöschfahrzeug 2000 (RLF 2000) Tank 2000 (TLF 2000) Löschfahrzeug (LF) Drehleiter (DL) Kran (KRAN) Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Kommandofahrzeug (KDOF) Boot (BOOT)
Handfunksprechgeräte einer Feuerwehr	Anton Berta oder taktische Zuordnung Führungsfunktion usw.

19.3 Führung von Dienstbüchern

Jede Feuerwehr führt für ihre Funkgeräte ein Funkbetriebsbuch.

Die Eintragungen im Funkbetriebsbuch sind vom jeweiligen Funker zu unterzeichnen.

Aufgetretene Mängel sind sofort dem Kommandanten zu melden.

19.4 Funk-, Sprech- und Übermittlungsverkehr

Jedes Funkgerät der Feuerwehr ist mit mindestens drei Kanälen und einem Tonrufsender (1750 Hz) auf K2 und K3 ausgerüstet.

In Feuerwehrfunkgeräten ist die Mitverwendung von feuerwehrfremden Frequenzen untersagt.

Nach Genehmigung durch den KLFV kann in Sonderfällen bei zwei Handfunksprechgeräten die von der jeweiligen Gemeinde verwendete Frequenz (Bauhof etc.) einprogrammiert werden.

Kanäle

Kanal 1	Abschnittskanal (= Arbeitskanal) Für den örtlichen Einsatz und für Übungen innerhalb des Abschnittes
Kanal 2	Bezirkskanal Für Bezirksübungen sowie Ausrückmeldungen und Rückmeldungen an die Zentrale (LAWZ und BAWZ). Darüber hinaus ist die Verwendung des Kanals 2 für Übungen und Einsätze nicht gestattet.
Kanal 3	Landesweiter Arbeitskanal Für Einsätze über die Abschnitts- und Bezirksgrenze sowie für Landesfunkübungen und bei besonderer Anordnung
Kanal 4	Nachbarabschnittskanal Feuerwehren, die als Hinweisfeuerwehr im Alarmplan einer benachbarten Feuerwehr aufgenommen sind, können bei Überschneidung des Feuerwehrabschnittes ihre Funkgeräte mit dem Kanal des Nachbarabschnittes belegen. Dies gilt auch für Feuerwehren, die im Alarmplan benachbarter Feuerwehren in den Alarmstufen 2 oder 3 aufscheinen.
Kanal 11	Tunnelfunk Der Kanal 11 ist ebenfalls mit dem Tonrufsender (1750 Hz) zu ergänzen. Bei Handfunkgeräten mit weniger Kanalschaltmöglichkeiten ist immer der letzte Kanal mit der Tunnelfrequenz zu belegen.
Flugfunk	Sonderkanal auf 126,675 MHz AM Für Einsätze mit Hubschraubern und Flächenflugzeugen darf von der Feuerwehr dieser Sonderkanal benutzt werden, wobei hierfür spezielle Funkgeräte notwendig sind.

Die Bezirksfeuerwehrkommandanten haben für ihre Funkstellen Funkübungen anzuordnen. Der Ausfall von Funkgeräten ist dem Kommandanten zu melden. Sollten Funkleitstellen ausfallen, ist dies vom Bezirksfeuerwehrkommandanten dem Landesfeuerwehrkommando zu melden.

Der Landesfeuerwehrkommandant entscheidet, ob für die ausgefallene Funkleitstelle der Einsatzleitwagen (ELW) eingesetzt wird.

Für Funkübungen der BAWZs mit der Fixstation des Landesfeuerwehrkommandos ergehen gesonderte Weisungen.

Sprechverkehr

Vor jedem Funkgespräch ist festzustellen, ob nicht gerade gesprochen wird. Ist das der Fall, muss das Ende des laufenden Funksprechverkehrs abgewartet werden.

Der Sprecher der Gegenstelle ist grundsätzlich mit „Sie“ anzusprechen.

Wird ein Anruf nicht innerhalb von 10 Sekunden beantwortet, so verliert die angerufene Stelle das Wort und muss warten, bis sie erneut gerufen wird, oder sie muss selbst den Funksprechverkehr nach Anruf eröffnen.

Verkehrseröffnung

Grundsätzlich ist mit Anruf und Anrufantwort zu beginnen. Der Anruf enthält den Namen der gerufenen Funkstelle, das Wort „von“, den Namen der rufenden Funkstelle und das Wort „kommen“ als Aufforderung zur Antwort.

Die Anrufantwort enthält den Namen der angerufenen Funkstelle mit dem voran gesetzten Wort „hier“ und die Aufforderung zur Antwort „kommen“.

Bei eingespieltem Funksprechverkehr muss die Gegenstelle nicht zur Anrufantwort aufgefordert werden, sondern es kann nach dem Einleitungsruf sofort die Durchgabe der Nachricht erfolgen.

Reihenruf

Will eine Funkstelle eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Funkstellen absetzen, so muss im Anruf jede einzelne der Funkstellen genannt werden, an welche die Nachricht gehen soll. Die Anrufantwort erfolgt in der Reihenfolge des Rufes. Antwortet eine Funkstelle nicht innerhalb von 10 Sekunden, so erhält die nächste gerufene Funkstelle das Wort. Die ausgebliebene Funkstelle hat sich am Ende anzuschließen. Der Gesprächsabschluss bei einem Reihenruf erfolgt immer durch die rufende Funkstelle.

Sammelruf

Ist eine Nachricht an alle an einem Einsatz oder einer Übung teilnehmenden Funkstellen bestimmt, beginnt die rufende Funkstelle mit „alle von“.

Die Funkstellen antworten beim Sammelruf in der Reihenfolge der taktischen (befohlenen) Einteilung.

Antwortet eine Funkstelle nicht innerhalb von 10 Sekunden, so verliert sie das Wort und schließt sich am Ende an. Der Gesprächsabschluss bei einem Sammelruf erfolgt immer durch die rufende Funkstelle.

Übermittlungsverkehr

Besteht zwischen zwei Funkstellen keine direkte Funkverbindung, so kann eine dritte Funkstelle zur Übermittlung aufgefordert werden oder sich selbst anbieten.

Beim Übermittlungsverkehr sind folgende Ausdrücke zu verwenden:

„Befehl von ...“ „Meldung von ...“ „Frage von ...“

„Befehl an ...“ „Meldung an ...“ „Frage an ...“

19.5 Nachrichteninhalte

Der Funker hat in mittlerer bis heller Stimme bei geringer bis mittlerer Lautstärke, langsam, ohne Dialekt und nicht geziert oder gekünstelt, ohne Zerhacken und ohne Verschlucken von Endsilben den Nachrichteninhalte zu sprechen.

Jede Durchgabe einer Nachricht beginnt nach dem Anruf mit „Frage“, „Meldung“ oder „Befehl“. Andere Funkprüche als eine Frage, eine Meldung oder einen Befehl gibt es nicht. Der Nachrichteninhalte ist auf Aufforderung zu wiederholen.

Die Buchstabiertafel

Im Funkverkehr sind schwer verständliche oder schwer auszusprechende Wörter unter Zuhilfenahme der Buchstabiertafel zu übermitteln. Dies ist durch „ich buchstabiere“ anzukündigen:

A	Anton	Ö	Österreich
Ä	Ärger	P	Paula
B	Berta	Q	Quelle
C	Cesar	R	Richard
D	Dora	S	Siegfried
E	Emil	ß	scharfes s
F	Friedrich	Sch	Schule
G	Gustav	T	Theodor
H	Heinrich	U	Ulrich
I	Ida	Ü	Übel
J	Julius	V	Viktor
K	Konrad	W	Wilhelm
L	Ludwig	X	Xaver
M	Martha	Y	Ypsilon
N	Nordpol	Z	Zeppelin
O	Otto		

19.6 Behördliche Genehmigung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mobil-, Handfunksprechgeräte und Funkfixstationen behördlich zu genehmigen und anzumelden sind.

Da der Bewilligungsinhaber für das gesamte Feuerwehrfunknetz der KLFV ist, haben sämtliche Funkanmeldungen über diesen zu erfolgen.

19.7 SMS-Benachrichtigung

Festgehalten wird, dass die Versendung von SMS-Meldungen nur eine Form der Benachrichtigung ist. Sie ist kein Ersatz für die Alarmierung mittels Sirene, Personenrufempfänger oder Funk.

19.8 Technische Vorschriften für Hand-, Mobilfunksprechgeräte und Funkfixstationen

Leistung: Handfunkgeräte: 2,5 Watt
 Mobilfunkgeräte: 6 Watt
 Funkfixstationen: entsprechend der behördlichen Genehmigung

Rufton 1750 Hz; nur auf Kanal 2 und 3, Tunnelfunk auf Kanal 11

Scannerbetrieb und Fünftongebler sind nicht genehmigt

19.9 Personenrufempfänger

Codierung auf Bezirk – mit Bezirkscode laut Codierungsplan

Codierung auf Abschnitt – mit Abschnittscodierung; letzte Stelle frei codierbar 0–9 (Sisipak)

Monitorfunktion ist zugelassen

20. Hilfsschatz des KLFV

Im Rahmen der Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der Feuerwehren ist beim Kärntner Landesfeuerwehrverband der Hilfsschatz eingerichtet mit dem Zweck, im Falle eines Unfalles, des Todes oder einer sonstigen Notlage rasch finanzielle Hilfe zu leisten.

Die folgenden Bestimmungen gelten ungeachtet bestehender anderer Versicherungsverträge (Zusatzversicherungen):

Mitgliedschaft

Die erstmalige Mitgliedschaft des Feuerwehrmitgliedes auf Probe einer Freiwilligen Feuerwehr sowie des Mitgliedes einer Betriebs- bzw. Berufsfeuerwehr zum Hilfsschatz wird mit der EDV-mäßigen Erfassung beim KLFV erworben. Der vom Landesfeuerwehrausschuss festgesetzte Jahresmitgliedsbeitrag ist für jedes Hilfsschatzmitglied (Mitglied auf Probe, aktives Mitglied und Mitglied der Reserve) bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Als Grundlage für die jährliche Vorschreibung wird die bis längstens zum 31. Jänner eines jeden Jahres zu aktualisierende EDV-Namensliste herangezogen.

Nachmeldungen sind für die während des Kalenderjahres in die Feuerwehr aufgenommenen Mitglieder möglich. Die Nachmeldung hat binnen acht Tagen bei gleichzeitiger Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den KLFV zu erfolgen.

Für die fristgerechte Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zu aktualisierenden Namensliste ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich.

Die Mitgliedschaft zum Hilfsschatz erlischt bei nicht fristgerechter Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages und bei Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Sie endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Feuerwehrmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Leistungsanspruch

Jede Inanspruchnahme von Leistungen eines anspruchsberechtigten Feuerwehrmitgliedes aus dem Hilfsschatz wird durch einen Unfall im Rahmen des Feuerwehrdienstes begründet. Abgegolten werden ausschließlich Personenschäden.

Als Feuerwehrunfälle gelten insbesondere Unfälle bei nachstehenden Tätigkeiten:

- Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie im Rahmen des technischen Einsatzes
- Übungen und Schulungen aller Art, Dienstbesprechungen sowie die Aus- und Weiterbildung
- Sicherungsarbeiten, Aufsichts- und Absperrdienste im Rahmen des Einsatz- und Übungsdienstes sowie bei Veranstaltungen
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rüsthäusern, Fahrzeugen und Geräten sowie im Zuge des Baues von Rüsthäusern
- Fahrten auf direktem Weg zum Einsatz-, Übungs- oder Veranstaltungsort bzw. zum Rüsthaus und zurück; dies im Einsatzfall bzw. im Rahmen einer angeordneten feuerwehrdienstlichen Tätigkeit

- Übungen für bzw. Teilnahme an Feuerwehrleistungsbewerben, welche vom Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommando genehmigt wurden, sowie die durch den KLFV genehmigte Teilnahme an den Bundesleistungs- und internationalen Bewerben
- Feuerbeschau und Kommissionsdienst
- Brandwache bei diversen Veranstaltungen
- Angeordnete Teilnahme an Jubiläums- und sonstigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Gottesdiensten und Begräbnissen für die Dauer des offiziellen Teiles
- Veranstaltung und Durchführung von Feuerwehrfesten (Bällen etc.)

Leistungsablehnung

Als Feuerwehrunfälle gelten insbesondere nicht bzw. besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Hilfsschatz:

- Unfälle im Zusammenhang mit Ausflügen und diversen Sportveranstaltungen
- Unfälle von Mitgliedern, die hauptberuflich Feuerwehrdienst verrichten, sofern es sich um Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung und Wartung von Rüsthäusern, Fahrzeugen und Geräten sowie der Ausbildung während der Dienstzeit handelt
- Wenn grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit) vorliegt
- Bei allen Fahrten, die nicht im Rahmen des Feuerwehrdienstes durchgeführt werden

Entscheidung

Über sämtliche Leistungen und Unterstützungen aus dem Hilfsschatz entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Hauptausschuss nach Anhörung des Kameradschaftsausschusses.

Unfallmeldung

Der zuständige Feuerwehrkommandant ist verpflichtet, einen Feuerwehrunfall binnen acht Tagen unter Verwendung entsprechend ausgefüllter und ordnungsgemäß unterfertigter Formblätter dem KLFV zu melden. Der Meldung ist ein ärztliches Attest anzuschließen, aus welchem die Art der Verletzung und die Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen.

Der Verunfallte hat innerhalb von drei Tagen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bei verspäteter oder unvollständig belegter Unfallmeldung geht jeder wie immer geartete Anspruch einer Leistung aus dem Hilfsschatz verloren.

Taggeld

Für die Dauer der ärztlich bescheinigten Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Arbeitsunfähigkeit gebührt dem Verunfallten ein Taggeld. Die Höhe des Taggeldes wird vom Hauptausschuss über Vorschlag des Kameradschaftsausschusses festgelegt.

Grundsätzlich wird das Taggeld vom 1. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 50 % und vom 43. bis zum 180. Tag der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 100 % aus dem Hilfsschatz bezahlt.

Für die Endabrechnung ist ein ärztlicher Schlussbericht (Gesundmeldung) erforderlich, welcher ebenfalls vom zuständigen Feuerwehrkommandanten dem KLFV vorzulegen ist.

Todesfall – Invalidität

Verunglückt ein anspruchsberechtigtes Mitglied einer Feuerwehr aufgrund eines Feuerwehrunfalls tödlich oder wird er durch einen solchen dauernd erwerbsunfähig, so leistet der KLFV aus den Mitteln des Hilfsschatzes eine einmalige Zuwendung.

Die Höhe der einmaligen Zuwendung im Todesfall wird durch den Hauptausschuss über Vorschlag des Kameradschaftsausschusses festgesetzt.

Für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit setzt der Hauptausschuss über Vorschlag des Kameradschaftsausschusses die Höhe der einmaligen Zuwendung fest, welche sich grundsätzlich nach dem bescheidmäßig festgelegten Prozentsatz der Invalidität richtet.

Notstandsunterstützung

Im Falle eines außerordentlichen sozialen oder existenzgefährdenden Notstandes eines anspruchsberechtigten Feuerwehrmitgliedes kann eine Unterstützung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden.

Sonderzuwendung für Mitglieder der Feuerwehrjugend

Für Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen kann für besondere Härtefälle eine einmalige Sonderzuwendung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden.

Notstandsunterstützungen und Sonderzuwendungen sind im Dienstweg beim KLFV zu beantragen.



III. SONSTIGES

	Seite
21. Festlichkeiten und Veranstaltungen	74
22. Richtig kommandieren	76
23. Großübungen, Leistungsbewerbe und Veranstaltungen	84
24. Abhaltung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen sowie Jahreshauptversammlungen	85
25. Verwendung von Stampiglien	87
26. Verwendung einheitlicher Briefköpfe	88
27. Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge und der Gerätehäuser	89
28. Drucksorten und Lernbehelfe des KLFV und des ÖBFV	89

21. Festlichkeiten und Veranstaltungen

Bei der Planung und Durchführung von Festen ist auf Nachstehendes Bedacht zu nehmen, wobei grundsätzlich jede Festveranstaltung aus vier Teilen bestehen soll.

21.1 Feuerwehrveranstaltungen

21.1.1 Begrüßung

Bei der Begrüßung ist darauf zu achten, dass diese möglichst kurz gehalten und nur der jeweils Höchstanzwesende bzw. Delegierte einer Körperschaft, Behörde, Organisation, eines Vereins usw. namentlich genannt wird.

Die unten angeführte Reihenfolge der zu begrüßenden Personen ist nur auf Feuerwehrveranstaltungen ausgerichtet. Entsendet eine eingeladene Person (Ehregast) an ihrer Stelle einen Vertreter, so ist dieser seinem Rang nach (nicht dem Rang der Person, die er vertritt) in die Begrüßungsliste aufzunehmen.

- | | |
|---|---|
| 1. Landeshauptmann | 13. Landespolizeikommandant |
| 2. Landtagspräsident | 14. Landesamtsdirektor |
| 3. Erster Landeshauptmann-Stellvertreter | 15. Bezirkshauptmann |
| 4. Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter | 16. Bezirksfeuerwehrkommandant |
| 5. Bischof | 17. Geistlichkeit |
| 6. Landesrat | 18. Bürgermeister |
| 7. Landesfeuerwehrkommandant | 19. Stadt- und Gemeinderäte |
| 8. Nationalratsabgeordnete | 20. Vertreter der Exekutive und des Militärs |
| 9. Landtagsabgeordnete | 21. Patinnen, Ehrenmitglieder und Förderer |
| 10. Bundesräte | 22. Vertreter anderer Organisationen u. Vereine |
| 11. Militärkommandant | 23. Vertreter der Wirtschaft |
| 12. Sicherheitsdirektor | 24. Presse und Rundfunk |

Gäste aus anderen Bundesländern oder dem Ausland werden ihrem Rang entsprechend nach den gleichrangigen örtlichen Vertretern begrüßt.

Meldungen werden grundsätzlich nur an den höchsten anwesenden Repräsentanten der Feuerwehr erstattet.

Die Rednerliste ist in der umgekehrten Reihenfolge zu erstellen, so dass der Höchstanzwesende als Letzter spricht. Die Ansprachen sind möglichst kurz zu halten, wobei die Anzahl der Redner auf drei bis vier Personen zu beschränken wäre. Die Dauer der Veranstaltung soll eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

21.1.2 Liturgisch-kirchlicher Teil

Bei der Vorbereitung ist zu beachten, dass die Geistlichkeit (allenfalls beider Konfessionen) rechtzeitig einzubeziehen ist. Die Durchführung des liturgisch-kirchlichen Teiles (Messe oder Wortgottesdienst) richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Es ist dabei wünschenswert, dass auch Feuerwehrmitglieder aktiv daran teilnehmen (Lesung, Fürbitten etc.).

21.1.3 Ansprachen – Verleihungen – Ehrungen

Bundes- bzw. Landeshymne – Verhalten

Beim Abspielen oder beim Singen der Bundes- bzw. Landeshymne ist das Kommando „Habt Acht!“ zu geben, und der Kommandant hat der Formation die Ehrenbezeugung durch Salutieren zu leisten.

21.1.4 Unterhaltungsteil

Zur Wahrung der Würde des festlichen Rahmens und zur Sicherung des störungsfreien Ablaufes soll der Unterhaltungsteil von den übrigen Teilen örtlich getrennt sein.

21.2 Kirchliche Veranstaltungen

Ist die Feuerwehr zu Veranstaltungen der Kirche eingeladen, sollte sie je nach Platzmöglichkeit auch in der Kirche präsent sein.

21.2.1 Verhalten in der Kirche

beim Sitzen:	Kappe ab keine Kommandos Sitzen und Stehen wie die anderen Teilnehmer
in Formation stehend:	Kappe (Helm) auf Kommandos dezent

21.2.2 Kommandos bei kirchlichen Feiern

Grundsätzliches

Vor jeder Teilnahme der Feuerwehr an kirchlichen Feiern sollte eine Absprache des Kommandierenden mit dem Geistlichen wegen einer Pause bzw. eines Zeichens zum Geben des Kommandos erfolgen.

Das „Habt Acht!“ ist die Ehrenbezeugung der Feuerwehrangehörigen in Uniform an den Höhepunkten einer kirchlichen Feier.

Die Kommandos lauten: „Feuerwehr, habt Acht!“
„Feuerwehr, ruht!“

Zusätze (wie „zum Gebet“) sind nicht zu verwenden.

Wortgottesdienste und Segnungen

Das Kommando „Habt Acht!“ ist bei Segnungen vor dem Segensgebet und beim „Vaterunser“, bei Wortgottesdiensten ohne Segnung beim „Vaterunser“ und vor dem Schlussegens zu geben.

Begräbnisse

Das Kommando „Habt Acht!“ ist beim Versenken des Sarges, zum „Guten Kameraden“ und bei der Kranzniederlegung zu geben.

Fronleichnamsprozessionen

Das Kommando „Habt Acht!“ ist bei den einzelnen Stationen beim Segen mit der Monstranz zu geben.

Totengedenken

Das Kommando „Habt Acht!“ ist zum „Guten Kameraden“ und bei der Kranzniederlegung zu geben.

22. Richtig kommandieren

22.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen stellen einen Auszug aus dem FH 3 des ÖBFV dar.

Das Kommando

Kommandos bestehen aus einem Ankündigungs- und Ausführungsteil. Der Ankündigungsteil ist **deutlich** und **gedehnt**, der Ausführungsteil **kurz** und **kräftig** zu kommandieren. Übertriebenes Schreien ist zu unterlassen.

Verhalten des Kommandanten

Der Kommandant ist grundsätzlich an **keinen** Platz gebunden, ausgenommen er kommandiert seine Einheit zur Ehrenbezeugung (z. B. bei einer Meldung) oder bei einer Defilierung.

Übernahme des Kommandos

z. B. „Dritte Gruppe (Zug, Feuerwehr) auf mein Kommando“

Einheitsstärken

Beim Formalexerzieren wird größenmäßig eingeteilt:

Gruppe, Zug, Feuerwehr („Das Ganze“ bei mehreren Organisationen)

Anmerkung:

Für Einheitsstärken – größer als Gruppe oder Zug – wird die Bezeichnung „Feuerwehr“ angewandt.

Grundstellung

Auf das Kommando „*Habt – acht!*“ nimmt das Feuerwehrmitglied die Grundstellung rasch ein und verharrt darin bewegungslos, bis weitere Befehle folgen. Die Hände bilden eine Faust (siehe Abb. 13).

Ruht-Stellung

Auf das Kommando „*Gruppe – ruht!*“ setzt das Feuerwehrmitglied den linken Fuß seitlich nach links (Schulterbreite). Der rechte Fuß bleibt auf der Stelle. Die Arme werden gleichzeitig mit der Bewegung des linken Fußes nach hinten gegeben, wobei die linke Hand die rechte geschlossene Faust auf Gürtelhöhe hält (siehe Abb. 14 bis 16).

Wendungen

Wendungen werden auf der Stelle, aus der Grundstellung, durchgeführt. Auf das Kommando „*Kehrt euch!*“ wird eine Linkswendung um 180 Grad durchgeführt.

Marsch – im Schritt

Beim Kommando „*Im Schritt – marsch!*“ wird der erste Schritt mit dem linken Bein als Appellschritt (Ausfallschritt) ausgeführt.

Marschtempo 110 bis 120 Schritte in der Minute, Schrittlänge 70 bis 80 cm.

Marsch – ohne Schritt

Beim Kommando „*Ohne Schritt – marsch!*“ wird der erste Schritt mit dem linken Bein ausgeführt. Vom – Marsch im Schritt – enthoben, hat aber innerhalb der Marschform zu bleiben.

Verändern der Schrittlänge

„*Kurzer – Schritt!*“ Schrittlänge um die Hälfte verkürzen

„*Voller – Schritt!*“ in voller Schrittlänge marschieren

Der volle Schritt wird mit einem Appellschritt angetreten.

Richtungsänderung

Für Richtungsänderungen während des Marsches ist zu befehlen:

„*Richtung – ...*“

Die Richtung kann mit „*links*“, „*rechts*“, „*halbrechts*“, „*halblinks*“, „*linksrückwärts*“ oder mittels eines Richtungspunktes, z. B. „*Brücke*“, „*Kirchturm*“ usw., angegeben werden.

Marschiert der Kommandant an der Spitze seiner Einheit, entfällt die Richtungsangabe.

Anmerkung:

Bei den Kommandos für die Richtungsänderungen nimmt der Kommandant die Grundstellung ein.

Halt

„*Gruppe – halt!*“

Bei diesem Kommando haben zwischen Ankündigungs- und Ausführungsteil mindestens drei Schritte zu liegen, wobei das Kommando jeweils auf einen Marschtakt des linken Beines gegeben wird. Dann bringt das Feuerwehrmitglied den rechten Fuß mit einem Appellschritt auf eine halbe Schrittlänge vor, verlegt auf ihn das Körpergewicht und zieht den linken Fuß rasch bei. Nach dem Halten steht das Feuerwehrmitglied in Grundstellung.

Das Halten aus dem Marsch kann auch auf das Kommando „*Anfang – halt!*“ (gedehnt) erfolgen, worauf der Anschlussmann stehen bleibt und die anderen Feuerwehrmitglieder nach Erreichen des Tiefenabstandes von einer Armlänge halten. Nach dem Halten stehen alle Feuerwehrmitglieder in „*Ruht!*“.

Ehrenbezeigungen

Feuerwehrmitglieder in Uniform haben sich gegenseitig zu grüßen, wobei höheren Dienstgraden gegenüber die Ehrenbezeigung zuerst zu leisten ist.

Das Feuerwehrmitglied leistet die Ehrenbezeigung durch Salutieren, Einnehmen der Grundstellung und erforderlichenfalls Kopfwendung sowie Verbeugen.

Ehrenbezeigungen durch Salutieren mit und ohne Kopfbedeckung

Die Hand verbleibt drei Marschtakte an der Kopfbedeckung und wird schnell wieder herabgenommen. Der Grüßende blickt dem Vorgesetzten in die Augen.

Einheitsstärken beim Formalexerzieren

Gruppe	bis 15 Mann
Zug	bis 40 Mann
Feuerwehr	mehr als 40 Mann
Das Ganze	mehrere Organisationen

Stehen größere verschiedene Feuerwehrgruppierungen oder zusätzliche Abordnungen anderer Organisationen (z. B. Polizei, ÖRK, ÖKB, Musik etc.) unter einem gemeinsamen Kommando, so werden sie als „Das Ganze“ angesprochen.

Bezeichnung beim Formalexerzieren

- Gruppe z. B. „1. – Gruppe“
- Zug z. B. „Technischer – Zug“
- Feuerwehr z. B. „Feuerwehr – Kalvarienberg“ oder nur „Feuerwehr“

Anruf

Durch den Anruf lenkt der Kommandant die Aufmerksamkeit der Einheit auf sich.

z. B. „2. – Gruppe“

Die Angerufenen haben die Grundstellung mit Front zum Kommandanten einzunehmen.

Anschluss

Grundsätzlich wird der Größe nach angetreten ohne besonderen Hinweis.

Anschlussmann

Der Anschlussmann ist jene Person, auf den die anderen aufdecken und sich ausrichten. Grundsätzlich ist beim Formalexerzieren der Größte der Anschlussmann.

Vergatterung

Die Vergatterung dient zur Versammlung einer Einheit. Der Anschlussmann begibt sich rasch auf den vorgeschriebenen Platz. Gruppe und Zug vier Schritte, Feuerwehr acht Schritte hinter dem Kommandanten. Die anderen Feuerwehrmitglieder begeben sich rasch in ihre Einteilung, richten sich nach dem Anschlussmann, Seitenabstand = Handbreite, Tiefenabstand = Armlänge, aus.

„Linie zu einem Glied – Vergatterung!“

„Zweierreihe – Vergatterung!“

Abtreten

„In das Feuerwehrhaus – abtreten!“

„Auf der Stelle – abtreten!“

„Wie befohlen – abtreten!“ – In diesem Fall ist vorher eine bestimmte Aufgabe zu befehlen.

Die Feuerwehrmitglieder verlassen mit einem Appellschritt ihre Einteilung.

Ausrichten

„Rechts (links) richt – euch!“

Der rechte (linke) Flügelmann bleibt in Grundstellung stehen, die Feuerwehrmitglieder wenden Kopf und Blick mit einem Ruck in die befohlene Richtung und ändern erforderlichenfalls ihren Platz durch Vor- oder Zurücktreten.

„Habt – acht!“ – Blick wieder geradeaus.

Aufdecken

Verbesserung der Richtung und Abstände von hinter- und/oder nebeneinander stehenden Feuerwehrmitgliedern.

„Aufdecken!“

Der Anschlussmann bleibt in Grundstellung stehen, die dahinter Stehenden ändern erforderlichenfalls durch Seitwärtstreten und Einnehmen ihres Platzes die Richtung.

22.2 Marsch

Der Marsch in geschlossener Ordnung kann in jeder der Marscharten angetreten werden. Wird der Marsch nach einer Formänderung aus einer Linienform in eine Reihenform angetreten, marschieren die vordersten Feuerwehrmitglieder im vollen Schritt, während die anderen Feuerwehrmitglieder den Schritt solange verkürzen, bis der vorgeschriebene Tiefenabstand gegeben ist.

Anmerkung:

Seitenabstände von einer Handbreite sind durch das Zusammengehen einzunehmen.

Der Kommandant einer selbstständig marschierenden Einheit (Gruppe, Zug, Feuerwehr) ist während des Marsches an keinen Platz gebunden. Ist die Einheit Teil einer geschlossenen Marschform, hat der Kommandant **grundsätzlich** den **ihm vorgeschriebenen** Platz einzuhalten. Während eines längeren Marsches oder Haltes kann der Kommandant „*Marscherleichterung*“ unter Zufügung der erlaubten Erleichterung befehlen.

Bei „*Marschordnung*“ sind alle Marscherleichterungen aufgehoben.

Ehrenbezeugung in der geschlossenen Ordnung

- auf der Stelle oder
- während des Marsches

Ehrenbezeigung auf der Stelle

Die Meldung einer Einheit an den Vorgesetzten erfolgt grundsätzlich in der gewöhnlichen Sammelform (Linie).

Das Kommando zur Erstattung der Meldung lautet:

„Zur Meldung an Dienstgrad oder Funktion Gruppe (Zug, Feuerwehr, Das Ganze) rechts (links) – schaut!“

Die Feuerwehrmitglieder richten, ohne dabei die Schultern zu verdrehen, Kopf und Blick rasch zum Vorgesetzten und sehen diesem in die Augen, sobald er sich ihnen zuwendet. Gruppen- und Zugskommandanten machen anschließend eine Rechtswendung.

Hinweis für den Vorgesetzten:

Sie müssen vier Schritte vor dem Kommandierenden Aufstellung nehmen.

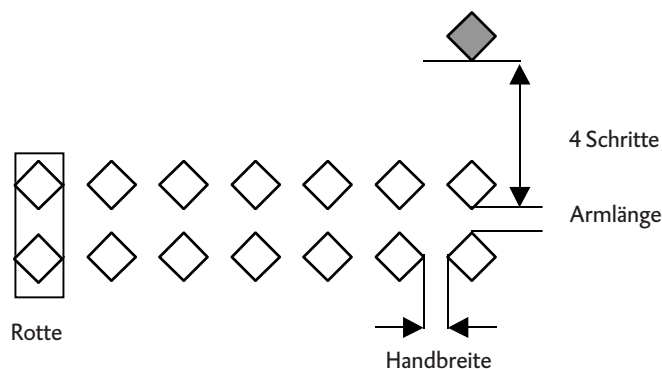
Ehrenbezeigung während des Marsches

Marschiert eine Einheit und begegnet sie einem Vorgesetzten oder bewegt sich eine Einheit an Ehrenzeichen (Fahnen, Standarten) oder Gedenkstätten vorbei, so leistet diese Einheit die Ehrenbezeigung.

„Gruppe (Zug, Feuerwehr, Das Ganze) – Rechts (links) – schaut!“

Ist die gesamte Einheit bereits vorbeimarschiert, so gibt der Kommandant, nachdem er vorher die Ehrenbezeigung beendet, den Befehl „Habt – acht!“.

22.3 Gruppe



- die Linie zu einem Glied: ist die gewöhnliche Sammelform der Gruppe
- die Reihe: ist die gewöhnliche Marschform der Gruppe und eine weitere Sammelform
- die Linie zu zwei Gliedern
- die Zweierreihe

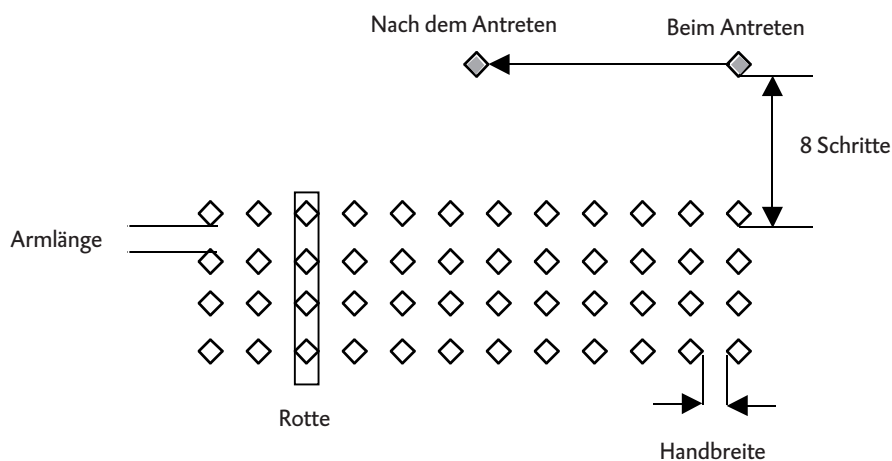
22.4 Zug



Die Formen des Zuges in der geschlossenen Ordnung sind:

- die Linie zu vier Gliedern
- die Viererreihe

22.5 Feuerwehr



Eine Einheit, die aus mehr Personen besteht, als beim Zug vorgesehen sind, wird beim Formal-exerzieren Feuerwehr genannt.

- Die Linie zu vier Gliedern ist die gewöhnliche Sammelform der Feuerwehr. Ist eine Zugseinteilung vorhanden, stehen diese in Linie zu vier Gliedern in der Reihenfolge ihrer Nummern nebeneinander.
- Die Viererreihe ist die gewöhnliche Marschform der Feuerwehr und eine weitere Sammelform. Ist eine Zugseinteilung vorhanden, marschieren bzw. stehen diese in Viererreihe in der Reihenfolge ihrer Nummern hintereinander.

Erforderlichenfalls können als weitere Sammel- und Marschformen die Linie zu zwei oder drei Gliedern sowie die Zweier- oder Dreierreihe gebildet werden. Sind eingeteilte Zugskommandanten oder höhere Feuerwehrdienstgrade ab ABl anwesend, so treten diese vor der ersten Reihe in der Mitte (Reihenform) oder rechts neben dem Anschlussmann im ersten Glied (Linienform) nach dem Antreten selbstständig an.

22.6 Defilierung

Die Defilierung darf nur in der Mindestform der Feuerwehr und der Viererreihe erfolgen. Der Ort der Defilierung ist so festzulegen, dass während des Vorbeimarschierens die Blickwendung nach rechts erfolgen kann und der Feuerwehr eine gerade Strecke zum An- und Abmarsch zur Verfügung steht (ca. 50 m).

30 Schritte vor und nach dem Defilierungspunkt (Podest) sind „Richtungschargen“, welche den Zeitpunkt (Ort) der Blickrichtung für die anmarschierenden Formationen bzw. die Ehrenbezeugung des Kommandanten begrenzen sollen, aufzustellen. Die Richtungschargen ihrerseits haben den Blick mit Front zu den anmarschierenden Formationen zu richten.

Der Kommandant kündigt die Defilierung vor dem Wegmarschieren mit „*Defilierung rechts!*“ an und kommandiert

„*Feuerwehr, rechts – schaut!*“, „*Im Schritt – marsch!*“

Die Feuerwehrmitglieder sehen rottenweise den Vorgesetzten ab der ersten Richtungscharge an. Ab der zweiten Richtungscharge wird der Blick wieder rottenweise geradeaus eingenommen.

Danach wird „*Habt – acht!*“ kommandiert.

22.7 Flaggenparade

Erfordert es ein feierlicher Anlass, z. B. Landesfeuerwehrtag, Ehrungen usw., so kann die Flaggenparade durchgeführt werden.

Flagge(n) hissen

Hierzu sind drei Feuerwehrmitglieder als Flaggenhisser einzuteilen und unmittelbar vor der Veranstaltung beim Flaggenmast aufzustellen. Die Flagge(n) ist (sind) schon einzuhängen, so dass sie nur mehr gehisst werden muss (müssen).

„*Zur Flaggenparade Zug (Feuerwehr) rechts – schaut!*“

Nach dem Kommando „*Flagge(n) – hissen!*“

bewegt der mittlere Mann mit der Vorrichtung die Flagge langsam und gleichmäßig ganz nach oben.

Anschließend erfolgt das Kommando „*Habt – acht!*“.

Flagge(n) niederholen

Der Ablauf zum Niederholen der Flagge(n) erfolgt in sinngemäßer Weise auf das Kommando „*Flagge(n) niederholen!*“.



Abb. 13



Abb. 14



Abb. 15



Abb. 16

23. Großübungen, Leistungsbewerbe und Veranstaltungen

Die beabsichtigte Durchführung von Großübungen, die das Gemeindegebiet überschreiten, ist im Dienstweg schriftlich mindestens eine Woche vorher dem KLFV bekannt zu geben. Die Alarmierung zu derartigen Übungen sowie die Koordinierung derselben werden von der zuständigen BAWZ durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Erstalarmierung durch die LAWZ erfolgen.

Für die Durchführung von Leistungsbewerben innerhalb der Gemeinde ist der Gemeindefeuerwehrkommandant zuständig.

Abschnittsleistungsbewerbe sind im Dienstweg beim KLFV zu beantragen.

Leistungsbewerbe aller Art haben den Durchführungsbestimmungen des KLFV zu entsprechen.

Die Durchführung überregionaler Feuerwehrveranstaltungen ist im Dienstweg beim KLFV zu beantragen.

24. Abhaltung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen sowie Jahreshauptversammlungen

Bei diesen Tagungen sowie bei Jahreshauptversammlungen ist die Dienstbekleidung zu tragen.

24.1 Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtag

Die jährlich abzuhaltenden Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtage sind gemäß der Satzung des KLFV durchzuführen.

24.2 Jahreshauptversammlung

Bei der Jahreshauptversammlung wird dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter und den Mitgliedern der Feuerwehr über die Tätigkeiten des abgelaufenen Kalenderjahres berichtet. Die schriftliche Einladung hat zeitgerecht, spätestens eine Woche vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Vorgeschlagener Ablauf:

Kommandant: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gedenkminute für verstorbene Feuerwehrmitglieder
Genehmigung des letzten Protokolls
Bericht über Mannschafts-, Fahrzeug- und Gerätestand,
Anzahl der Einsätze und Übungen sowie Lehrgangsteilnahmen

Bericht des Kommandantenstellvertreters

Berichte der Zugs- und Gruppenkommandanten

Berichte der Beauftragten

Entlastung des Kassiers

Kommandant: Neuaufnahmen
Angelobungen und Beförderungen
Ernennungen
Ehrungen und Auszeichnungen

Grußworte der Ehrengäste

Schlusswort des Kommandanten

Mustereinladung für eine Jahreshauptversammlung

Name der Feuerwehr

Ort, Datum

Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung am, Tag, Datum, Uhrzeit, Ort

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Kommandanten
4. Berichte des Kommandantenstellvertreters, der Zugs- und Gruppenkommandanten sowie der Beauftragten
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
6. Neuaufnahmen, Angelobungen, Beförderungen und Ernennungen
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Grußworte der Ehrengäste
9. Schlusswort des Kommandanten

Der Kommandant:

25. Verwendung von Stampiglien

Die Stampiglien sind in rechteckiger Form, in der maximalen Größe von 45 x 17 mm ohne Rand anzufertigen und bestehen aus dem Feuerwehrkorpsabzeichen und dem Schriftzug.

MUSTER A: GEMEINDE MIT EINER FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr
HIMMELBERG
Feldkirchen

1. Zeile: Freiwillige Feuerwehr
2. Zeile: Name der Feuerwehr
3. Zeile: Name des Feuerwehrbezirkes

MUSTER B: GEMEINDE MIT MEHREREN FEUERWEHREN



Freiwillige Feuerwehr
LAUBENDORF
Millstatt
Spittal an der Drau

1. Zeile: Freiwillige Feuerwehr
2. Zeile: Name der Feuerwehr
3. Zeile: Name der Gemeinde
4. Zeile: Name des Feuerwehrbezirkes

MUSTER C: GEMEINDEFEUERWEHRKOMMANDANT



GEMEINDEFEUERWEHR-
KOMMANDANT
Lavamünd
Wolfsberg

1. und 2. Zeile: Gemeindefeuerwehr-
kommandant
3. Zeile: Name der Gemeinde
4. Zeile: Name des Feuerwehrbezirkes

MUSTER D: BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO



BEZIRKSFEUERWEHR-
KOMMANDO
Villach-Land

1. und 2. Zeile: Bezirksfeuerwehr-
kommando
3. Zeile: Name des Feuerwehrbezirkes

Die richtige Terminologie der Feuerwehrbezirke lautet:

Hermagor, Spittal an der Drau, Villach-Stadt, Villach-Land, Klagenfurt-Stadt, Klagenfurt-Land, Feldkirchen, St. Veit an der Glan, Völkermarkt, Wolfsberg

26. Verwendung einheitlicher Briefköpfe

Beim Briefpapier für den dienstlichen Schriftverkehr der Feuerwehr sind auf dem oberen linken Blattrand in einer maximalen Höhe von 30 mm das Feuerwehrkorpsabzeichen, blattmittig der Name der Feuerwehr, die Zustelladresse der Feuerwehr sowie auf dem rechten Blattrand allenfalls das Gemeindewappen in einer maximalen Höhe von 30 mm abzdrukken. Die für Auskünfte zuständige Person, die Telefon- bzw. Faxnummer und sofern vorhanden die E-Mail- bzw. Internetadresse sind auf dem rechten Blattrand unterhalb der schwarzen Linie abzdrukken. Jedes Schriftstück hat das Datum und die Fertigungsklausel zu enthalten.

Muster:



Freiwillige Feuerwehr
NAME DER FEUERWEHR
PLZ, Ortsname, Straße

allenfalls
Gemeinde-
wappen

Datum:

Auskünfte
Telefon
Fax
E-Mail
Internet

Betreff:

Der Kommandant:

Max Mustermann, OBI

27. Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge und der Gerätehäuser

Die Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge ist gemäß der Baurichtlinie des ÖBFV für Feuerwehrfahrzeuge vorzunehmen.

Die mögliche Anbringung der Internetadresse auf Feuerwehrfahrzeugen hat im Bereich der Notrufnummer bzw. des Telefonsymbols in einer Buchstabenhöhe von max. 50 mm in den Farben Rot oder Weiß zu erfolgen.

Die Beschriftung der Gerätehäuser (Feuerwehrrhäuser) hat ausschließlich mit der Bezeichnung „FEUERWEHR“ zu erfolgen.

28. Drucksorten und Lernbehelfe des KLFV und des ÖBFV

Die Drucksorten des KLFV und des ÖBFV können der Homepage des KLFV unter www.feuerwehr-ktn.at/Formularübersicht bzw. jener des ÖBFV unter www.bundesfeuerwehrverband.at/Publikationen entnommen oder beim KLFV bezogen werden.



IV. ANHÄNGE

Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG)	Anhang A
Wahlordnung des KLFV	Anhang B
Richtlinie für die Feuerwehrjugend	Anhang C

KÄRNTNER FEUERWEHRGESETZ K-FWG

Gesetz vom 7. Juni 1990 über das Feuerwehrwesen in Kärnten
(Kärntner Feuerwehrgesetz K-FWG)
StF: LGBl. Nr. 48/1990

Änderung

idF: LGBl. Nr. 63/1993 (EWR-Anpassung)
LGBl. Nr. 112/1995
LGBl. Nr. 74/1997
LGBl. Nr. 14/1995 (DFB)
LGBl. Nr. 14/2002
LGBl. Nr. 60/2002

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt (Allgemeines)
 - § 1 Aufgaben der Feuerwehren
 - § 2 Einteilung
 - § 3 Aufgaben der Gemeinde
2. Abschnitt (Freiwillige Feuerwehr)
 - § 4 Bildung und Auflösung
 - § 5 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 6 Organe der Feuerwehr im Gemeindebereich
 - § 7 Stützpunktfeuerwehren
 - § 8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 8a Feuerwehrjugendgruppen
3. Abschnitt (Berufsfeuerwehren)
 - § 9 Bildung
 - § 10 Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband
4. Abschnitt (Betriebsfeuerwehren, Brandschutzgruppe)
 - § 11 Einrichtung
 - § 12 Leitung der Betriebsfeuerwehr
 - § 13 Hilfeleistung in der Gemeinde
 - § 14 Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren
5. Abschnitt (Kärntner Landesfeuerwehrverband)
 - § 15 Einrichtung
 - § 16 Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch
 - § 17 Organisation und Gliederung
 - § 18 Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes
 - § 19 Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe
 - § 19a Sitzungen
 - § 20 Beschlüsse

- § 21 Stellvertreter
 - § 22 Satzung
 - § 23 Satzung für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren
 - § 24 Ausbildung, Beförderung, Feuerwehrfunk
 - § 25 Dienstkleidung
 - § 25a Mindestausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren
 - § 25b Förderung von Ausrüstungsgegenständen
 - § 26 Voranschlag und Rechnungsabschluss, Kosten für den Aufwand
 - § 27 Tätigkeitsbericht
 - § 28 Aufsichtsbestimmungen
6. Abschnitt (Wahlen)
- § 29 Wahlabschnitt
 - § 30 Wahlausschreibung, Durchführung der Wahlen
 - § 31 Funktionsperiode
 - § 32 Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 33 Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten
 - § 34 Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten
 - § 35 Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten
 - § 36 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten
 - § 37 Wahl der Rechnungsprüfer
 - § 38 Abberufung, Nachwahlen
 - § 39 Wahlordnung
7. Abschnitt (Landesfeuerweherschule)
- § 40 Allgemeines
 - § 41 Führung der Landesfeuerweherschule
 - § 41a Besuch der Landesfeuerweherschule
 - § 41b Landesbedienstete
8. Abschnitt (Einsatzbereitschaft und Hilfeleistung)
- § 42 Verpflichtung zur Hilfeleistung
 - § 43 Leitung der Einsatzarbeiten
 - § 44 Feuerwehrübungen
 - § 45 Ausrüstung der Feuerwehren
 - § 46 Gerätehäuser
9. Abschnitt (Kostentragung)
- § 47 Kosten für die Hilfeleistung
 - § 47a Kosten für Sachverständige
 - § 48 Kosten für die Ausrüstung und die Gerätehäuser
 - § 49 Kostentragung bei Waldbränden
 - § 50 Verdienstentgang
 - § 51 Kostentragung für die Landesfeuerweherschule

10. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

- § 52 Eigener Wirkungsbereich
- § 53 Vollziehung
- § 54 Strafbestimmungen
- § 54a Verweisung
- § 55 Übergangsbestimmungen
- § 56 (Inkrafttreten)

Anlage 1

Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 112/1995 – Übergangsbestimmungen

ANM zu §§ 25a und 25b:

Art. I Z 28 (§§ 25a und 25b) tritt drei Monate nach dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt in Kraft (= am 1. Februar 2003). Verordnungen des Landesfeuerwehrausschusses gemäß § 25a in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, zu dem Art. I Z 28 in Kraft tritt. Dies gilt in gleicher Weise für die Richtlinien des Landesfeuerwehrausschusses gemäß § 25b in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes (Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2002)

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Der Feuerwehr obliegt die Bekämpfung und Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher oder überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachen drohen.
- (2) Der Feuerwehr steht es frei, im Rahmen von Einsätzen technische und persönliche Leistungen zu erbringen, für die sie ihrer Einrichtung und Ausbildung nach besonders geeignet ist. Solche Leistungen sind Einsätze im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Verhütung von Waldbränden und für die Kostentragung im Rahmen der Katastrophenhilfe im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.

§ 2

Einteilung

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.
- (2) In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, ist neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen einer Ergänzung bedarf.
- (3) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt.

(4) Besteht in einer Gemeinde keine Berufsfeuerwehr, keine Betriebsfeuerwehr, der gemäß § 13 Aufgaben übertragen sind, und keine Freiwillige Feuerwehr und kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des zweiten Abschnittes nicht zustande, so hat der Gemeinderat mit Verordnung nach Maßgabe des Abs. 5 für den Brandschutz zu sorgen (Brandschutzdienst).

(5) Der Bürgermeister hat geeignete Personen zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem vollendeten 50. Lebensjahr, jedoch nicht mehr als eine Person von jedem Haushalt, zum Brandschutzdienst zu verpflichten. Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, dürfen nicht verpflichtet werden.

(6) Der Leiter des Brandschutzdienstes und sein Stellvertreter sind vom Gemeinderat zu bestellen. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, 6, 9, 10 und 12 gelten sinngemäß.

2. Abschnitt – Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Bildung und Auflösung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird nach Aufruf des Bürgermeisters (Abs. 2) durch den freiwilligen Beitritt von geeigneten Gemeindemitgliedern gebildet. Gemeindemitglieder, bei denen Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich machen würden, sind zum Feuerwehrdienst nicht geeignet.

(2) Haben mindestens 20 geeignete Gemeindemitglieder ihre Bereitschaft erklärt, eine Freiwillige Feuerwehr zu bilden, der sie als Mitglied angehören wollen, so hat der Bürgermeister zu veranlassen, dass nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ortsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (§ 32) gewählt werden; nach erfolgter Wahl hat er die Eintragung in das Feuerwehrbuch (§ 16 Abs. 2) zu veranlassen.

(3) Gehören einer Freiwilligen Feuerwehr nicht mindestens 20 aktive Mitglieder an oder kommt die Freiwillige Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so hat der Gemeinderat die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr (der Ortsfeuerwehr) mit Bescheid zu verfügen. Der Bürgermeister hat die Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch zu veranlassen.

§ 5

Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Die Freiwillige Feuerwehr und ihre Organe sind Hilfsorgane des Bürgermeisters. § 79 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Gemeinderat hat den Einsatzbereich einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes festzulegen. Dabei ist auf die Interessen des Brandschutzes in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren werden mit ihrer Eintragung in das Feuerwehrbuch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes; in dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, kommt den Freiwilligen Feuerwehren Rechtspersönlichkeit zu.

§ 6

Organe der Feuerwehr im Gemeindebereich

- (1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Ortsfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Ortsfeuerwehrkommandanten geleitet.
- (3) Dem Ortsfeuerwehrkommandanten obliegen insbesondere:
 - a) die Sorge für die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Ortsfeuerwehr,
 - b) die Bestellung der erforderlichen Beauftragten als Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses,
 - c) die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern,
 - d) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern (§ 24),
 - e) der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern (§ 8 Abs. 6) im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss,
 - f) die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder,
 - g) über Wunsch eines aktiven Mitgliedes, das das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Überstellung in die Gruppe der Mitglieder der Reserve sowie die Überstellung eines Mitgliedes der Reserve in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder, wenn die Bereitschaft oder die Fähigkeit zur Erbringung leichter Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gegeben ist.
- (3a) Im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten die Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe (§ 8a).
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Zugkommandanten, den Gruppenkommandanten und Beauftragten für einzelne Sachbereiche. § 20 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.
- (5) Dem Ortsfeuerwehrausschuss obliegt neben den in Abs. 3 lit. e und Abs. 3a angeführten Aufgaben die Beratung des Ortsfeuerwehrkommandanten.
- (6) Der Ortsfeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom jeweils nächststranghöchsten Wahlberechtigten – bei gleichem Rang auch dem an Jahren älteren – Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vertreten. Dies gilt in gleicher Weise bis zur Durchführung der Nachwahl im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Die Bestimmungen über den Ortsfeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für den Stellvertreter sinngemäß.
- (7) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde sind der Gemeindefeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Kommandantschaft.
- (8) Die Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde werden vom Gemeindefeuerwehrkommandanten geleitet. Abs. 6 gilt sinngemäß. Besteht in einer Gemeinde nur eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Ortsfeuerwehrkommandant auch Gemeindefeuerwehrkommandant. In diesem Falle hat der Ortsfeuerwehrausschuss die Aufgaben der Kommandantschaft wahrzunehmen.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrkommandant hat für die Schlagkraft und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu sorgen. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Gemeinde und gegenüber dem Landesfeuerwehrverband;
 - b) die Erteilung von Auskünften bei Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinden und der Städte Klagenfurt und Villach;

- c) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kommandantschaft;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Kommandantschaft;
- e) die Überwachung der Instandhaltung der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und der Einsatzbekleidung.

(10) Der Gemeindefeuerwehrkommandant und die Ortsfeuerwehrkommandanten gelten als fachkundige Personen im Sinne des § 35 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Stadtrechte.

(11) Die Kommandantschaft besteht aus dem Gemeindefeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrkommandanten. § 20 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(12) Der Kommandantschaft obliegen insbesondere:

- a) die Beratung des Gemeindefeuerwehrkommandanten,
- b) die Erstellung eines Entwurfes des Voranschlages der Gemeinde über die Ausgaben für die Brandverhütung, für Vorkehrungen für die Brandbekämpfung sowie zur Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher Natur.

§ 7

Stützpunktfeuerwehren

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung Feuerwehren in günstiger geographischer Lage, die einen ausreichenden Mannschaftsstand – mindestens jedoch 30 Mitglieder – besitzen, gut ausgebildet und ausgerüstet sind und für den Brandschutz eines größeren Gebietes von Bedeutung sind, je nach ihrer Bedeutung zu Stützpunktfeuerwehren erster, zweiter oder dritter Ordnung zu erklären.

(2) Beabsichtigt die Landesregierung die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, so hat sie den Landesfeuerwehrausschuss aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Vorschläge zu erstatten. Macht der Landesfeuerwehrausschuss von diesem Vorschlagsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so hat die Landesregierung die Verordnung ohne Bedachtnahme auf die Vorschläge zu erlassen.

(3) Vor der Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffenen Gemeinden und der Kärntner Landesfeuerwehrausschuss zu hören.

§ 8

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind aktive Mitglieder, nicht aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve, Mitglieder auf Probe und Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen.

(3) Die erstmalige Mitgliedschaft und eine auf eine Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe folgende Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme auf Probe. In diesen Fällen darf die Aufnahme nur erfolgen, wenn der Bewerber die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzt, zusätzlich – soweit Abs. 3d nicht anderes bestimmt – die Voraussetzungen der Abs. 3a und 3b erfüllt und wenn der Bewerber das 15. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Das Mitglied auf Probe wird nach Ablauf eines Jahres zum aktiven Mitglied der Feuerwehr, wenn es die in der Verordnung nach § 24 für Probemitglieder vorgesehene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. War ein Bewerber um eine Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr bereits aktives Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr, so sind im Falle einer Aufnahme die erfolgte Aus-

bildung und Vordienstzeiten anzurechnen; in diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr mit der Aufnahme als aktives Mitglied. Mitglieder der Reserve sind nicht aktive Mitglieder, die bereit und in der Lage sind, im Bedarfsfall leichtere Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen.

(3a) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr darf über die Voraussetzungen des Abs. 3 hinaus nur erfolgen, wenn der Bewerber

- a) österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, soweit Abs. 3d nicht anderes bestimmt;
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt;
- c) nicht durch ein inländisches Gericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eine Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; dieser Ausschluss endet nach fünf Jahren; die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils;
- d) im Falle seiner Minderjährigkeit die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme vorlegt.

(3b) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen im Falle einer Verurteilung im Sinne des Abs. 3a lit. c ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr tritt ferner nicht ein, wenn ein Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Ist die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr ein.

(3c) Der Bewerber um die Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr hat den Nachweis nach Abs. 3a lit. c bezogen auf Österreich und – wenn der Bewerber seinen Hauptwohnsitz während der Frist von fünf Jahren (Abs. 3a lit. c) nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes gehabt hat – auch bezogen auf jene Vertragsstaaten zu erbringen, in denen er während dieser fünf Jahre seinen Hauptwohnsitz gehabt hat.

(3d) Gehören einer Freiwilligen Feuerwehr 20 Mitglieder an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, ist bei weiteren Bewerbern Aufnahmevoraussetzung entweder der Wohnsitz in der Gemeinde oder ein Wohnsitz, der nicht mehr als zehn Straßenkilometer von der Gemeindegrenze entfernt ist.

(4) Feuerwehrdienst dürfen nur aktive Mitglieder versehen, die hiezu körperlich und geistig geeignet sind. Die aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu Einsätzen nicht herangezogen werden. Mitglieder auf Probe dürfen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn und soweit sie hiezu bereits ausgebildet worden sind. Mitglieder der Reserve dürfen im Bedarfsfall für leichtere Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes herangezogen werden.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Feuerwehrdienst leisten, sind verpflichtet, im Dienst die Dienstkleidung (Einsatzbekleidung) (§ 45 Abs. 4) und das Dienstgradabzeichen (§ 25

Abs. 1) zu tragen. Das Recht, an in diesem Gesetz vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, haben ausschließlich aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Ein Mitglied darf aus der Freiwilligen Feuerwehr nur ausgeschlossen werden, wenn Ausschließungsgründe für die Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne der Abs. 3a, 3b oder 3d – Abs. 3a lit. a und Abs. 3d jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren – hervorkommen oder sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen. Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung gemäß § 38 Abs. 2 erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Gegen den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Berufung an den Gemeindevorstand zulässig.

(7) Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr ruht während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und zwar ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Einbringung der Anklageschrift durch das Strafgericht an das betreffende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, den Ortsfeuerwehrkommandanten von der Einleitung eines derartigen strafgerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

(7a) Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr endet mit dem Austritt, mit der Rechtskraft des Bescheides – im Falle der Einbringung einer Vorstellung mit dem rechtskräftigen Abschluss des Vorstellungsverfahrens – über den Ausschluss (Abs. 6) oder im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die Einbringung der Anklageschrift gemäß Abs. 7 mit dem Ruhen der Mitgliedschaft verbunden war. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes einer Feuerwehrjugendgruppe endet überdies mit der Vollendung des 15. Lebensjahres oder mit dem Widerruf der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 8a Abs. 6).

(8) Gehört ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig einer Betriebsfeuerwehr oder einer Berufsfeuerwehr an, so geht im Falle des gleichzeitigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr oder der Berufsfeuerwehr die Zugehörigkeit zur Betriebsfeuerwehr oder zur Berufsfeuerwehr vor.

(9) Die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Reserve der Freiwilligen Feuerwehr genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes die Dienstkleidung tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(10) Der Ortsfeuerwehrkommandant hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, getrennt nach aktiven Mitgliedern, nicht aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Reserve, Mitgliedern auf Probe und Mitgliedern in einer Feuerwehrjugendgruppe sowie Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht, zu führen. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Zeitpunkt der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Abschriften dieses Verzeichnisses sind bis März jeden Jahres sowie vor der Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Bürgermeister zu übermitteln.

§ 8a

Feuerwehrjugendgruppen

(1) Eine Freiwillige Feuerwehr darf eine Feuerwehrjugendgruppe führen, wenn dies für die Sicherung des Nachwuchses in dieser Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist.

(2) Die Feuerwehrjugendgruppe hat die ausschließliche Aufgabe, ihre Mitglieder frühzeitig mit den Aufgaben der Feuerwehr bekannt zu machen und altersgerecht auszubilden. Die Feuerwehrjugend-

gruppe ist von mindestens zwei aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 4 lit. c gemeinsam zu leiten.

(3) In die Feuerwehrjugendgruppe dürfen Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür körperlich und geistig geeignet sind. § 8 Abs. 3a bis Abs. 3c gilt in gleicher Weise.

(4) Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist auf Grund eines vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss gestellten Antrages zu erteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen;
- b) die Feuerwehrjugendgruppe eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, mindestens jedoch sieben, aufweisen wird;
- c) die Freiwillige Feuerwehr über die entsprechenden Führungskräfte (Abs. 2 zweiter Satz) verfügt, die zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe und zur Ausbildung ihrer Mitglieder geeignet sind;
- d) die Freiwillige Feuerwehr für die Führung einer Jugendgruppe entsprechend eingerichtet und ausgestattet ist.

(5) Der Gemeinderat hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Der Landesfeuerwehrkommandant hat seine Stellungnahme auch dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten zu übermitteln.

(6) Der Gemeinderat hat die Bewilligung zur Führung einer Jugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr zu widerrufen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während mehr als sechs Monaten nur mehr vier beträgt oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. a oder lit. c wegfallen.

3. Abschnitt – Berufsfeuerwehren

§ 9

Bildung

(1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und muss zur Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 befähigt sein.

(2) Vorhandene Freiwillige Feuerwehren sind bei der Beurteilung der notwendigen Stärke einer Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen.

(3) Mitglieder einer Berufsfeuerwehr dürfen nur Bedienstete der Gemeinde sein.

(4) Die Berufsfeuerwehr wird vom Berufsfeuerwehrkommandanten geleitet. Der Berufsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von der Gemeinde zu bestellen. Für den Fall der Verhinderung des Berufsfeuerwehrkommandanten gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(5) Der Bürgermeister hat die Eintragung der Berufsfeuerwehr in das Feuerwehrbuch zu veranlassen. § 8 Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 10

Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband

Mit der Eintragung in das Feuerwehrbuch ist die Berufsfeuerwehr Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes; in dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, kommt ihr Rechtspersönlichkeit zu.

4. Abschnitt – Betriebsfeuerwehren, Brandschutzgruppe

§ 11

Einrichtung

(1) Die Feuerwehr als Einrichtung eines Betriebes ist eine Betriebsfeuerwehr. Der Betriebsfeuerwehr obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in dem Betrieb, für den sie eingerichtet ist. Eine Betriebsfeuerwehr besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern.

(2) Betriebe, die wegen der Anordnung und Beschaffenheit von Betriebsgebäuden oder wegen der verwendeten Werkstoffe in erhöhtem Maße gefährdet sind, haben zur Verstärkung ihres Schutzes vor Bränden oder sonstigen Gefahren eine Betriebsfeuerwehr – ist dies im Hinblick auf die Zahl der Belegschaft nicht möglich, eine Brandschutzgruppe – aufzustellen. Auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse im Betrieb ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 zur Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr oder einer Brandschutzgruppe gegeben sind, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Arbeitsinspektorates, der nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 53/2001, für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung zuständigen Behörde, eines Sachverständigen für Brandsicherheit und der Wirtschaftskammer Kärnten auf Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten oder von Amts wegen mit Bescheid zu bestimmen. Wird der Bescheid von Amts wegen erlassen, ist auch der Landesfeuerwehrkommandant zu hören. In diesem Bescheid sind unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebes und der möglichen Gefahren eine über die Mindeststärke (Abs. 1) hinausgehende Mitgliederzahl und die Mindestausrüstung einer Betriebsfeuerwehr – ist nur eine Brandschutzgruppe anzuordnen, ihre Mindeststärke und Mindestausrüstung – festzulegen. Die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr (einer Brandschutzgruppe) hat nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 zu erfolgen.

(4) Verfügt ein nach Abs. 3 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr oder einer Brandschutzgruppe verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft und kann der Betrieb dem Bürgermeister auch keine Vereinbarung über die Bildung einer Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) gemeinsam mit anderen, im räumlichen Naheverhältnis gelegenen gleichartigen Betrieben nachweisen, so hat der Bürgermeister den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr (einer Brandschutzgruppe) zu befreien. Wurde ein Befreiungsbescheid erlassen, hat der Betrieb der Gemeinde für den ausschließlich oder überwiegend von der Gemeinde zu gewährleistenden Brandschutz einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 4 nicht zustande, so hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der einem Betrieb, der eine Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) aufgestellt hat, durch die Aufstellung, Erhaltung und Ausrüstung einer eigenen Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) erwachsen würde; zu diesen Kosten zählen nicht Kosten, die aus der Entlohnung von Dienstnehmern erwachsen.

(5) Die Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) ist durch die Heranziehung von zum Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen des Betriebes zu bilden. Die Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr erlischt jedenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

(6) Die Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) ist vom Betriebsinhaber mit einer der Art des Betriebes entsprechenden Ausrüstung zu versehen.

(7) Die Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) ist dem Betriebsinhaber unterstellt und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als dessen Organ.

(8) Die Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) muss, wenn dies aus Gründen der Brandbekämpfung oder sonstigen Gefahrenabwehr erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeiten in kürzester Zeit einsatzfähig sein.

(9) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) werden die Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren nicht berührt.

(10) In Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern und in brandgefährdeten Betrieben ist unabhängig davon, ob eine Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) besteht, durch den Betriebsinhaber ein geeigneter Brandschutzbeauftragter und sein Stellvertreter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat alles vorzukehren, was der Brandverhütung und der Brandbekämpfung dient.

(11) Ist eine Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) auf Grund eines Bescheides nach Abs. 3 einzurichten, so hat der Betriebsinhaber auf Vorschlag des Betriebsfeuerwehrkommandanten (des Leiters der Brandschutzgruppe) nach Anhören des Organes, das den Bescheid erlassen hat, eine Betriebsbrandschutzordnung zu erlassen. In der Betriebsbrandschutzordnung ist auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfalle festzulegen sowie darauf hinzuweisen, welche Vorkehrungen in technischer und organisatorischer Hinsicht zur Verhütung und Bekämpfung eines Brandes zu treffen sind. Ihr Inhalt ist der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Freiwilligen Feuerwehr und allen in Betracht kommenden Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(12) Der Bürgermeister hat die Eintragung einer nach Abs. 3 gebildeten Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrbuch zu veranlassen. Betriebsfeuerwehren werden mit ihrer Eintragung in das Feuerwehrbuch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes; in dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, kommt ihnen Rechtspersönlichkeit zu. § 8 Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Leitung der Betriebsfeuerwehr

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten – eine Brandschutzgruppe von ihrem Leiter – geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(2) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter müssen die Eignung zur Führung einer Feuerwehr besitzen und mit allen Aufgaben der Brandbekämpfung und Brandverhütung und sonstigen Gefahrenabwehr vertraut sein. Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden durch den Betriebsinhaber bestellt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für den Leiter (Stellvertreter) einer Brandschutzgruppe. Die Bestellung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bedarf überdies der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die erforderliche Eignung gegeben ist.

(3) Der Betriebsfeuerwehrkommandant (Stellvertreter) ist vom Betriebsinhaber abuberufen, wenn er seine Dienstpflichten vernachlässigt, wenn er insbesondere Feuerwehrmitglieder mangelhaft ausbildet oder die Pflege und Instandhaltung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände mangelhaft überwacht. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für den Leiter (Stellvertreter) einer Brandschutzgruppe. Die Abberufung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bedarf überdies der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Abberufung gegeben sind.

§ 13

Hilfeleistung in der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und für Feuerwehrrübungen außerhalb des Betriebes heranziehen, wenn und soweit das schriftliche Einverständnis des Betriebsinhabers vorliegt.

(2) Wenn und soweit das schriftliche Einverständnis des Betriebsinhabers vorliegt, kann der Gemeinderat die Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Teilen der Gemeinde einer Betriebsfeuerwehr dauernd übertragen. In diesem Fall hat sich die Gemeinde an den allgemeinen Kosten der Betriebsfeuerwehr für die Ausrüstung und an den Kosten, die der Betriebsfeuerwehr durch die Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 entstehen, im Verhältnis der übertragenen Aufgaben angemessen zu beteiligen. Über das angemessene Ausmaß der Beteiligung hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Betriebsfeuerwehr und ihre Organe Hilfsorgane der Gemeinde. § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt in gleicher Weise.

§ 14

Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren

Schließen sich mehr als die Hälfte der Betriebsfeuerwehren des Landes in einem Betriebsfeuerwehrverband (Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 (Art. 23), zusammen, so hat ein von den Betriebsfeuerwehrkommandanten für die Dauer des Wahlabschnittes für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren oder dessen Stellvertreter die Stellung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Landesfeuerwehrausschuss, wenn dies durch das zuständige Organ des Betriebsfeuerwehrverbandes beschlossen wird.

5. Abschnitt – Kärntner Landesfeuerwehrverband

§ 15

Einrichtung

(1) Zur Koordinierung der Interessen der Feuerwehren wird der Kärntner Landesfeuerwehrverband eingerichtet.

(2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens.

(4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des in der Anlage 1 festgelegten Feuerwehrcorpsabzeichens.

§ 16

Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch

(1) Die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat ein Feuerwehrbuch über seine Mitglieder zu führen. Die Mitgliedschaft beim Landesfeuerwehrverband beginnt mit der Eintragung einer Feuerwehr (Abs. 1) durch den Landesfeuerwehrkommandanten im Feuerwehrbuch.

§ 17

Organisation und Gliederung

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband erfüllt seine Aufgaben in den Gemeinden und überregional im Landesgebiet, das in Feuerwehrbezirke und in Feuerwehrabschnitte gegliedert wird.
- (3) Die Feuerwehrbezirke umfassen jeweils das Gebiet eines politischen Bezirkes.
- (4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat durch Verordnung Feuerwehrabschnitte festzulegen. Hierbei ist auch auf feuerwehrtechnische Erfordernisse im Hinblick auf überörtliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Grenzen der Feuerwehrabschnitte dürfen die Grenzen eines Feuerwehrbezirkes nicht schneiden.

§ 18

Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrausschuss, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten, die Kommandantschaft und die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Landesfeuerwehrausschuss besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, einem von den Berufsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter, einem von den Betriebsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter, zwei von den Interessenvertretungen der Gemeinden entsandten Vertretern sowie weiters dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern. Die Mitglieder der Landesregierung haben das Recht, in den Sitzungen zu ihrer Beratung Landesbedienstete beizuziehen.
- (3) Die nach der Tagesordnung des Landesfeuerwehrausschusses als Berichterstatter in Betracht kommenden Vorsitzenden der Fachausschüsse (Abs. 4) sind den Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme beizuziehen. Der Landesfeuerwehrausschuss hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat zu seiner Beratung Fachausschüsse zu bilden, die aus fachkundigen Feuerwehrangehörigen zusammengesetzt sind. Jeder Fachausschuss hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen. Einem Fachausschuss obliegt die Vorberatung der ihm zugewiesenen Verhandlungsgegenstände und die Erstattung von Vorschlägen an den Landesfeuerwehrausschuss. Ein Fachausschuss hat das Recht, zu seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme beizuziehen. Der Landesfeuerwehrkommandant und die Bezirksfeuerwehrkommandanten haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Tätigkeit der Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Landesfeuerwehrkommandant haben jedoch Anspruch auf angemessene Entschädigung für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand. Die Aufwandsentschädigung des Landesfeuerwehrkommandanten beträgt 165 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Die Aufwandsentschädigung der Bezirksfeuerwehrkommandanten der Bezirke Spittal an der Drau und Villach-Land beträgt 55,5 v. H., der Bezirke Hermagor, Klagenfurt-Land, Feldkirchen, St. Veit an der Glan, Völkermarkt und Wolfsberg 48 v. H. und der Bezirke Klagenfurt und Villach 37,5 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 19

Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe

(1) Dem Kärntner Landesfeuerwehrverband obliegen neben den durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben

- a) die Durchführung von Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Feuerwehren dienen;
- b) die Förderung der Anschaffung (§ 26 Abs. 4 lit. a) sowie die Beschaffung (§ 26 Abs. 5) von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren, soweit sich die Kostentragung nicht nach § 49 richtet;
- c) die Aufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren;
- d) die Beratung der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten des Feuerwehrwesens;
- e) die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der verbandsangehörigen Feuerwehren;
- f) die Evidenthaltung aller verbandsangehörigen Feuerwehren und deren Ausrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Ausrüstung für besondere Gefahren sowie die Erstellung von Alarmplänen auf dieser Grundlage;
- g) die Pflege der Kameradschaft;
- h) die Unterstützung von verunglückten Mitgliedern (ihrer Hinterbliebenen) sowie von unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern von verbandsangehörigen Feuerwehren;
- i) die Ehrung von verdienten Feuerwehrmitgliedern und sonstigen Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben;
- j) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrorganisationen;
- k) die Führung der Landesfeuerweherschule als Anstalt des Landesfeuerwehrverbandes (§ 40);
- l) die Sorge für Sachverständige im Bereich der Brandsicherheit und der Feuerpolizei, die Landes- und Gemeindebehörden – ausgenommen für Verfahren nach § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – zur Verfügung stehen;
- m) im Falle einer Ermächtigung durch Gemeinden die Ausschreibung von Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung (§ 45 Abs. 1, 2 und 4) sowie die Vergabe von Aufträgen nach dem Kärntner Auftragsvergabegesetz im Namen und auf Rechnung der ermächtigenden Gemeinden.

(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegen neben Maßnahmen nach §§ 12 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 2, 30 und 43 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben

- a) die Vertretung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach außen;
- b) die Besorgung der laufenden Geschäfte des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
- c) die Einberufung und Leitung von Landesfeuerwehrtagen;
- d) die Einberufung und Leitung des Landesfeuerwehrausschusses;
- e) die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses;
- f) die Aufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren;
- g) die Evidenthaltung der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren.

(3) Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegen neben den durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben

- a) die Erlassung von Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
- b) die Erstellung des Voranschlages;

- c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Erstattung eines Berichtes vor der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes (§ 27);
- e) die Beschlussfassung über die Beschaffung und Förderung von Ausrüstungsgegenständen für eine Freiwillige Feuerwehr;
- f) alle sonstigen Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.

(4) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen neben Maßnahmen nach § 43 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte des Feuerwehrbezirkes;
- b) die Einberufung und Leitung von Bezirksfeuerwehrtagen;
- c) die Förderung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der bezirksangehörigen Feuerwehren;
- d) die Beratung der Gemeinden bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen sowie die Beratung der Feuerwehren bei der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder und bei der Koordination der Aus- und Fortbildung durch die Gemeindefeuerwehrkommandanten, die Ortsfeuerwehrkommandanten, die Berufsfeuerwehrkommandanten und die Betriebsfeuerwehrkommandanten.

(5) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen neben Maßnahmen nach § 43 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Aufgaben im Sinne des Abs. 4, sinngemäß beschränkt auf den Bereich eines Feuerwehrabschnittes.

(6) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Landesfeuerwehrausschuss und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(7) Die Landesregierung kann im Wege einer Vereinbarung den Kärntner Landesfeuerwehrverband mit den vom Land wahrzunehmenden Aufgaben der Erhaltung und des Betriebes eines Warn- und Alarmsystems betrauen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Kostenersparnis und Einfachheit geboten erscheint.

(8) Bedienstete des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einschließlich der in der Landesfeuerweherschule verwendeten Landesbediensteten haben über Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten auch Geräte, die Freiwilligen Feuerwehren und insbesondere Stützpunktfeuerwehren zur Verfügung stehen, zu überprüfen.

§ 19a

Sitzungen

(1) Der Landesfeuerwehrausschuss und der Bezirksfeuerwehrausschuss sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen einzuberufen. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. Der Landesfeuerwehrausschuss ist überdies einzuberufen, wenn dies das mit den Angelegenheiten der Feuerwehren betraute Mitglied der Landesregierung zur Abwehr eines offenkundigen Schadens oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen unter Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten verlangt.

(2) Wird gemäß Abs. 1 die Einberufung einer Sitzung verlangt, ist diese unverzüglich so einzuberufen, dass sie innerhalb von einer Woche ab Einlangen des Verlangens stattfinden kann. Nach Abs. 1 bekanntgegebene Tagesordnungspunkte sind jedenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 20

Beschlüsse

(1) Der Landesfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(2) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung des Landesfeuerwehrausschusses in der Form zulässig, dass ein Beschlussantrag den Ausschussmitgliedern zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird. Ein Umlaufbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn sich mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder für den Antrag ausgesprochen hat. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über einen gefassten Umlaufbeschluss in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.

(3) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gefasste Beschlüsse haben keine rechtliche Wirkung.

(4) Verordnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind – soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt – in der Feuerwehr-Fachzeitschrift BLAULICHT kundzumachen.

§ 21

Stellvertreter

Für den Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Landesfeuerwehrkommandanten, eines Bezirksfeuerwehrkommandanten oder eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

§ 22

Satzung

(1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat durch Verordnung eine Satzung zu erlassen. Die Satzung hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

- a) die Geschäftsführung des Landesfeuerwehrausschusses, der Fachausschüsse und der Kommandschaften über die ordnungsgemäße Einladung und Abwicklung von Sitzungen sowie Regelungen über die Befangenheit von Mitgliedern sowie über die Abstimmung bei Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung;
- b) die Verwaltung des Vermögens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes unter sinngemäßer Anwendung der Haushaltsvorschriften des Landes;
- c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes;
- d) Unterstützungsbeiträge, die an verunglückte oder unverschuldet in Not geratene Angehörige von Feuerwehren, die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind, zu leisten sind, unter Bedachtnahme auf die Art des Dienstunfalles und die Folgen des Unfalles unter Anführung der Voraussetzungen, unter denen Hilfe geleistet wird.

(2) Die Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 23

Satzung für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat durch Verordnung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren festzulegen. Unter Bedachtnahme auf § 8 sind in den Satzungen nähere Bestimmungen über die vorgesehenen Arten der Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr und in einer Betriebsfeuerwehr, weiters Regelungen über die Gliederungen in einer Feuerwehr festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Landesregierung und die Interessenvertretungen der Gemeinden zu hören.

§ 24

Ausbildung, Beförderung, Feuerwehrfunk

(1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat nach Anhörung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren mit Verordnung Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren sowie über den Funkverkehr der Feuerwehr zu erlassen. Unter denselben Voraussetzungen sind die für die Ausübung einer Funktion in einer Feuerwehr erforderlichen Lehrgänge festzulegen. Unter Bedachtnahme auf die Aufgaben einer Feuerwehrjugendgruppe und das Alter ihrer Mitglieder sind die für die Ausbildung der Mitglieder einer Feuerwehrjugendgruppe maßgeblichen Regelungen festzulegen.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 sind auch Richtlinien für die Beförderung von aktiven Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Betriebsfeuerwehr festzulegen. Hierbei ist auf die Ausbildung, die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit sowie auf die bekleidete Funktion in einer Feuerwehr Bedacht zu nehmen.

§ 25

Dienstkleidung

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck und das organisatorische Zusammenwirken mit Verordnung Bestimmungen über die Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung und der Dienstgradabzeichen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren zu treffen. Die Anbringung des Kärntner Landeswappens auf der Dienstkleidung ist zulässig.

§ 25a

Mindestausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren

Der Landesfeuerwehrausschuss hat durch Verordnung Bestimmungen über die Mindestausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben als Stützpunktfeuerwehren erster, zweiter oder dritter Ordnung oder als Ortsfeuerwehr festzulegen. Auf die Besonderheiten der geographischen Lage, der klimatischen Verhältnisse und die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet ist Bedacht zu nehmen. Die Beschaffenheit von Ausrüstungsgegenständen wie die Motorleistung, das höchstzulässige Gesamtgewicht, die Antriebsarten, das Tankvolumen u. ä., die Ausrüstungsgegenstände jedenfalls aufzuweisen haben, ist unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck entsprechend dem Stand der Technik und der Zulassung durch einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen festzulegen.

§ 25b

Förderung von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat Richtlinien für die Förderung der Anschaffung der Mindestausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren (§ 19 Abs. 1 lit. b) zu erlassen.
- (2) Die Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren (§ 19 Abs. 1 lit. b) hat auf Antrag der Gemeinde (§ 45 Abs. 1) zu erfolgen, wenn die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Stand der vorgesehenen Mindestausrüstung nach § 25a nicht überschritten wird und wenn eine feuerwehrtechnische Überprüfung durch den Landesfeuerwehrausschuss oder durch eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle die Eignung der anzukaufenden Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge bestätigt. Der Förderbetrag ist für alle in der Verordnung nach § 25a angeführten Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge gleicher Art in gleicher Höhe festzusetzen.
- (3) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichwertige Ausrüstung aller Freiwilligen Feuerwehren mit gleichen Aufgaben sowie unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einsatzbereich einzelner Feuerwehren und unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bestimmungen zu treffen über
- a) die Beschaffenheit und die grundlegenden Eigenschaften der fördernden Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge;
 - b) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verwendungsdauer, den Zeitraum, während dessen der Austausch von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen – ausgenommen in Fällen, in denen einsatzbedingte Schäden die Weiterverwendung unmöglich oder unwirtschaftlich machen würden – nicht gefördert wird;
 - c) die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen.

§ 26

Voranschlag und Rechnungsabschluss, Kosten für den Aufwand

- (1) Die Kosten, die dem Kärntner Landesfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, sind in einem Voranschlag festzulegen. Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstellen.
- (2) Die Kosten für den im Voranschlag aufscheinenden Aufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für Aufgaben nach § 19 Abs. 1 lit. h werden durch Beiträge der verbandsangehörigen Feuerwehren nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahlen aufgebracht: Kosten für den sonstigen im Voranschlag aufscheinenden Aufwand werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Gemeinden für die als ihre Hilfsorgane tätigen Freiwilligen Feuerwehren (Abs. 3);
 - b) einen für den Verwaltungsaufwand des Landesfeuerwehrverbandes und für die Förderung der Anschaffung und der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren zweckgebundenen Beitrag des Landes (Abs. 4);
 - c) einen Beitrag der Betriebe für die verbandsangehörigen Betriebsfeuerwehren (Abs. 8);
 - d) einen Beitrag der Gemeinden für die Errichtung, die Ausstattung und die Erhaltung der Stützpunktfeuerwehren;
 - e) sonstige Zuwendungen.

(3) Die Höhe des Beitrages der Gemeinden (Abs. 2 lit. a) ist von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages des Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf den nicht nach Abs. 2 lit. b und c gedeckten Aufwand und unter Berücksichtigung des Beitrages des Landes (Abs. 4) festzusetzen, wobei der pro Einwohner der Gemeinde zu entrichtende Betrag jährlich 0,07 Euro, bei den Städten Klagenfurt und Villach jährlich 0,03 Euro, nicht überschreiten darf. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat den Gemeinden die Jahresbeiträge bis spätestens 30. November jeden Jahres für das kommende Jahr vorzuschreiben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens 30. September jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Höhe des zweckgebundenen Landesbeitrages (Abs. 2 lit. b) ergibt sich aus

- a) einem Betrag, der den Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer entspricht und
- b) dem Betrag, der dem Land gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2001, aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt wird.

(5) Der Teilbetrag des Landesbeitrages, der aus dem Katastrophenfonds stammt, darf nur für die Beschaffung von Einsatzgeräten verwendet werden, die Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im § 3 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 genannten Schäden dienen oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

(6) Die Höhe des Beitrages der Gemeinden für die Stützpunktfeuerwehren (Abs. 2 lit. d) ist von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren festzusetzen, wobei der pro Einwohner der Gemeinden zu entrichtende Betrag 0,11 Euro nicht überschreiten darf. Abs. 3 letzter und vorletzter Satz gelten sinngemäß.

(7) Der Landesbeitrag nach Abs. 4 lit. a ist dem Kärntner Landesfeuerwehrverband vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen zu überweisen. Die Überweisung des Landesbeitrages nach Abs. 4 lit. b erfolgt vierteljährlich nach Maßgabe der Landeseinnahmen aus dem Katastrophenfonds.

(8) Die Höhe der Beiträge der Betriebe für die verbandsangehörigen Betriebsfeuerwehren (Abs. 2 lit. c) ist von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Wirtschaftskammer Kärnten und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf die Zahl der Betriebsangehörigen festzusetzen, wobei ein Höchstbeitrag von jährlich 0,07 Euro für jeden Betriebsangehörigen nicht überschritten werden darf; liegt der zu entrichtende Betrag unter 7,27 Euro, so ist dem Betrieb ein Mindestbeitrag von 7,27 Euro vorzuschreiben. Abs. 3 letzter und vorletzter Satz gelten sinngemäß.

(9) Die Landesregierung hat die in den Abs. 3, 6 und 8 festgelegten Höchstbeträge sowie den in Abs. 8 festgelegten Mindestbeitrag durch Verordnung entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 10 v. H. beträgt; diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

(10) Für die Einwohnerzahl der Gemeinden ist jeweils das Ergebnis der vorangegangenen letzten Volkszählung maßgebend.

(11) Der Rechnungsabschluss ist für das vorangegangene Kalenderjahr nach Tunlichkeit bis 31. März, spätestens aber bis 31. Mai des darauffolgenden Jahres festzustellen. Der Rechnungsabschluss ist jedenfalls zu gliedern in die Vermögens- und Schuldenrechnung (Jahresbestandsrechnung), die

Gewinn- und Verlustrechnung (Jahreserfolgsrechnung), die Voranschlagsvergleichsrechnung nach der Gliederung des Voranschlages und den Kassenabschluss. Der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Landesfeuerwehrausschuss ist ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers (§ 19 Abs. 3 lit. c) anzuschließen. Ergibt sich aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes des Wirtschaftsprüfers kein Anstand, so hat der Landesfeuerwehrausschuss den Rechnungsabschluss zu genehmigen. Im Falle von Beanstandungen hat der Landesfeuerwehrausschuss die zur Herstellung eines geordneten Haushaltes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu beschließen.

(11a) Der Landesfeuerwehrausschuss hat unter Bedachtnahme auf die für das Land geltenden Bestimmungen durch Verordnung haushaltsrechtliche Bestimmungen über die Form und Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses zu erlassen.

(12) Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss sind über ihr Verlangen den Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses und den Interessenvertretungen der Gemeinden vom Landesfeuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu bringen.

§ 27

Tätigkeitsbericht

Der Landesfeuerwehrausschuss hat jährlich gleichzeitig mit einer Beschlussfassung nach § 26 Abs. 11 einen Tätigkeitsbericht zu erstatten; dieser Bericht ist dem Kärntner Landtag im Wege der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln. In den Bericht sind jedenfalls Angaben über die Verwendung des Landesbeitrages und ein Überblick über den Stand des Feuerwehrwesens in Kärnten aufzunehmen.

§ 28

Aufsichtsbestimmungen

(1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes hat die Landesregierung neben Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 insbesondere das Recht,

- a) darüber zu wachen, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband seine Aufgaben erfüllt;
- b) Entscheidungen der Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aufzuheben, wenn diese ihren Wirkungsbereich überschreiten oder sonst gegen Gesetze verstoßen;
- c) sich im Wege des Landesfeuerwehrkommandanten über die Angelegenheiten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu unterrichten;
- d) bei Verletzung des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- e) darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit und die Durchführung von Wahlen eingehalten werden.

6. Abschnitt – Wahlen

§ 29

Wahlabschnitt

Der Wahlabschnitt für die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittskommandanten, der Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandanten beträgt sechs Jahre, gerechnet vom letzten Wahltag.

§ 30

Wahlausschreibung, Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen des Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittskommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter sind vom Landesfeuerwehrkommandanten und die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters vom Landesfeuerwehrausschuss so auszuschreiben, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlabschnittes stattfinden können. Die Ausschreibung der Wahlen hat so zu erfolgen, dass die Wahlen in der eingangs angeführten Reihenfolge stattfinden können. Die Wahlausschreibung für die Wahl der Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter ist von den Bürgermeistern der von der Wahlausschreibung berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, sobald der Landesfeuerwehrkommandant die Ausschreibung übermittelt hat. Die Kundmachung hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlausschreibung für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters hat jedenfalls in der „Kärntner Landeszeitung“ zu erfolgen.

(2) Die in diesem Abschnitt geregelten Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung bei Beginn der Wahl nicht gegeben, darf eine Wahl nach Ablauf einer halben Stunde auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist auch dies nicht der Fall, ist die Wahl neu auszuschreiben.

§ 31

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode eines Ortsfeuerwehrkommandanten, eines Gemeindefeuerwehrkommandanten, eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten, eines Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauffolgenden Wahl.

§ 32

Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ortsfeuerwehrkommandant wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 29) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei diesem Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für eine der beiden Personen abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten (engere Wahl). Kommen zufolge Stimmgleichheit mehr als zwei Personen für die engere Wahl in Betracht, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang zufolge Stimmgleichheit kein Ergebnis, so entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten dem Landesfeuerwehrkommandanten mitzuteilen.

(2) Zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag

- a) das 19. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- b) mindestens drei Jahre aktives Mitglied einer Feuerwehr war;
- c) die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat;
- d) nach § 8 Abs. 3a, 3b oder 3d – nach Abs. 3a lit. a und Abs. 3d jedoch nur insoweit, als sie jeweils Aufnahmevoraussetzung waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b ist für die erstmalige Wahl eines Ortsfeuerwehrkommandanten nach der Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht anzuwenden.

(4) Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren als Beisitzern, die von der Kommandantschaft zu bestellen sind. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Wahl des Stellvertreters des Ortsfeuerwehrkommandanten. Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind, sind darüber hinaus zum Stellvertreter eines Ortsfeuerwehrkommandanten nur wählbar, wenn der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant kein Angehöriger einer Betriebsfeuerwehr ist.

(6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit ist das Ausscheiden aus der Funktion verbunden.

§ 33

Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten

(1) Besteht in einer Gemeinde mehr als eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Gemeindefeuerwehrkommandant von den Ortsfeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern aus der Mitte der Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer eines Wahlabschnittes (§ 29) in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. In den Städten Klagenfurt und Villach gilt § 32 Abs. 2 weiters sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Gemeindefeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

§ 34

Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrabschnitt zugehören, für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 29) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, 5 und 6 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr ist oder war.

(3) Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Kreis der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächst niedrigeren Funktion.

§ 35

Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird – außer in den Städten Klagenfurt und Villach – von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten, die dem Feuerwehrbezirk zugehören, für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 29) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. In den Städten Klagenfurt und Villach ist der gewählte Gemeindefeuerwehrkommandant gleichzeitig Bezirksfeuerwehrkommandant.

(2) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, 5 und 6, des § 34 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Bezirksfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

§ 36

Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von den Gemeindefeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Berufsfeuerwehrkommandanten und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 14) für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 29) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 34 Abs. 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Landesfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

(3) Für die Durchführung der Wahl ist von der Landesregierung eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen und mit der Durchführung von Wahlen vertrauten Bediensteten als Vorsitzendem und zwei weiteren von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Landesbediensteten als Beisitzern. Für jedes Mitglied der Wahlbehörde ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 37

Wahl der Rechnungsprüfer

Die nach § 36 Abs. 1 Wahlberechtigten haben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jedes aktive Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr, das im Landesfeuerwehrverband eine Funktion bekleidet, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung von Kontrollfunktionen nicht unvereinbar ist. Für die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 lit. a, b und d und Abs. 6, des § 34 Abs. 4 und des § 36 Abs. 3 sinngemäß.

§ 38

Abberufung, Nachwahlen

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten, die Ortsfeuerwehrkommandanten und die Rechnungsprüfer sowie die Stellvertreter der angeführten Personen bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündigung des Misstrauensvotums endet die Funktion. Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 21 gelten sinngemäß. Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch die Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, die für die Durchführung der Wahl berufen waren, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind von der Landesregierung – die Gemeindefeuerwehrkommandanten und die Ortsfeuerwehrkommandanten vom Gemeinderat – abzurufen, wenn sie die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.

(3) Scheidet ein Ortsfeuerwehrkommandant, ein Gemeindefeuerwehrkommandant, ein Abschnittsfeuerwehrkommandant, ein Bezirksfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter dieser Kommandanten vor Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so sind Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Für die Nachwahlen gelten die die jeweiligen Wahlen regelnden Bestimmungen in gleicher Weise.

(4) Endet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden (Abs. 3) der Wahlabschnitt, so hat eine gesonderte Wahlausschreibung zu unterbleiben. Bis zum Ende des Wahlabschnittes tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kommandanten sein Stellvertreter und an die Stelle eines ausgeschiedenen Stellvertreters sowie im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens des Kommandanten und seines Stellvertreters das jeweils ranghöchste – bei gleichem Rang auch das an Jahren ältere – wahlberechtigte Mitglied.

(5) Die einer Nachwahl folgende Wahlausschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art zu erfolgen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß, wenn ein nach diesem Gesetz gewählter Funktionsträger aus seiner Funktion ausscheidet oder diese Funktion endet.

§ 39

Wahlordnung

Der Landesfeuerwehrverband hat in Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes mit Verordnung eine Wahlordnung zu erlassen.

7. Abschnitt – Landesfeuerweherschule

§ 40

Allgemeines

(1) Die Landesfeuerweherschule ist eine Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zur Ausbildung und Fortbildung von Feuerwehrmitgliedern, zur Ausbildung von Personen in Angelegenheiten des Brandschutzes oder des Schutzes vor Gefahren sowie zur Aufklärung über die Abwehr von Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur.

(2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf unbewegliches Vermögen, das mit der Landesfeuerweherschule auf den Kärntner Landesfeuerwehrverband übergeht, weder veräußern noch belasten. Rechte Dritter an der Führung der Landesfeuerweherschule dürfen vom Kärntner Landesfeuerwehrverband nicht begründet werden.

§ 41

Führung der Landesfeuerweherschule

(1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat für die Ausstattung der Landesfeuerweherschule mit Ausrüstungsgegenständen für die Ausbildung und Fortbildung von Feuerwehrmitgliedern zu sorgen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat eine Diensterteilung für diesen Bereich zu treffen.

(2) Der Leiter der Landesfeuerweherschule (Stellvertreter) ist auf Vorschlag des Landesfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrausschuss zu bestellen.

(3) Zum Leiter der Landesfeuerweherschule und zu seinem Stellvertreter darf nur eine geeignete und verlässliche Person bestellt werden, die über entsprechende fachliche Kenntnisse und über Kenntnisse und Erfahrungen in den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens verfügt.

(4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat die Lehrpläne für die Grundausbildung, für die Kommandantenausbildung und die technische Ausbildung zu erlassen sowie die Grundzüge über den Besuch der Landesfeuerweherschule zu treffen. Hierbei ist auf den Zweck der Anstalt, die Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren, die Aufgaben der Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrpläne den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Die Kundmachung der Lehrpläne hat durch Auflage zur Einsicht in den Räumen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu erfolgen.

(5) Die bei der Landesfeuerweherschule verwendeten Bediensteten einschließlich der Landesbediensteten haben im Dienst die dem § 25 entsprechende Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen zu tragen.

§ 41a

Besuch der Landesfeuerweherschule

- (1) Die besondere Ausbildung und Fortbildung von Mitgliedern der verbandsangehörigen Feuerwehren haben neben der Ausbildung in der Feuerwehr selbst durch den Besuch der Landesfeuerweherschule zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung von Feuerwehrmitgliedern zum Besuch der Landesfeuerweherschule erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten.
- (3) Der Besuch der Landesfeuerweherschule gilt als Feuerwehrdienst. Über den Besuch hat der Landesfeuerwehrkommandant dem Absolventen eine Bescheinigung auszufolgen.
- (4) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Feuerwehrmitglieder während der Dauer des Besuches der Landesfeuerweherschule eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit eine Haftpflichtversicherung nicht anderweitig abgeschlossen wurde.

§ 41b

Landesbedienstete

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant ist gegenüber jenen Landesbediensteten, die bei der Landesfeuerweherschule ihren Dienst verrichten, mit der Wahrnehmung sämtlicher Maßnahmen des Dienst- und Besoldungsrechtes betraut – ausgenommen nach §§ 6 und 11 und §§ 23 bis 35 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 sowie §§ 91 und 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 –, weiters ausgenommen hinsichtlich der Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit von Disziplinarkommissionen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, und § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 – jeweils in der geltenden Fassung –, weiters ausgenommen die Erlassung von Verordnungen. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Landesfeuerwehrkommandant an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse obliegen ausschließlich der Landesregierung.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf keine Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land aufnehmen.

8. Abschnitt – Einsatzbereitschaft und Hilfeleistung

§ 42

Verpflichtung zur Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren haben im Gemeindegebiet und, wenn der Brandschutz der eigenen Gemeinde durch die Entsendung von Feuerwehreinheiten nicht wesentlich gefährdet wird, bis zu einer Entfernung von zehn Straßenkilometern von der Grenze des eigenen Gemeindegebietes Hilfe zu leisten. Dies gilt sinngemäß für den Brandschutzdienst (§ 3 Abs. 4 bis 6) sowie für jene Betriebsfeuerwehren, denen der Brandschutz in Teilen einer Gemeinde dauernd übertragen ist, mit der Maßgabe, dass durch die Entsendung von Feuerwehreinheiten weder der Brandschutz in diesen Gemeindeteilen noch im Betrieb wesentlich gefährdet sein darf.
- (2) Sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann der Kärntner Landesfeuerwehrverband durch Verordnung für einzelne Feuerwehren – ausgenommen Betriebsfeuerwehren – eine Vergrößerung oder Verringerung der Entfernung nach Abs. 1 anordnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 haben die im Abs. 1 angeführten Feuerwehren unter Bedachtnahme auf Alarmierungspläne bei besonderer Gefährlichkeit von Bränden oder bei größeren sonstigen Gefahren örtlicher oder überörtlicher Natur auch über die in Abs. 1 angeführte Entfernung hinaus Hilfe zu leisten.

(4) Die Stützpunktfeuerwehren sind im gesamten Gebiet des Landes Kärnten zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 43

Leitung der Einsatzarbeiten

(1) Die Leitung der Einsatzarbeiten hat das am Einsatzort anwesende ranghöchste Mitglied einer Feuerwehrr – sind nur Mitglieder eines Brandschutzdienstes (§ 3 Abs. 4 bis 6) am Einsatzort anwesend, dessen ranghöchstes Mitglied – als Hilfsorgan des Bürgermeisters. In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, hat der Kommandant der Berufsfeuerwehr die Einsatzarbeiten als Hilfsorgan des Bürgermeisters zu leiten, wenn der Einsatz von der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam durchgeführt wird.

(2) Ein am Einsatzort anwesendes zuständiges ranghöheres Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist berechtigt, einem Einsatzleiter fachliche Anweisungen hinsichtlich der Leitung der Einsatzarbeiten zu geben oder selbst die Einsatzarbeiten zu leiten. Dies gilt sinngemäß für am Einsatzort anwesende örtlich zuständige Ortsfeuerwehrkommandanten, Gemeindefeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten oder Bezirksfeuerwehrkommandanten oder den Landesfeuerwehrkommandanten. Macht ein Ortsfeuerwehrkommandant, ein Gemeindefeuerwehrkommandant, ein Abschnittsfeuerwehrkommandant, ein Bezirksfeuerwehrkommandant oder der Landesfeuerwehrkommandant vom Weisungsrecht in den Fällen der Abs. 1, 5 und 6 Gebrauch oder übernimmt er selbst die Einsatzleitung, so handelt er als Hilfsorgan des Bürgermeisters.

(3) Im Falle der Abwehr überörtlicher Gefahren (§ 1 Abs. 1 erster Satz) ist der Bezirksfeuerwehrkommandant als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Leitung der Einsatzarbeiten zu übernehmen; dies gilt sinngemäß für den Abschnittsfeuerwehrkommandanten und den Landesfeuerwehrkommandanten.

(4) Erstreckt sich eine überörtliche Gefahr (§ 1 Abs. 1 erster Satz) über mehrere Feuerwehrbezirke, ist der Landesfeuerwehrkommandant als Hilfsorgan der Landesregierung – bei Waldbränden als Hilfsorgan des Landeshauptmannes – zur Aufbietung aller Feuerwehren berechtigt. Die Leitung der Einsatzarbeiten obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten.

(5) Bei Einsätzen in Betrieben mit Betriebsfeuerwehren hat die Einsatzleitung gemeinsam durch den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr und den nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommenden Einsatzleiter zu erfolgen. Bei Einsätzen in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr hat sich der nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommende Einsatzleiter mit den Verantwortlichen des Betriebes zu beraten.

(6) Bei Einsätzen bei Waldbränden hat sich der nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommende Einsatzleiter mit dem am Einsatzort anwesenden, nach Ausbildung und Dienstalter höchstgestellten zuständigen Forstorgan zu beraten. Bei allen Anordnungen ist auf die möglichste Schonung des vom Brand nicht ergriffenen Waldbestandes Bedacht zu nehmen.

(7) Die Einsatzleiter sind, soweit öffentliche Interessen hiedurch nicht beeinträchtigt werden, berechtigt, Nachrichten im Wege bestehender Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung zu übermitteln, wenn dies zur wirksamen Abwehr oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist und geeignete Einrichtungen der Feuerwehr nicht in Anspruch genommen werden können.

(8) Für die Aufbietung von Personen und die Inanspruchnahme von Sachen zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes gelten – soweit es sich nicht um Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes handelt – die Bestimmungen der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung.

(9) Die Bestimmungen der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung über die Brandmeldung und die Brandbekämpfung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 44

Feuerwehrrübungen

(1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft sind die Kommandanten einer Feuerwehr (der Leiter eines Brandschutzdienstes, § 3 Abs. 6) verpflichtet, geeignete Feuerwehrrübungen in entsprechender Anzahl anzuordnen und zu leiten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Anordnung und Leitung von Feuerwehrrübungen in einer Gemeinde, in einem Feuerwehrabschnitt, einem Feuerwehrbezirk oder im Landesbereich.

§ 45

Ausrüstung der Feuerwehren

(1) Die Gemeinden haben – unbeschadet der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes nach § 19 Abs. 1 lit. b – die für die Besorgung der Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlichen Geräte, Löschmittel, Einsatzfahrzeuge, Betriebsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung der Feuerwehr zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für eine Gemeinde, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet hat oder in der ein Brandschutzdienst (§ 3 Abs. 4 bis 6) eingerichtet ist.

(2) Die Gemeinde hat die für die Waldbrandbekämpfung durch Stützpunktfeuerwehren erforderlichen Geräte zur Verfügung der Stützpunktfeuerwehr zu halten.

(2a) Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge, deren Erwerb vom Landesfeuerwehrverband nicht zu fördern ist, dürfen im Sinne des Abs. 1 von der Gemeinde dann zur Verfügung der Feuerwehr gehalten und bei Übungen und Einsätzen verwendet werden, wenn der Landesfeuerwehrausschuss bestätigt, dass die Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die geographische Lage und Besiedlung im Einsatzbereich zu einer Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten führt, dass die gemeinsame Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände mit den Ausrüstungsgegenständen nach § 25a möglich ist und dass das gemeinsame Vorgehen von Feuerwehren bei Einsätzen durch die Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände nicht erschwert oder verhindert wird. Darüber hinaus hat der Landesfeuerwehrausschuss oder eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle zu bestätigen, dass eine feuerwehrtechnische Überprüfung keine Bedenken ergeben hat. Werden solche Ausrüstungsgegenstände zur Verwendung der Feuerwehr gehalten, ist dies dem Landesfeuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die in Abs. 1 angeführten Feuerwehren dürfen bei Übungen und Einsätzen nur Ausrüstungsgegenstände verwenden, die von der Gemeinde zu ihrer Verfügung gehalten werden.

(3) Der Betriebsinhaber hat die zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsfeuerwehr erforderlichen Geräte, Löschmittel, Einsatzfahrzeuge, Betriebsmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung der Betriebsfeuerwehr zu halten.

(4) Die Gemeinde hat für die erforderliche, der Verordnung nach § 25 entsprechende Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung von Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder des Brandschutzdienstes zu sorgen. Soweit in der Verordnung nach § 25 die Beschaffenheit oder Eigenschaften der Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung durch bestimmte Materialien oder die Anführung bestimmter Erzeugnisse direkt oder indirekt umschrieben werden, dürfen – unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – auch Dienstkleidung aus

gleichwertigen Materialien oder gleichwertige Erzeugnisse angeschafft werden, es sei denn, dass hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig beeinträchtigt würde.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge sowie Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung vor ihrer Übernahme vom Landesfeuerwehrverband oder sonst geeigneten gerichtlich beeideten Sachverständigen dahingehend überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.

§ 46

Gerätehäuser

(1) Die Geräte und Einsatzfahrzeuge sind in Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) oder in Geräteräumen unterzubringen. Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Gerätehäuser oder Geräteräume trifft bei Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sowie im Falle eines Brandschutzdienstes die Gemeinde, bei Betriebsfeuerwehren den Betriebsinhaber. Vor der Errichtung von Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) und von Geräteräumen ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband zu hören.

(2) Gerätehäuser (Geräteräume) müssen für die sie bedienende Feuerwehr rasch und sicher erreichbar sein und dürfen nicht widmungswidrig verwendet werden.

9. Abschnitt – Kostentragung

§ 47

Kosten für die Hilfeleistung

(1) Die Hilfeleistung nach § 42 Abs. 1, 2 und 4 hat unentgeltlich zu erfolgen. Kosten für den Einsatz von Hubschraubern oder Flugzeugen sind unter Anwendung des Abs. 2 letzter Satz zu ersetzen.

(2) Im Falle einer Hilfeleistung nach § 42 Abs. 3 sind sämtliche durch die Hilfeleistung entstandenen Kosten von der betroffenen Gemeinde der hilfeleistenden Gemeinde zu ersetzen, wenn die Hilfeleistung nicht durch eine Stützpunktfeuerwehr (Abs. 1, § 42 Abs. 4) erfolgte. Über die Art und die Höhe der Kosten entscheidet im Streitfall die Landesregierung unter Ausschluss des Zivilrechtsweges.

(3) Die Unentgeltlichkeit der Hilfeleistung nach Abs. 1 und die Kostenersatzregelung des Abs. 2 schließen Ansprüche nach Abs. 4 nicht aus.

(4) Sofern ein Brand oder ein sonstiger Anlass der Hilfeleistung oder eine Erhöhung der Kosten des Einsatzes auf ein Verschulden zurückzuführen ist, bleiben die Ansprüche an den Schuldtragenden auf Ersatz des entstandenen Schadens unberührt.

(5) Das Entgelt für von der Feuerwehr erbrachte technische und persönliche Leistungen (§ 1 Abs. 2), für die die Feuerwehr ihrer Einrichtung nach besonders geeignet ist (Brandsicherheitsdienst und Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, Beistellung von Kran- und Abschleppeinrichtungen, Leitern u. ä.), unterliegt der freien Vereinbarung. Als besonders geeignet gilt die Feuerwehr nur für solche Leistungen, die nicht in gleicher Weise durch einen anderen angeboten und erbracht werden. Von der Freiwilligen Feuerwehr dürfen diese Leistungen nur innerhalb ihres Gemeindegebietes erbracht werden, es sei denn, dass die örtlich zuständige Feuerwehr zur Erbringung außerstande ist.

(6) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat einen Katalog der häufiger anfallenden Leistungen zu erstellen und Richtsätze für die Kostenersatzes und Entgelte bei den einzelnen Leistungen im Einsatz festzulegen und den Feuerwehren bekannt zu geben.

§ 47a

Kosten für Sachverständige

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Sachverständigendienstes – soweit es sich nicht um Leistungen für Landes- oder Gemeindebehörden im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. I handelt – ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Der Landesfeuerwehrausschuss hat die Höhe der für die Inanspruchnahme eines Sachverständigendienstes zu entrichtenden Entgelte nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif mit Verordnung festzusetzen.

§ 48

Kosten für die Ausrüstung und die Gerätehäuser

- (1) Die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sowie den Brandschutzdienst erforderlichen Gerätehäuser (Geräteräume) hat die Gemeinde zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für die Dienstkleidung und die im Feuerwehrdienst unbrauchbar gewordene Bekleidung der Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und von Berufsfeuerwehren sowie des Brandschutzdienstes, wenn diesen eine Dienstkleidung nicht zur Verfügung stand.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung der für die Freiwilligen Feuerwehren (des Brandschutzdienstes) erforderlichen Ausrüstung haben – unbeschadet der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes nach § 19 Abs. 1 lit. b – die Gemeinden zu tragen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Ersatz der in Ausübung von Einsatzarbeiten unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sowie für die Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, wenn diese Kosten nicht von Schuldtragenden hereingebracht werden können.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der für eine Betriebsfeuerwehr erforderlichen Geräte, Alarmeinrichtungen, Löschwasserversorgungsanlagen, Dienstkleidungen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände hat der in Betracht kommende Betriebsinhaber zu tragen. Sofern Betriebsfeuerwehren außerhalb des Betriebes eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß. Die Betriebe haben ferner die Kosten, die für die Teilnahme ihrer Feuerwehrmitglieder an Schulungen entstehen, zu tragen.
- (5) Der Landesfeuerwehrverband kann mit Bescheid mittelbare oder unmittelbare Verursacher von möglichen Gefahren überörtlicher Natur zur Beitragsleistung für die Anschaffung von Geräten verpflichten, wenn ganz oder teilweise ein ursächlicher Zusammenhang zwischen seinen Einrichtungen, Maßnahmen oder Unterlassungen und der erforderlichen Bereitstellung eines Gerätes besteht und vom Verursacher kein geeignetes Gerät zur Verfügung der Feuerwehr gehalten wird. Das Ausmaß der Beitragsleistungen ist vom Landesfeuerwehrverband unter Ausschluss des Zivilrechtsweges entsprechend dem Ausmaß des ursächlichen Zusammenhanges zu bemessen. Gegen den Bescheid des Landesfeuerwehrverbandes ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

§ 49

Kostentragung bei Waldbränden

- (1) Der Bund hat die Kosten (Abs. 2) für die Bekämpfung von Waldbränden zu tragen (§ 2 F-VG).
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 umfassen die für die Hilfeleistung bei Waldbränden entstandenen Kosten, soweit sich nach § 47 nicht eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfeleistung ergibt, die Kosten für die Beschaffung der ausschließlich zur Bekämpfung von Waldbränden dienenden Geräte durch Stützpunktfeuerwehren, die Kosten für den Ersatz der in Ausübung der Waldbrandbekämpfung unbrauchbar gewordenen Geräte, sonstige Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Bekleidung,

sowie die Kosten für die Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte, sonstiger Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Bekleidung.

(3) Der Bürgermeister einer Gemeinde mit einer Stützpunktfeuerwehr hat vor der Beschaffung von Geräten, die ausschließlich zur Bekämpfung von Waldbränden dienen, unter Anschluss des Vorschlages des Landesfeuerwehrausschusses über die erforderlichen Geräte im Wege des Landeshauptmannes eine Stellungnahme des für die Verhütung von Waldbränden zuständigen Bundesministeriums einzuholen.

(4) Der Bürgermeister hat dem Bund die der Gemeinde im Zuge der Bekämpfung von Waldbränden erwachsenden Kosten (Abs. 2) binnen sechs Monaten nach Beendigung der Brandbekämpfungsmaßnahmen, bei der Anschaffung oder Instandsetzung von Geräten, sonstigen Ausrüstungsgegenständen einschließlich Bekleidung und Feuerwehreinrichtungen binnen sechs Monaten nach Vorliegen der Rechnung bekannt zu geben.

(5) Der Bund hat der Gemeinde die Kosten nach Abs. 4 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe zu ersetzen.

(6) Sofern der Waldbrand auf ein Verschulden zurückzuführen ist, bleiben Ansprüche des Bundes an den Schuldtragenden auf Ersatz des entstandenen Schadens unberührt.

§ 50

Verdienstentgang

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und des Brandschutzdienstes ist im Falle von Einsätzen auf ihren Antrag durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, ein allfälliger Verdienstentgang zu ersetzen. Dies gilt auch für die Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr, wenn sie außerhalb ihres Betriebes eingesetzt werden.

(2) Die Gemeinden haben für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren oder des Brandschutzdienstes an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag der Tagesgebühr eines Landesbeamten nach dem Tarif I, erhöht um 25 v. H., für eine Dienstreise innerhalb Kärntens entspricht.

§ 51

Kostentragung für die Landesfeuerweherschule

Die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Landesfeuerweherschule trägt der Kärntner Landesfeuerwehrverband.

10. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 52

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, ausgenommen jene im Rahmen der Waldbrandbekämpfung und jene im Rahmen der Abwehr und Beseitigung von Gefahren überörtlicher Natur, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 53

Vollziehung

Soweit es sich um die Bekämpfung von Waldbränden handelt, ist die Vollziehung dieses Gesetzes Bundessache.

§ 54

Strafbestimmungen

Wer unbefugt eine Dienstkleidung oder ein Rangabzeichen einer Feuerwehr, eines Brandschutzdienstes oder der Landesfeuerweherschule trägt oder das Feuerwehrkorpsabzeichen (§ 15 Abs. 4) unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.

§ 54a

Verweisung

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 55

Übergangsbestimmungen

(1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist Rechtsnachfolger des Landesfeuerwehrverbandes (§ 2 des Landesfeuerwehrgesetzes 1971). Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten und die Ortsfeuerwehrkommandanten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Oktober 1990) diese Funktion ausüben, gelten als nach diesem Gesetz gewählt. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit der Funktionsausübung ist in den Wahlabschnitt einzurechnen. Kommandantschaften von bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gelten als Kommandantschaften im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildete Landesfeuerwehrausschuss und dessen Fachausschüsse gelten als Landesfeuerwehrausschuss und als Fachausschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Berufsfeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren – sofern sie mindestens 20 Mitglieder haben – gelten als nach diesem Gesetz gebildet. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Betriebsfeuerwehren mit weniger als 20 Mitgliedern gelten als Brandschutzgruppen im Sinne dieses Gesetzes. Wurden bestehende Freiwillige Feuerwehren in Ortsfeuerwehren eingeteilt, so gelten diese Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes. Organe dieser Feuerwehren gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes. Ortsfeuerwehrkommandanten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Funktion ausüben, gelten als nach diesem Gesetz gewählt. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit der Funktionsausübung ist in den Wahlabschnitt einzurechnen.

(4) Liegen bei Betrieben die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 für die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr vor, haben die Gemeinden – soweit ein Bescheid auf Grund des Feuerwehrgesetzes 1971 noch nicht erlassen wurde – binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bescheid nach § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 zu erlassen.

(5) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren), Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren mit mehr als 20 Mitgliedern. Der Landesfeuerwehrkommandant hat diese Feuerwehren binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Feuerwehrbuch (§ 16 Abs. 2) einzutragen.

(6) (überholt)

(7) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, die Satzung (§ 22), die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren (§ 23) und eine Wahlordnung (§ 39) binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(8) (entfällt)

(9) (überholt)

§ 56

(1) (Inkrafttreten)

(2) (Aufhebung früher geltender Bestimmungen)

Anlage 1

(zu § 15 Abs. 4)

Die Farben des Feuerwehrkorpsabzeichens sind Rot-Weiß-Rot; die Umrandung und die Abbildung in der Mitte des Abzeichens sind goldfarben.

Mit Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 112/1995 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Wurde vor dem 1. Jänner 1996 ein Bewerber, der bereits vorher aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr war, als Mitglied auf Probe aufgenommen und ist diese Probezeit am 1. Jänner 1996 noch nicht beendet, so ist er ab diesem Zeitpunkt aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr; die erfolgte Ausbildung und Vordienstzeiten sind anzurechnen.

(3) Die Landesregierung hat jene Landesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Landesfeuerweherschule befasst sind, unabhängig davon, ob sie sich in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten befinden, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Falle ihrer Zustimmung in mindestens gleichwertiger Verwendung dem Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Dienstverrichtung in der Landesfeuerweherschule zuzuweisen. §§ 38 bis 40 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und § 22 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 finden keine Anwendung.

(4) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die am 1. Jänner 1996 zwar nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde, aber statt dessen einen Wohnsitz haben, der nicht weiter als zehn Straßenkilometer von der Gemeindegrenze entfernt ist, gelten als unter der Voraussetzung des Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 3d) aufgenommen, wenn die Freiwillige Feuerwehr jedenfalls 20 Mitglieder hat, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Der letzte Satz des § 8 Abs. 6, in der Fassung des Art. I Z 7, findet keine Anwendung, wenn der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vor dem 1. Jänner 1996 erfolgt ist.

(6) Art. I Z 20 (§ 38 Abs. 2 letzter Satz) findet keine Anwendung, wenn das Verhalten, das zur Abberufung führen soll, vor dem 1. Jänner 1996 liegt.

(7) Mit 1. Jänner 1996 ist der Landesfeuerwehrverband Rechtsträger der vom Land Kärnten als Anstalt geführten Landesfeuerweherschule. Die Übertragung der Rechtsträgerschaft bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, das dem Betrieb der Landesfeuerweherschule dient, zum 1. Jänner 1996.

(8) Art. I Z 4 des Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesfeuerwehrgesetz an das EWR-Recht angepasst wird, LGBl. Nr. 63/1993, wird aufgehoben.

WAHLORDNUNG DES KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBANDES

beschlossen durch den Landesfeuerwehrausschuss am 2. Mai 2001, kundgemacht in der
Feuerwehr-Fachzeitschrift BLAULICHT, Ausgabe Dezember 2001

Rechtsgrundlage: § 39 K-FWG

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINES

§ 1

Der Wahlabschnitt für die Wahl der Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der Bezirksfeuerwehrkommandanten, des Landesfeuerwehrkommandanten und der Rechnungsprüfer sowie ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre, gerechnet vom letzten Wahltag.

§ 2

(1) Die Wahlen der Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter sind vom Landesfeuerwehrkommandanten, die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und der Rechnungsprüfer sowie ihrer Stellvertreter vom Landesfeuerwehrausschuss so auszuschreiben, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlabschnittes stattfinden können. Die Ausschreibung der Wahlen hat so zu erfolgen, dass diese in der eingangs angeführten Reihenfolge stattfinden können.

Die Wahlausschreibung für die Wahl der Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindefeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter ist von der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters hat jedenfalls in der „Kärntner Landeszeitung“ zu erfolgen.

(2) Die Wahlausschreibung ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen. Die Ausschreibung hat den Ort und Zeitraum der Wahlhandlung zu enthalten.

(3) Die Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung bei Beginn der Wahl nicht gegeben, darf eine Wahl nach Ablauf einer halben Stunde auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist auch dies nicht der Fall, ist die Wahl neu auszuschreiben.

§ 3

Die Funktionsperiode eines Ortsfeuerwehrkommandanten, eines Gemeindefeuerwehrkommandanten, eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten, eines Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandanten sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauf folgenden Wahl.

II. ABSCHNITT

WAHLEN

§ 4

(1) Der Ortsfeuerwehrkommandant und der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 1) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, vorzunehmen.

Sind auf zwei oder mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen entfallen, entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los, welcher Kandidat in die engere Wahl kommt.

Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang zufolge Stimmgleichheit kein Ergebnis, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Das Wahlergebnis ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten dem Landesfeuerwehrkommandanten binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- b) mindestens drei Jahre aktives Mitglied einer Feuerwehr war;
- c) die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat (Grundschulungslehrgänge und Chargenlehrgang);
- d) nach § 8 Abs. 3a, 3b oder 3d des K-FWG sowie nach § 8 Abs. 3a lit. a und § 8 Abs. 3d des K-FWG jedoch nur insoweit, als sie jeweils Aufnahmevoraussetzung waren, von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b ist für die erstmalige Wahl eines Ortsfeuerwehrkommandanten nach der Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht anzuwenden.

(4) Für die Durchführung der Wahl ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren als Beisitzern, die von der Kommandantschaft zu bestellen sind. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitglieder der Wahlbehörde sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu bestellen. Die Wahl des Kommandanten und des Kommandanten-Stellvertreters kann nur durchgeführt werden, wenn in der Feuerwehr mindestens fünf aktive Feuerwehrmitglieder die nach § 4 Abs. 2 lit. a–d geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Nach erfolgter Wahl des Kommandanten und des Kommandanten-Stellvertreters sind diese verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren den Kommandantenlehrgang und den Einsatzleiterlehrgang I nachzuholen.

(5) Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreter sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen. Dem

Vorschlag ist jedenfalls die Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, dass er der Aufnahme in den Vorschlag zustimmt. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, gilt der Vorschlag als nicht eingebracht. Verspätet eingelangte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

(6) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind, sind darüber hinaus zum Stellvertreter eines Ortsfeuerwehrkommandanten nur wählbar, wenn der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant kein Angehöriger einer Betriebsfeuerwehr ist.

(7) Mit dem Verlust der Wählbarkeit ist das Ausscheiden aus der Funktion verbunden.

§ 5

(1) Besteht in einer Gemeinde mehr als eine Freiwillige Feuerwehr, so sind der Gemeindefeuerwehrkommandant und der Gemeindefeuerwehrkommandant-Stellvertreter von den Ortsfeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern aus der Mitte der Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer eines Wahlabschnittes (§ 1) in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. In den Städten Klagenfurt und Villach gilt § 4 Abs. 2 weiters sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Gemeindefeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

§ 6

(1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant und der Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter werden von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrabschnitt zugehören, für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 1) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 5 und 7 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr ist oder war.

(3) Für die Durchführung der Wahl ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Kreis der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion.

§ 7

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant-Stellvertreter werden – außer in den Städten Klagenfurt und Villach – von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Be-

triebsfeuerwehrkommandanten, die dem Feuerwehrbezirk zugehören, für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 1) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. In den Städten Klagenfurt und Villach ist der gewählte Gemeindefeuerwehrkommandant gleichzeitig Bezirksfeuerwehrkommandant.

(2) Für die Durchführung der Wahl ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Kreis der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 5 und 7 des § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Bezirksfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

§ 8

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter werden von den Gemeindefeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Berufsfeuerwehrkommandanten und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 14 K-FWG) für die Dauer eines Wahlabschnittes (§ 1) mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 5 und 7 des § 6 Abs. 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Landesfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

(3) Für die Durchführung der Wahl ist von der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen und mit der Durchführung von Wahlen vertrauten Bediensteten als Vorsitzendem und zwei weiteren von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Landesbediensteten als Beisitzern. Für jedes Mitglied der Wahlbehörde ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 9

(1) Die nach § 8 Abs. 1 Wahlberechtigten haben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter zu wählen.

Wählbar ist jedes aktive Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr, das im Landesfeuerwehrverband eine Funktion bekleidet, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung von Kontrollfunktionen nicht unvereinbar ist.

(2) Für die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 lit. a, b und d und Abs. 6, des § 6 Abs. 4 und des § 8 Abs. 3 sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Amtsdauer der Wahlbehörden; Angelobung

- (1) Die vor jeder Wahl gebildeten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte.
- (2) Die Wahlleiter und ihre Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hand eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.
- (3) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

§ 11

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten, die Ortsfeuerwehrkommandanten und die Rechnungsprüfer sowie die Stellvertreter der angeführten Personen bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündigung des Misstrauensvotums endet die Funktion. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 6 und § 21 K-FWG gelten sinngemäß. Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch die Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, die für die Durchführung der Wahl berufen waren, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind von der Landesregierung – die Gemeindefeuerwehrkommandanten und die Ortsfeuerwehrkommandanten vom Gemeinderat – abgerufen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwer wiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.
- (3) Scheidet ein Ortsfeuerwehrkommandant, ein Gemeindefeuerwehrkommandant, ein Abschnittsfeuerwehrkommandant, ein Bezirksfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter dieser Kommandanten vor Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so sind Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Für die Nachwahlen gelten die die jeweiligen Wahlen regelnden Bestimmungen in gleicher Weise.
- (4) Endet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden der Wahlabschnitt (§ 3), so hat eine gesonderte Wahlausschreibung zu unterbleiben. Bis zum Ende des Wahlabschnittes tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kommandanten sein Stellvertreter und an die Stelle eines ausgeschiedenen Stellvertreters sowie im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens des Kommandanten und seines Stellvertreters das jeweils ranghöchste – bei gleichem Rang das an Dienstjahren ältere – wahlberechtigte Mitglied.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlausschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art zu erfolgen.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß, wenn ein nach diesem Gesetz gewählter Funktionsträger aus seiner Funktion ausscheidet oder diese Funktion endet.

III. ABSCHNITT

Durchführung

§ 12

(1) Die Wahlbehörde für die Durchführung der Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass die Wahlberechtigten, das sind die ausübenden aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, festgestellt und in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Des Weiteren ist ein alphabetisches Verzeichnis jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellen, die die Voraussetzung zur Wählbarkeit zum Ortsfeuerwehrkommandanten besitzen (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Liste sowie das alphabetische Verzeichnis sind beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zwei Wochen vor dem Wahltag zur Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Für die Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten, des Bezirksfeuerwehrkommandanten, des Landesfeuerwehrkommandanten, der Rechnungsprüfer sowie der jeweiligen Stellvertreter hat die Wahlbehörde eine Liste (Wählerverzeichnis) der Wahlberechtigten und der Bewerber zu erstellen. Diese Liste ist beim Landesfeuerwehrverband während der Amtsstunden zwei Wochen vor dem Wahltag zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 13

Leitung der Wahl

(1) Die Leitung der Wahl steht den Wahlbehörden zu. Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch die im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Wähler. Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlleiter zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, dass der Wahlleiter – sofern er stimmberechtigt ist – seine Stimme abgibt. Sodann ruft der Wahlleiter an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln und dann vom Wahlleiter zu öffnen.

(4) Die Wahlbehörde hat nach dem Wahlgang festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der ungültigen Stimmen,
3. die Summe der gültigen Stimmen,
4. die Summe der auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen Stimmen.

(5) Die anschließende Wahlhandlung für den Stellvertreter kann erst vorgenommen werden, wenn die Wahlhandlung und damit der Wahlakt für den Kommandanten bzw. die Rechnungsprüfer abgeschlossen ist.

§ 14

Gültige Ausfüllung des Stimmzettels

Die Stimmzettel für die Wahl der Kommandanten, der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihnen eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte – wenn sich nur ein Wahlwerber um das Amt beworben hat –, welche Entscheidung der Wähler treffen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem rechts vor dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Filz-, Farb- oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen will.

RICHTLINIE FÜR DIE FEUERWEHRJUGEND

	Seite
1. Ziel	C– 2
2. Allgemeines	C– 2
3. Mitgliedschaft	C– 3
4. Jugendgruppe	C– 3
4.1 Mindeststärke	C– 3
4.2 Disziplin und Ordnung	C– 3
4.3 Dienstzeitanrechnung	C– 4
4.4 Arbeitsweise	C– 4
5. Überstellung von JFM in den Mitgliederstand auf Probe	C– 4
6. Leitung der Feuerwehrjugend	C– 5
7. Ausbildung	C– 6
7.1 Schema der Feuerwehrjugendausbildung	C– 6
7.2 Erprobungen	C– 6
7.2.1 Erste Erprobung	C– 7
7.2.2 Zweite Erprobung	C– 7
7.2.3 Dritte Erprobung	C– 8
7.2.4 Vierte Erprobung	C– 8
7.3 Wissenstest	C– 9
7.3.1 Wissenstest in Bronze	C– 9
7.3.2 Wissenstest in Silber	C– 9
7.3.3 Wissenstest in Gold	C– 9
7.3.4 Ausnahmeregelung für Quereinsteiger	C– 9
8. Feuerwehrjugendleistungsbewerb	C–10
8.1 Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrjugendleistungsbewerbe	C–10
8.2 Feuerwehrjugendleistungsbewerb	C–10
8.2.1 FJLB in Bronze	C–10
8.2.2 FJLB in Silber	C–10
8.3 Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb	C–10
8.4 Internationaler Feuerwehrjugendbewerb	C–10
8.5 Feuerwehrjugendleistungsbewerbe in anderen Bundesländern	C–11
8.6 Einzelbewerb	C–11
9. Bekleidung der Feuerwehrjugend	C–11
10. Abzeichen	C–12
10.1 Feuerwehrjugend-Abzeichen	C–12
10.2 Funktionsabzeichen Jugendbetreuer/-beauftragter	C–12
10.3 Erprobungsabzeichen	C–13
10.4 Gruppenkommandanten-Streifen	C–13
10.5 Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen	C–13
10.6 Wissenstestabzeichen Bronze, Silber, Gold	C–13
11. Wimpel	C–14
12. Formulare	C–14
13. Abkürzungen	C–14

1. Ziel

Ziele der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Jugendliche auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten
- Jugendliche zu engagierten und zu wertvollen Menschen unserer Gesellschaft zu erziehen
- Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben

2. Allgemeines

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist auf Grund eines vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss gestellten Antrages zu erteilen, wenn:

- dies für die Sicherung des Nachwuchses in dieser Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist;
- die Feuerwehrjugendgruppe eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, mindestens jedoch sieben, aufweist;
- die Freiwillige Feuerwehr über die entsprechenden Führungskräfte verfügt, die zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe und zur Ausbildung ihrer Mitglieder geeignet sind;
- die Freiwillige Feuerwehr für die Führung einer Jugendgruppe entsprechend eingerichtet und ausgestattet ist.

Der Gemeinderat hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Der Landesfeuerwehrkommandant hat seine Stellungnahme auch dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten zu übermitteln.

Der Gemeinderat hat die Bewilligung zur Führung einer Jugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr zu widerrufen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während mehr als sechs Monaten nur mehr vier beträgt oder wenn die Voraussetzungen nach § 8a Abs. 4 lit. a oder lit. c K-FWG wegfallen.

3. Mitgliedschaft

Jugendliche können vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als Jugendfeuerwehrmitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet und nicht bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind. Aufnahme gesuche (Beitrittserklärungen) als JFM einer Freiwilligen Feuerwehr sind schriftlich und mit Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an den Ortsfeuerwehrkommandanten zu richten.

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Nach Aufnahme als JFM in die Freiwillige Feuerwehr ist diesem ein Feuerwehrpass auszustellen. JFM haben die Verpflichtung, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Freiwilligen Feuerwehr zu befolgen, an den angesetzten Gruppentreffen, insbesondere den Ausbildungsveranstaltungen, teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen.

Wenn weibliche JFM aufgenommen werden, sollen getrennte Umkleieräume und Sanitäranlagen im Feuerwehrhaus vorhanden sein. Bei Übernachtungen gemischter Gruppen sollen getrennte Räumlichkeiten oder Zelte vorhanden sein. Es soll bei der Aufnahme von weiblichen JFM gewährleistet sein, dass diese auch in den aktiven Dienst übernommen werden können.

Nach erfolgreicher erster Erprobung hat das JFM dem Ortsfeuerwehrkommandanten gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als JFM pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie allen Mitgliedern ein guter Kamerad zu sein.“

4. Jugendgruppe

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Jugendgruppe einer Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten. Die Jugendarbeit ist aber im Sinne des § 8a K-FWG durch die gesamte Feuerwehr zu unterstützen. Der Zeckenschutz der JFM hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Die JFM einer Freiwilligen Feuerwehr sind in einer gesonderten Gruppe zu führen. Die Gruppe erhält die Bezeichnung „Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ...“.

4.1 Mindeststärke

Die Feuerwehrjugend bei einer Freiwilligen Feuerwehr muss mindestens sieben Jugendliche als Mitglieder aufweisen. Es können bei Bedarf Untergruppen gebildet werden.

4.2 Disziplin und Ordnung

Die Mitglieder der Feuerwehrjugend halten freiwillige Selbstdisziplin, grüßen sich gegenseitig und achten ihre Vorgesetzten in der Freiwilligen Feuerwehr, die Feuerwehrmitglieder und alle Erwachsenen.

Dem JFM ist das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen aller Art im Rahmen von Zusammenkünften der Feuerwehrjugend verboten.

4.3 Dienstzeitanrechnung

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe (vollendetes 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gilt nicht als Vordienstzeit. Sie ist daher nicht auf Beförderungen, Auszeichnungen und Ähnliches anzurechnen.

4.4 Arbeitsweise

Die feuerwehrfachliche Ausbildung der JFM erfolgt nach den vom Kärntner Landesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien für die Grundausbildung sowie für die Durchführung von Übungen und Schulungen.

JFM dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im Übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.

Die Feuerwehrjugendarbeit hat die Vermittlung und Einübung wichtiger ethischer Werte wie Bereitschaft, dem Mitmenschen in Not selbstlos zu helfen, Verantwortungsbewusstsein und Engagement in der Öffentlichkeit, Respektierung und Wahrung der religiösen Grundhaltung des Einzelnen, sorgsamer Umgang mit Natur und Umwelt, Unterordnung zugunsten eines gemeinsamen Zieles, aber auch Kameradschaft und Ehrlichkeit zu beinhalten.

Die Feuerwehrjugendarbeit erstreckt sich auf alle Bereiche einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen von Gruppentreffen mit sportlicher Betätigung, Spiel, Musik, Gesang, Kultur, Wandern, Basteln und Hobby. Es umfasst auch die Teilnahme an Jugendlagern, Ausflügen, Exkursionen und Jugendveranstaltungen. Jede Jugendgruppe soll im eigenen Rahmen selbstständig Ideen entwickeln und ein reges Gruppenleben entfalten.

Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist ein ständiger Kontakt zu den Organen der Freiwilligen Feuerwehr und ein gutes Einvernehmen zu den Eltern der JFM zu pflegen.

Die Feuerwehrjugend hält Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und kann mit diesen – mit Zustimmung der jeweils zuständigen Feuerwehrorgane – gemeinsame Aktivitäten entwickeln und durchführen.

5. Überstellung von JFM in den Mitgliederstand auf Probe

Mitglieder der Jugendgruppe einer Freiwilligen Feuerwehr können bei Erreichung der Voraussetzungen in die Gruppe der Mitglieder auf Probe überstellt werden.

6. Leitung der Feuerwehrjugend

Für die unmittelbare Leitung der Jugendgruppe einer Freiwilligen Feuerwehr werden vom Ortsfeuerwehrkommandanten zwei Jugendbetreuer (Jugendbeauftragter und dessen Stellvertreter) bestellt.

Als FJB können geeignete, aktive Mitglieder der Feuerwehr, die mindestens den Grundschulungslehrgang II erfolgreich absolviert haben, bestellt werden.

Ein FJB muss selbst die Pflichten in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen und hat innerhalb von zwei Jahren ab der erfolgten Bestellung den Jugendbetreuerlehrgang zu absolvieren. Ist die Bereitschaft dazu in dieser Zeit nicht gegeben, ist er abzurufen.

Ein FJB soll über pädagogische Fähigkeiten verfügen und muss sich bemühen, im privaten und beruflichen Leben vorbildlich zu sein. Er muss sich bewusst sein, dass ein Jugendbetreuer Mit-erzieher der ihm anvertrauten Jugendlichen ist.

Ein FJB muss die Möglichkeit haben und selbst bereit sein, die notwendige Zeit für eine im Sinne dieser Richtlinie zielführende Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr aufzuwenden.

FJB gelten im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes als Aufsichtspersonen und müssen dafür sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, die ihrer Aufsicht unterstehen, die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Die Bestellung als FJB ist durch den Ortsfeuerwehrkommandanten unverzüglich im Dienstweg dem Kärntner Landesfeuerwehrverband zu melden.

Zu Beginn des Arbeitsjahres ist vom FJB ein Jahresprogramm und am Ende desselben ein Jahresbericht zu erstellen.

Das Tragen der Funktionsabzeichen erfolgt nach der Verordnung des KLFV.

Zur Unterstützung der Jugendbetreuer können vom Ortsfeuerwehrkommandanten auch andere geeignete Feuerwehrmitglieder herangezogen werden.

Sind in einer Jugendgruppe einer Freiwilligen Feuerwehr weibliche JFM, so soll nach Möglichkeit eine weibliche Aufsichtsperson bestellt werden.

7. Ausbildung

Die Ausbildung der JFM erfolgt durch die Jugendbetreuer nach dieser Richtlinie.

Bei sportlichen Aktivitäten ist auf Grund der gegebenen physischen Veranlagung auf die Belastbarkeit zu achten. Tätigkeiten, die die gesundheitliche Eignung – wenn auch nur kurzfristig – in Frage stellen, sind abzulehnen.

Für die Unterweisung und Ausbildung spezieller Bereiche können auch geeignete und darin ausgebildete Feuerwehrmitglieder herangezogen werden.

Das JFM soll vom Eintritt (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) bis zur Überstellung in die Gruppe der Mitglieder auf Probe (vollendetes 15. Lebensjahr) das gesamte Ausbildungsprogramm in der Feuerwehrjugend erfüllen.

Zur jugendbildnerischen Tätigkeit und zur Förderung der Kameradschaft gehören u. a. auch Wandern, Zeltlager, Schwimmen, Spiele, Leichtathletik, Schifahren, Musik und Gesang usw.

7.1 Schema der Feuerwehrjugendausbildung

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	vollendetes 11. Lebensjahr	vollendetes 12. Lebensjahr	zwischen 12.–13. Lj.	zwischen 13.–14. Lj.	zwischen 14.–15. Lj.
Eintritt	1. Erprobung		2. Erprobung	3. Erprobung	4. Erprobung
Feuerwehrjugend	Angelobung		FJWTA Bronze	FJWTA Silber	FJWTA Gold
Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen Bronze Silber		FJLA Bronze	FJLA Silber	Erste-Hilfe-Kurs	PFM ab vollend. 15. Lj.

7.2 Erprobungen

Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist das Ausbildungsprogramm in Zeiträume – Erprobungen gegliedert. Am Ende einer jeden Erprobung wird der erreichte Ausbildungsstand vom Jugendbetreuer überprüft.

Nach Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform die der jeweiligen Erprobung entsprechenden Aufschiebeschlaufen tragen (siehe Punkt 10.3), die den Ausbildungsstand und die Dauer ihrer Mitgliedschaft dokumentieren.

7.2.1 Erste Erprobung

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften
- Mindestens einjährige Mitgliedschaft

Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte (siehe „Ausbildung in der Feuerwehr“ und „Grundausbildung auf Bezirksebene“) sind nachzuweisen:

- Organisation und Aufgaben der eigenen Feuerwehr
- Geschichte der eigenen Feuerwehr
- Einsätze in der eigenen Feuerwehr
- Orientierung und Löschwasserentnahmestellen im Ort
- Verhalten im Dienst und in Uniform in der Öffentlichkeit
- Einsatzbekleidung
- Gerätelehre, KLF, wasserführende Armaturen, Schläuche, Kleinlöschgeräte
- Verhalten im Brandfall – Notfälle
- Sirenensignale
- Formalexerzieren
- Dienstgrade in der Ortsfeuerwehr

Nach Erfüllung der gestellten Bedingungen und erfolgreich abgelegter Prüfung der ersten Erprobung hat das JFM gegenüber dem Ortsfeuerwehrkommandanten das Gelöbnis (siehe Punkt 3) abzulegen.

7.2.2 Zweite Erprobung

Nach erfolgreich abgelegter erster Erprobung und einem weiteren Jahr der Mitgliedschaft in der Feuerwehrjugend kann die Wissensüberprüfung der zweiten Erprobung durchgeführt werden.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften

Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte (siehe „Ausbildung in der Feuerwehr“ und „Grundausbildung auf Bezirksebene“) sind nachzuweisen:

- Organisation und Aufgaben in der Feuerwehr
- Gliederung und Aufgaben in der Feuerwehr
- Dienstkleid
- Dienstgrade auf Abschnitts- und Bezirksebene
- Gerätelehre, TLF, Zubehör, Feuerlöscher, Beleuchtung
- Grundsätze der Ersten Hilfe
- Nachrichtendienst
- Knoten
- Formalexerzieren

Das JFM kann nach erfolgreich bestandener zweiter Erprobung zum Wissenstest in Bronze antreten.

7.2.3 Dritte Erprobung

Nach erfolgreich abgelegter zweiter Erprobung und einem weiteren Jahr der Mitgliedschaft in der Feuerwehrjugend kann die Wissensüberprüfung der dritten Erprobung durchgeführt werden.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften

Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte (siehe „Ausbildung in der Feuerwehr“ und „Grundausbildung auf Bezirksebene“) sind nachzuweisen:

- Ausschüsse, Feuerwehrmitglieder
- Dienstgrade auf Landesebene und Funktionsabzeichen
- Funkordnung
- Knoten
- Formalexerzieren
- Schläuche, Regeln für den Strahlrohrführer
- Erkennen von Gefahrenquellen im Haushalt und in der Freizeit
- Grundlagen der Mechanik
- Orientierung im Gelände

Das JFM kann nach erfolgreich bestandener dritter Erprobung zum Wissenstest in Silber antreten. Ein Erste-Hilfe-Kurs soll in dieser Zeit absolviert werden, muss jedoch bis zum Wissenstest in Gold nachgewiesen werden.

7.2.4 Vierte Erprobung

Nach erfolgreich abgelegter dritter Erprobung und einem weiteren Jahr der Mitgliedschaft in der Feuerwehrjugend kann die Wissensüberprüfung der vierten Erprobung durchgeführt werden.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften

Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte (siehe „Ausbildung in der Feuerwehr“ und „Grundausbildung auf Bezirksebene“) sind nachzuweisen:

- Die Löschgruppe, B-Rohr, Hochdruckrohr (TLF)
- Die Gruppe im technischen Einsatz

Das JFM kann nach erfolgreich bestandener vierter Erprobung und bei Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses zum Wissenstest in Gold antreten.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der vierten Erprobung und des Wissenstests in Gold, der den Grundschulungslehrgang auf Bezirksebene ersetzt, sowie Erreichung des vollendeten 15. Lebensjahres kann das JFM in die Gruppe der Mitglieder auf Probe überstellt werden.

Absolviert das JFM bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nicht die gesamte vorgesehene Ausbildung für die Feuerwehrjugend (bis zur vierten Erprobung und den Wissenstest in Gold), so kann das JFM mit Erreichung des 15. Lebensjahres dennoch in die Gruppe der Mitglieder auf Probe überstellt werden, muss jedoch in späterer Folge den Grundschulungslehrgang auf Bezirksebene besuchen.

Der weitere Verlauf ist in den „Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes“ geregelt.

7.3 Wissenstest

Um den JFM die Möglichkeit zu geben, das erworbene Wissen im Rahmen der Feuerwehrjugend öffentlich und im Vergleich mit anderen JFM unter Beweis stellen zu können, kann jedes JFM an einem Wissenstest teilnehmen und das Wissenstestabzeichen erwerben.

Der Wissenstest wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold durchgeführt.

JFM, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können zum Wissenstest nicht antreten.

Die erfolgreiche Teilnahme am Wissenstest wird im Feuerwehrpass vermerkt.

Der Wissenstest wird als eigene Veranstaltung der Feuerwehrjugend einmal jährlich (zweimal möglich) in jedem Bezirk durchgeführt. Die Durchführung hat nach den geltenden Bestimmungen des KLFV zu erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten hat der BJB den Wissenstest vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

Für das Antreten zum Wissenstest sind in den einzelnen Stufen folgende Voraussetzungen erforderlich:

7.3.1 Wissenstest in Bronze

Voraussetzung:

Erfolgreich abgelegte zweite Erprobung in der Feuerwehrjugend

7.3.2 Wissenstest in Silber

Voraussetzung:

Wissenstestabzeichen in Bronze, erfolgreich abgelegte dritte Erprobung in der Feuerwehrjugend

7.3.3 Wissenstest in Gold

Voraussetzung:

Wissenstestabzeichen in Silber, erfolgreich abgelegte vierte Erprobung (einschließlich ein Erste-Hilfe-Kurs)

7.3.4 Ausnahmeregelung für Quereinsteiger

JFM, die mit einem höheren Alter als mit dem vollendeten 10. Lebensjahr in die Feuerwehrjugend eintreten, haben die Möglichkeit – ihr Wissen und mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgesetzt –, dem Schema entsprechend, mehrere Wissenstests hintereinander (an einem Tag) abzulegen.

8. Feuerwehrjugendleistungsbewerb

Um den Jugendgruppen der Feuerwehren die Möglichkeit zu geben, das im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit erworbene Können öffentlich und im Vergleich mit anderen Feuerwehrjugendgruppen unter Beweis zu stellen, kann jede Feuerwehrjugendgruppe am Feuerwehrjugendleistungsbewerb, der vom Kärntner Landesfeuerwehrverband durchgeführt wird, teilnehmen und das **Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA)** erwerben.

Der Feuerwehrjugendleistungsbewerb wird in den Stufen Bronze und Silber durchgeführt. Für die Teilnahme und Durchführung der Feuerwehrjugendleistungsbewerbe gelten die Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber des ÖBFV in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungen und unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Altersbestimmungen.

8.1 Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrjugendleistungsbewerbe

Zur Vorbereitung auf den Erwerb des FJLA sollen in jedem Bezirk jährlich Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrjugendleistungsbewerbe durchgeführt werden. Das FJLA kann dabei nicht erworben werden.

Im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten hat der BJB die Bewerbe vorzubereiten und für eine den Bewerbungsbestimmungen entsprechende Durchführung zu sorgen.

8.2 Feuerwehrjugendleistungsbewerb

8.2.1 FJLB in Bronze

Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Bronze wird unter Beachtung der geltenden Altersbestimmungen in den Bewerbungsrichtlinien dem JFM das FJLA in Bronze verliehen.

8.2.2 FJLB in Silber

Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Silber wird unter Beachtung der geltenden Altersbestimmungen in den Bewerbungsrichtlinien dem JFM das FJLA in Silber verliehen, wenn es das FJLA in Bronze bereits besitzt.

8.3 Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb

Eine Teilnahme am Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird vom KLFV festgelegt.

8.4 Internationaler Feuerwehrjugendbewerb

Eine Teilnahme am Internationalen Feuerwehrjugendbewerb des CTIF ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird vom ÖBFV festgelegt.

8.5 Feuerwehrjugendleistungsbewerbe in anderen Bundesländern

Eine Teilnahme an Feuerwehrjugendleistungsbewerben in anderen Bundesländern oder im Ausland ist nur mit Genehmigung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes möglich.

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die betreffende Jugendgruppe im Vorjahr und im laufenden Jahr am landeseigenen Feuerwehrjugendleistungsbewerb erfolgreich teilgenommen hat bzw. teilnimmt, wobei die Mehrheit der JFM der Gruppe bereits das FJLA in Silber besitzen muss.

Für eine Entsendung einer Jugendgruppe zu einem Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb eines anderen Bundeslandes gelten die entsprechenden Richtlinien.

Für die anfallenden Kosten kommt jede Feuerwehr selbst auf.

8.6 Einzelbewerb

Für die 10–12-jährigen JFM gibt es die Möglichkeit, an einem Einzelbewerb teilzunehmen, um das Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (KFJBA) in Bronze und Silber zu erwerben.

9. Bekleidung der Feuerwehrjugend

Die Bekleidung der Feuerwehrjugend (Jugenduniform) wird von den JFM bei allen offiziellen Anlässen und Veranstaltungen der Feuerwehr, an welchen die JFM teilnehmen, Veranstaltungen der Feuerwehrjugend sowie beim Wissenstest und dem Feuerwehrjugendleistungsbewerb getragen.

Das Tragen der Jugenduniform oder einzelner Bekleidungsstücke im zivilen Bereich oder zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Auf den Bekleidungsstücken der Jugenduniform dürfen keinerlei Werbeaufschriften oder Werbeaufdrucke getragen werden.

Die Beschaffenheit der Bekleidung der Feuerwehrjugend hat den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung des KLFV (Bekleidungs Vorschrift) zu entsprechen.

Die Jugenduniform besteht aus:

Uniformbluse, Uniformhose, Uniformhemd, Polo- oder T-Shirt, Mütze, Jugendhelm, Hosengürtel, Regenschutzbekleidung, Fußbekleidung

Für Jugendbetreuer und sonstige in die Feuerwehrjugendarbeit eingebundene Feuerwehrmitglieder gilt die Bekleidungs Vorschrift des KLFV in der jeweils geltenden Fassung.

Jugenduniformbluse und Jugenduniformhose

Die Bluse wird in die Hose eingesteckt getragen. Auf der linken Brusttasche wird das Feuerwehrkorpsabzeichen mit „J“ aufgenäht bzw. aufgebügelt.

Ober der linken Brusttasche wird das Namensschild (Klettband empfohlen) getragen. Feuerwehrname und Landeswappen siehe Bekleidungs Vorschrift.

Hosengürtel

Hosengürtel grün (Baumwolle oder Chemiefaser) mit schwarzer Klemmschnalle und eingepägtem Staatswappen.

Jugenduniformmütze

Wie Arbeitsbergmütze (schwarz) oder Schirmmütze (Baseballmütze); bei offiziellen Anlässen muss die Jugenduniformmütze getragen werden.

Jugenduniformhemd

Uniformhemd lichtgrau oder Polo- bzw. T-Shirt

Aufschiebeschlaufen

Diese sind auf der Bluse beidseitig zu tragen.

Jugendhelm

Arbeitshelm für Feuerwehrjugend: Plastikarbeitshelm ÖNORM 5115, Farbe Weiß, große Stirnfläche mit aufgeklebtem Feuerwehrjugendabzeichen, Gurtbandinnenausstattung, Kopfgrößenverstellung stufenlos, umlaufendem Leder-Schweißband und Schaumpolsterstreifen sowie Kinnriemenhalterung. Lederkinnriemen mit stufenloser Längenverstellung und Schnellabrissvorrichtung.

Überbekleidung

Als Regenschutz wird empfohlen, eine rote Kunststoffjacke mit Kapuze anzuschaffen. Am Rücken ist die Aufschrift „Feuerwehrjugend“ anzubringen.

Fußbekleidung

Als Fußbekleidung zur Jugenduniform können Schuhe üblicher Art, Sportschuhe oder Gummistiefel, jedoch keine Spikes- oder Stollenschuhe getragen werden.

10. Abzeichen

Die Abzeichen dokumentieren die Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend, sind Symbole des Zusammengehörens sowie Ausdruck und Auszeichnung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit.

Die Trageweise der Abzeichen ist in der Auszeichnungsvorschrift des KLFV geregelt.

10.1 Feuerwehrjugendabzeichen

Das Feuerwehrkorpsabzeichen mit „J“ ist jeweils auf der linken Brusttasche der Bluse zu tragen. Es darf nur von den JFM von der Aufnahme bis zur Überstellung in die Gruppe der Mitglieder auf Probe getragen werden.

10.2 Funktionsabzeichen Jugendbetreuer/-beauftragter

Die Trageweise hat gemäß der Verordnung des KLFV zu erfolgen.

10.3 Erprobungsabzeichen

Als Erprobungsabzeichen tragen die JFM folgende Aufschiebeschlaufen:

nach der abgelegten	ersten Erprobung	1 Streifen	3 mm
nach der abgelegten	zweiten Erprobung	2 Streifen	3 mm
nach der abgelegten	dritten Erprobung	3 Streifen	3 mm
nach der abgelegten	vierten Erprobung	1Streifen	10 mm



10.4 Gruppenkommandantenstreifen

JFM, die als Gruppenkommandanten der Jugendgruppe beim Feuerwehrjugendleistungsbe-
werb fungieren und besondere Aufgaben innerhalb der Jugendgruppe wahrnehmen, tragen
den Gruppenkommandantenstreifen. In einer Jugendgruppe gibt es nur einen GRKDT.

Die Gruppenkommandantenstreifen sind Aufschiebeschlaufen, 2 cm breit aus zinnoberrotem
Stoff. Sie werden oberhalb der Erprobungsabzeichen auf beiden Seiten getragen.

10.5 Feuerwehrjugendleistungsabzeichen

Das FJLA in Bronze und Silber mit dem Feuerwehrkorpsabzeichen und mit dem Kärntner Lan-
deswappen (emailliert) ist auf der linken Brusttasche zu tragen.

Voraussetzung zum Tragen des Feuerwehrjugendleistungsabzeichens in Bronze und Silber ist,
dass das JFM am Leistungsbewerb mit Erfolg teilgenommen hat. Die Wettbewerbsbestim-
mungen für den Feuerwehrjugendleistungsbe-
werb sind bundeseinheitlich geregelt. Ist die
Voraussetzung zum Tragen beider Leistungsabzeichen gegeben, so wird jeweils nur das höhere
getragen. Das erworbene Feuerwehrjugendleistungsabzeichen darf von den ehemaligen JFM
solange getragen werden, bis das Feuerwehrleistungsabzeichen erworben wird.

10.6 Feuerwehrjugendwissenstestabzeichen Bronze, Silber, Gold

Das jeweils höchste Abzeichen ist oberhalb der linken Brusttasche zu tragen.

11. Wimpel

Der Wimpel hat eine Länge von 65 cm und eine Breite von 40 cm. Die rechte Seite ist (längsseitig) in den Farben der Gemeinde gehalten, trägt das Gemeindewappen oder ein Symbol der Gemeinde, Pfarre oder des Ortsteiles und den Namen der Feuerwehr. Die Farbe der Schrift richtet sich nach der Farbe des Untergrundes.

Die linke Seite ist (längsseitig) in den Landesfarben Gelb-Rot-Weiß gehalten, weist das Feuerwehrjugendabzeichen auf und in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Feuerwehrjugend“.

12. Formulare

Die die Feuerwehrjugend betreffenden Drucksorten des KLFV und des ÖBFV können der Homepage des KLFV unter www.feuerwehr-ktn.at/Formularübersicht bzw. jener des ÖBFV unter www.bundesfeuerwehrverband.at/Publikationen entnommen oder beim KLFV bezogen werden.

13. Abkürzungen

Kärntner Feuerwehrgesetz	K-FWG
Kärntner Landesfeuerwehrverband	KLFV
Feuerwehrjugend	FJ
Jugendfeuerwehrmitglied/er	JFM
Gruppenkommandant	GRKDT
Feuerwehrjugendbetreuer	FJB
Bezirksfeuerwehrjugendbeauftragter	BJB
Landesfeuerwehrjugendbeauftragter	LJB
Feuerwehrjugendleistungsbewerb	FJLB
Feuerwehrjugendleistungsabzeichen	FJLA
Feuerwehrjugendabzeichen	FJA
Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen	KFJBA
Feuerwehrjugendwissenstestabzeichen	FJWTA
Feuerwehrjugendwissenstest	FJWT